



# mitteilungen

Jahrgang 57 · Nummer 9

September 2004

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine  
596 GVV-Kommunal steigert 2003 Umsatz und Gewinn

### Recht und Verfassung

597 Fortbildung: „Gender Mainstreaming im Öffentlichen Gesundheitsdienst“  
598 Kommunalwahl 2004  
599 Kommunalwahl 2004 – Einsatz von Wahlgeräten  
600 Mustersatzung: Bürgerentscheid  
601 Korruptionsprävention

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

602 Eichels Argumentation zu Kommunal финанzen  
603 Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm  
604 Leichte Erholung, aber keine nachhaltige Besserung der Gemeindefinanzen  
605 NKF-Qualifizierungsprogramm mit Abschlusszertifikat „Kommunale Jahresabschlussprüfung“  
606 Pressemitteilung: Gewerbesteuer: Keine Entwarnung für NRW-Kommunen  
607 Pressemitteilung: Hohe Kassenkreditstände zeigen Ausmaß der kommunalen Finanzmisere  
608 Schreiben des BMF zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung  
609 GWB-Novelle berücksichtigt Interessen der Kommunen  
610 Änderungen der kommunalen Haushaltssystematik infolge Hartz IV  
611 Bundeskabinett beschließt Abschaffung der Eigenheimzulage  
612 Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde zulässig  
613 Erstattungsinsen nach Paragraphen 233a und 238 AO  
614 EU-Verordnung zum öffentlichen Schuldenstand  
615 Kommunale Gemeinnützigkeitssatzungen nicht mehr erforderlich  
616 Neufassung des Energiewirtschaftsrechts  
617 Spenden-Siegel-Bulletin 1/04  
618 Stabilitätspakt: Urteil des EuGH im Defizitstreit  
619 Steuerinfos für Städte und Gemeinden

### Schule, Kultur und Sport

620 Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Realschulen  
621 „Bibliothek des Jahres 2004“  
622 Förderung von Migrantinnen und Migranten in der Sekundarstufe I  
623 Förderung von Schulprojekten durch Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung in 2004“  
624 Kulturelle Bildung in der Bildungsdiskussion  
625 OVG NRW zu Kosten für Integrationshelfer in Grundschulen  
626 Rauchverbot an Schulen  
627 Verein „Schulen ans Netz“ übernimmt Beratung der BMBF-Förderprojekte  
628 Verwendung der Sportpauerschule für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept  
629 Offene Ganztagschulen ab August 2004

### Datenverarbeitung und Internet

630 Landtag begrüßt StGB NRW e-Government-Projekt  
631 Linux in München vorerst gestoppt  
632 Pressemitteilung: Behindertenfreundliches Internet ja – aber richtig  
633 Rathaus-Domain-Grabber gibt auf

### Jugend, Soziales und Gesundheit

634 Kampagne „Internationale Jugendarbeit“  
635 224 Mrd. Euro für Gesundheit  
636 Abschlussbericht über geförderte Freiwilligenzentralen

637 Bericht der Pflegeversicherung 2001/2002  
638 Fachtagung „Soziale Frühwarnsysteme in NRW“  
639 Familienorientierte Personalpolitik  
640 Kommunalkongress „Altersgerechte Wohnkonzepte“  
641 Regelsätze der Sozialhilfe  
642 Sozialhilfeempfänger zum Jahresende 2003  
643 Web-Portal zum Thema Umwelt und Gesundheit

### Wirtschaft und Verkehr

644 Verordnungen zum Telekommunikationsgesetz  
645 Europäische Woche der Mobilität  
646 GVFG-Mittel 2005 – 2008  
647 Jahrestagung der AGKW

### Bauen und Vergabe

648 Bebauungsplan und Landschaftsplanung  
649 Fachseminar „Vergaberecht und Public Private Partnership (PPP)“  
650 Fachseminar „Vergaberecht und Public Private Partnership (PPP)“ – Maßgeschneiderte Bau- und Finanzierungsmodelle für kommunale Hochbauten“  
651 Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht – Gemeinsame Veranstaltung des StGB NRW und des forum vergabe e.V. NRW  
652 Missbrauch durch Teilung von Grundstücken im Erschließungsbeitragsrecht  
653 Novellierung des Baugesetzbuchs  
654 Pressemitteilung: Teilerfolg bei der Baugesetzbuch-Reform  
655 Stellplatzablösungsvertrag  
656 Überschwemmungsgebietsverordnungen und bestehende Bauleitplanung  
657 Weitere Fachseminare zum „Baugesetzbuch 2004“  
658 Zuständigkeitsänderung in der Wohnraumförderung“  
659 Nachbarrechte des Wohnungseigentümers  
660 Vergaberecht und Zulässigkeit von Niedrigpreis-Angeboten  
661 Straßenplanung durch Bebauungsplan

### Umwelt, Abfall und Abwasser

662 Bayerische Verwaltungsgerichtshof zur Gewerbeabfallverordnung  
663 Bundesverfassungsgericht zum Klärschlamm-Entschädigungsfonds  
664 Innenministerkonferenz zum Elektroschrottgesetz  
665 OVG NRW zu Lärmimmissionen durch Schulhof  
666 OVG NRW zur Bindungswirkung der GiRL  
667 VG Gelsenkirchen zur Abfallüberlassungspflicht für private Haushaltungen  
668 VG Gelsenkirchen zur Gewerbeabfallverordnung  
669 VG Minden zu Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser  
670 VG Minden zur Freihaltung eines Kontrollschachtes  
671 VG Minden zur Trennung von Schmutzwasser und Drainagewasser  
672 VG Minden zur Verwertung von benutzten Einwegwindeln

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die September-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: Bibliotheken

*Thomas Dierkes*

Die Image-Kampagne des Landesverbandes der Bibliotheken in NRW

*Monika Rasche*

Bibliotheken und Landeszuschüsse

*Ute Hachmann*

Der Beitrag der Öffentlichen Bibliotheken zur Offenen Ganztagsgrundschule

*Brigitte Neumann-Wiegand*

Nutzen der Fördervereine für Öffentliche Bibliotheken

*Willi Kamp*

Die Schulbücherei in der Gemeinschaftsgrundschule Hülser Straße Tönisvorst

*Rita Höft*

Digitale Vernetzung der Bibliotheken im Rhein-Erft-Kreis

*Volker Pirsich*

Internet-Terminals in Öffentlichen Bibliotheken

*Peter Mählmann*

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Öffentlichen Bibliotheken

*Ludwig Korte*

Der Verkehrsentwicklungsplan als kommunales Steuerungs-Instrument

*Claus Hamacher*

Der Vorstoß der FDP-Landtagsfraktion zur Abschaffung der Hundesteuer

Vortrag von Staatssekretär Dr. Josef Fischer zu Hartz IV

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 23.06.2004

*Simon Reutershan*

Haftung der Kommunen und Beamten bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

#### IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

### Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2004

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
15.09.2004	Fachseminar „Ausschreibung von Stromlieferungen in der Praxis“	Münster
22.09.2004	Fachseminar „Ausschreibung von Stromlieferungen in der Praxis“	Bergisch Gladbach
06.10.2004	Fachseminar zum „Baugesetzbuch 2004“	Düsseldorf
13.10.2004	Fachseminar „Vergaberecht und Public Private Partnership (PPP); Praxisberichte über Privatisierungen und PPP-Modelle“	Bergisch Gladbach-Bensberg
17.11.2004	Fachseminar zum „Baugesetzbuch 2004“	Paderborn
24.11.2004	Fachseminar „Vergaberecht und Public Private Partnership (PPP); Maßgeschneiderte Bau- und Finanzierungsmodelle für kommunale Hochbauten“	Bergisch Gladbach-Bensberg

### Verband Intern

#### StGB NRW-Termine

- |            |   |
|------------|---|
| 07.09.2004 | Arbeitsgemeinschaft „Neues Kommunales Finanzmanagement“ in Düsseldorf |
| 08.09.2004 | Ausschuss für Gleichstellung des StGB NRW in Düsseldorf               |
| 28.09.2004 | Arbeitsgemeinschaft „Bauaufsicht“ in Düsseldorf                       |

#### 596

#### GVV-Kommunal steigert 2003 Umsatz und Gewinn

Eine Verdoppelung des Bilanzgewinns auf rund 14 Mio. Euro und damit ein sehr zufrieden stellendes Ergebnis für das Geschäftsjahr 2003 konnten Vorstand und Aufsichtsrat

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

der GVV-Kommunalversicherung auf der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2004 im Kölner Gürzenich präsentieren.

Nach einem unsicheren und für die gesamte Versicherungswirtschaft sorgenvollem Jahr 2002, in dem die Kapitalmarktsituation und deutlich gestiegene Schadenbelastungen das Geschäft der Branche negativ beeinflussten, hat sich das abgelaufene Jahr 2003 für den Kommunalversicherer sehr positiv entwickelt. So konnte der Bilanzgewinn von 6,3 Mio. auf rund 14 Mio. Euro gesteigert werden. Auch das Beitragsaufkommen lag um 4,9 % über dem Vergleichswert des Vorjahres und betrug, bei rund 4000 versicherten Mitgliedern, insgesamt 129,1 Mio. Euro. Zurückzuführen ist dies nicht nur auf Tarifierpassungen, sondern auch auf einen Bestandszuwachs auf insgesamt ca. 165.000 Versicherungsverträge in allen Sparten.

Auch auf der Kostenseite konnte der Wettbewerbsvorteil des Unternehmens gegenüber der übrigen Versicherungswirtschaft weiter ausgebaut werden. Während der Durchschnitt der Kosten in der Versicherungswirtschaft bei rund 27 % liegt, betrug diese Kostenquote bei GVV-Kommunal für das Jahr 2003 lediglich 4,8 % und lag damit nochmals unter dem Vorjahreswert.

Extremwetterlagen hatten 2002 zu Schadenaufwendungen noch auf Rekordniveau geführt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr war der Schadenverlauf dagegen deutlich positiver, sodass die Aufwendungen um 3,7 % verringert werden konnten. Auf Grund dieser erfreulichen Entwicklung wird GVV-Kommunal insgesamt wieder 4,4 Mio. Euro als Beitragsrückerstattung den Mitgliedern zur Verfügung stellen können.

Auch das Tochterunternehmen, die GVV-Privatversicherung AG, entwickelte sich in 2003 ein weiteres Mal sehr positiv. Das Geschäft in der Kraftfahrtversicherung bestimmte auch im abgelaufenen Geschäftsjahr im Wesentlichen das Ergebnis. Trotz der allgemein angespannten Wirtschaftslage und insbesondere auch der konjunkturellen Situation in der Automobilindustrie konnte in der Kfz-Sparte ein Bestandszuwachs von 2,5 % erreicht werden. Der damit verbundene Beitragsanstieg, Gewinne aus der Unfall- und der Gebäudeversicherung sowie das Ergebnis aus dem nicht versicherungstechnischen Geschäft führten zu einem Bilanzgewinn von 2,4 Mio. Euro und ermöglichten eine Dividendenzahlung von 12 % auf das eingezahlte Aktienkapital an GVV-Kommunal sowie eine Zuführung von 2 Mio. Euro zu den Rücklagen des Unternehmens.

Auf Grund dieser erfreulichen Entwicklungen wurde auf der Mitgliederversammlung sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat von den anwesenden Mitgliedern einstimmig Entlastung erteilt. Ebenfalls einstimmig wurden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände zwei neue Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt. Für den Hessischen Städtetag vertritt nun der Oberbürgermeister der Stadt Hanau, Claus Kaminsky, und für den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Konz, Winfried Manns, die Interessen der Mitglieder im Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung.

Neben der Vorstellung der Geschäftszahlen, der Verabschiedung von neuen Versicherungsbedingungen und der Wahlen zum Aufsichtsrat, stand vor allem der Vortrag von Professor Dr. Wiegand, dem Vorsitzenden des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – der so genannten „Fünf Weisen“ – im Mittelpunkt der Veranstaltung. Unter dem Thema „Aufschwung sichern – Reformen voranbringen“ stellte er eindrucksvoll dar, auf welchen Feldern der Wirtschaft – aber auch der Politik – ein Umdenken dringend erforderlich sei, um die tatsächlichen Probleme in Deutschland zu lösen und dringend notwendige Reformen voranzubringen.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW September 2004

## Recht und Verfassung

### 597 Fortbildung: „Gender Mainstreaming im Öffentlichen Gesundheitsdienst“

Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf bietet eine Fortbildungsveranstaltung über „Gender Mainstreaming im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“ für alle Mitarbeiterinnen im Öffentlichen Gesundheitsdienst an, die Gender-Aspekte im ÖGD kennen lernen wollen oder schon in ihre Arbeit einbeziehen.

Die Strategie des „Gender Mainstreaming“ hat sich in sehr vielen Themenbereichen des öffentlichen Lebens etabliert. Auch im öffentlichen Gesundheitswesen ist eine geschlechtsspezifische Betrachtung von Gesundheitszustand, Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung von enormer Bedeutung.

Die Teilnehmerinnen erarbeiten in Workshops, welche geschlechtsspezifischen Aspekte hinsichtlich der Gesundheitssituation und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung eine Rolle spielen und welche Handlungsfelder sich daraus für den Öffentlichen Gesundheitsdienst ableiten. Weiter sind Grundsatz- und Impulsreferate vorgesehen.

Die Veranstaltung findet am Montag, den 29.11.2004, von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Auf'm Hennekamp 70, 40225 Düsseldorf, statt.

Eine verbindliche Anmeldung für die Veranstaltung ist erforderlich. Weitere Informationen unter Tel.: 0211/31096-29.

Az.:I/2 042-05-25

Mitt. StGB NRW September 2004

### 598 Kommunalwahl 2004

Das Innenministerium hat für die Kommunalwahlen am 26.09.2004, für die Stichwahlen am 10.10.2004 und eventuelle Nachwahlen oder Wiederholungswahlen eine Verwendungsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgeräteordnung für das NEDAP-Wahlgeräte vom Typ ESD 1, HW-Version 01.03 und 01.04 und der SW-Version 03.08 erteilt. Hersteller ist die Firma N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek NEDAP, 7140 AC GROENLO Niederlande.

Diese Genehmigung wird erteilt unter der Voraussetzung:

- die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirma geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben,
- bei verbundenen Wahlen Wahlgeräte im jeweiligen Stimmbezirk für alle Wahlen eingesetzt werden.

Außerdem weist das Innenministerium darauf hin, dass jedem in den Verkehr gebrachten Wahlgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 KWahlGO nebst Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften beizufügen ist.

Az.:I/2 024-70

Mitt. StGB NRW September 2004

599

### Kommunalwahl 2004 – Einsatz von Wahlgeräten

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 09.08.2004, Az.: 12/35.12.13 und 12/35.12.11 folgendes zum flächendeckenden Einsatz von Wahlgeräten in einem Wahlbezirk angeordnet:

Sofern bei dem flächendeckenden Einsatz von Wahlgeräten in einem Wahlbezirk zu erwarten ist, dass weniger als 50 Wähler an der Briefwahl teilnehmen werden, ordne ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 KWahlGO an, dass zur Wahrung des Wahlgeheimnisses mindestens zwei Briefwahlvorstände zu berufen sind. Dabei hat ein Briefwahlvorstand die Aufgaben nach § 58 Abs. 1 bis Abs. 5 KWahlGO zu übernehmen. § 58 Abs. 6 KWahlGO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die verschlossene Briefwahlurne an einen anderen Briefwahlvorstand zu übergeben ist. Dieser ermittelt das Ergebnis der Briefwahl in entsprechender Anwendung des § 60 S. 2 bis 4 KWahlGO.

Die Ergebnisse der gültigen Stimmabgaben per Briefwahl und per Wahlgerät für die Stimmbezirke im Wahlbezirk werden vom Wahlleiter zusammengefasst (§ 61 KWahlGO). Das Wählerverzeichnis und die Niederschriften dürfen dabei nicht zusammengeführt werden.

Az.:I/2 024-70

Mitt. StGB NRW September 2004

600

### Mustersatzung-Bürgerentscheid

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass § 8 Abs. 1 unserer Mustersatzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich für die Briefabstimmung dahingehend geändert wurde, dass dort der Passus „zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und“ gestrichen werden muss. Dies ist bei einer ausschließlichen Briefabstimmung nicht erforderlich. Ferner wurde § 9 Abs. 1 dieser Satzung ersatzlos gestrichen, da anderenfalls für jeden durchzuführenden Bürgerentscheid die Satzung dergestalt geändert werden müsste, als dass jeweils das konkrete Datum eingetragen werden müsste. § 11 dieser Satzung lautet:

Abs. 1: Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

Abs. 2 Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.

Abs. 3: Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

Az.:I 020-08-26

Mitt. StGB NRW September 2004

601

### Korruptionsprävention

Das Bundeskabinett hat eine Neufassung der Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung beschlossen. Damit ist die seit 1998 gültige Regelung weiterentwickelt worden. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören u.a.:

- Verschärfung der Regelung zur Rotation von Personal (in der Regel maximal fünf Jahre auf demselben Arbeitsplatz in einem Risikobereich, schriftliche Begründung von Ausnahmen, Ausgleichsmaßnahmen)
- Festschreibung der Weisungsunabhängigkeit der Ansprechperson für Korruptionsprävention und ihres direkten Vortragsrechts gegenüber der Hausleitung,
- Konkretisierung der Regelung zur Sensibilisierung und Belehrung der Bediensteten,
- weitere Verstärkung der Aus- und Fortbildung,
- stärkere Betonung der Verantwortung der Führungskräfte.

Die jetzt vorgenommenen Änderungen berücksichtigen bereits die Vorgaben und Empfehlungen zu präventiven Maßnahmen in dem von Deutschland nachdrücklich geförderten Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003. Die Bundesregierung misst der Korruptionsprävention einen hohen Stellenwert bei. Die Prävention ist ein entscheidendes Element der Korruptionsbekämpfung. Mit der Neufassung der Richtlinie soll den Beschäftigten auf allen Ebenen in einfacher und verständlicher Weise mit wenigen Vorschriften eine optimierte Richtschnur für ein integriertes und transparentes Handeln der Verwaltung an die Hand gegeben werden.

Die vollständige Richtlinie und die zugehörigen Empfehlungen können abgerufen werden unter: [www.bmi.bund.de/Anlage25611/Richtlinie\\_der\\_Bundesregierung\\_zur\\_Korruptionspraevention\\_in\\_der\\_Bundesverwaltung.pdf](http://www.bmi.bund.de/Anlage25611/Richtlinie_der_Bundesregierung_zur_Korruptionspraevention_in_der_Bundesverwaltung.pdf);

[www.bmi.bund.de/Anlage25610/Empfehlungen\\_zur\\_Umsetzung\\_Richtlinie\\_Korruptionspraevention\\_in\\_der\\_Bundesverwaltung.pdf](http://www.bmi.bund.de/Anlage25610/Empfehlungen_zur_Umsetzung_Richtlinie_Korruptionspraevention_in_der_Bundesverwaltung.pdf)

Az.:I/2 101-01-3

Mitt. StGB NRW September 2004

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

602

### Eichels Argumentation zu Kommunal финанzen

Bundesfinanzminister Hans Eichel hat in einem Schreiben vom 30. Juli 2004 die Maßnahmen des Bundes zur finanziellen Entlastung der Kommunen dargestellt. Er erteilt einer weiteren finanziellen Entlastung der kommunalen Haushalte eine Absage. „Eine weitere Umverteilung finanzieller Mittel von Bund und Ländern auf die kommunale Ebene“, so Eichel, „scheide auf Grund der schwierigen Haushaltssituation auch dieser Gebietskörperschaften aus.“ Der Deutsche Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass die in Eichels Schreiben skizzierten Entlastungen der Kommunen bei weitem nicht ausreichen. Für 2004 rechnet der DStGB mit einem Defizit von ca. 10 Mrd. € in den kommunalen Haushalten. Trotz Senkung der Gewerbesteuerumlage bleibt zur kommunalen Finanzsituation

festzuhalten, dass nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzung die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden im Jahre 2004 um ca. 3,1 Mrd. € unter denen des Jahres 2000 liegen. Die Zunahme der Steuereinnahmen beruht lediglich auf der Wiederabsenkung der Gewerbesteuerumlage auf das Niveau des Jahres 2000. Die Gewerbesteuereinnahmen bleiben aber immer noch um 1,5 Mrd. € unter dem Niveau des Jahres 2000. Auch in Zukunft ist dagegen mit einer weiteren Zunahme bei den Sozialtransfers und einem negativen Trend bei der Investitionsquote zu rechnen. Anstatt wie Eichel allein auf ein nachhaltiges Wachstum zu hoffen, das die Haushaltsprobleme aller öffentlichen Ebenen löst, fordert der DStGB eine Klärung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen im Rahmen der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung und echte Entlastungen auf der Ausgabe Seite. Das Schreiben des Bundesfinanzministers ist im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Neue/Weitere-Veroeffentlichungen-393.htm](http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Neue/Weitere-Veroeffentlichungen-393.htm) abrufbar.

Die kommunalen Spitzenverbände sind weiterhin offen für alle Vorschläge, die die Einnahmeseite der kommunalen Haushalte nachhaltig verbessern können. Sie stimmen dem richtigen Ansatz des Bundesfinanzministers zu, dass Reformen im Bereich der Gemeindefinanzen im Rahmen der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (MBO) weiterhin auf der Tagesordnung bleiben müssen. Hierbei tritt der DStGB für eine Klarstellung der Bund-Kommunen-Finanzbeziehungen im Rahmen der MBO ein. Gerade die von Eichel in seinem Schreiben zitierte Förderung des Tagesbetreuungsaufbaugesetzes (TAG) und die dadurch bei den Kommunen entstehenden erheblichen Belastungen geben erneuten Anlass zu der Forderung, dass die Finanzbeziehung zwischen Bund und Kommunen einer eindeutigen Klärung bedürfen. Hier favorisiert der DStGB den in der Kommission MBO diskutierten Weg, dem Bund die Möglichkeit zu nehmen, den Kommunen überhaupt Aufgaben zuzuweisen.

Wenn das Tagesbetreuungsaufbaugesetz allerdings in Eichels Schreiben als Beweis dafür dienen soll, dass der Bund die finanzielle Lage der Kommunen verbessert, so muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass dieses Gesetz ein Beispiel dafür darstellt, wie der Bund durch Verlagerungen von Aufgaben an die Kommunen die kommunalen Haushalte wesentlich belastet. Zum einen sind die Belastungen der Kommunen infolge Hartz IV zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar, da die Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung noch nicht absehbar ist. Zum anderen würden solche angeblichen Entlastungen lediglich Belastungen i. H. v. rund 1,5 Mrd. € für die Betreuung auffangen, die der Bund den Kommunen zuvor auferlegt hat. Wichtig sind insbesondere weitere Entlastungen der Kommunen bei den Sozialausgaben. Das zeigen die Ausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände für soziale Leistungen:

Jahr	Mrd. Euro	Veränderung in %
2000	26,30	+ 0,9 %
2001	26,90	+ 2,5 %
2002	28,20	+ 4,6 %
2003	30,40	+ 8,0 %
2004	31,75	+ 4,3 %

(Zahlen des BMF/2004: Haushaltsprognose der kommunalen Spitzenverbände)

Auch können - wie von Eichel behauptet - die bisher realisierten Maßnahmen zur Reform der Gemeindefinanzen nicht zur nachhaltigen Entlastung der kommunalen Haushalte führen. Der DStGB fordert weiterhin eine echte Gemeindefinanzreform. Bedauerlicherweise fanden bei der Reform der Gewerbesteuer die ursprünglich geplanten stabilisierenden Elemente auf der Einnahmeseite der Gewerbesteuer wie die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens keine Berücksichtigung. Diese hätten dazu dienen können, das prozyklische Investitionsverhalten der Kommunen zu ändern. Der DStGB wird hierin durch die nunmehr vorliegenden Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik für das 1. Vierteljahr 2004 bestätigt. In diesen zeichnet sich ein weiterer Rückgang der kommunalen Sachinvestitionen um 10,6 % ab. Langfristiges Ziel muss sein, die Einnahmeseite von konjunkturellen Schwankungen zu entkoppeln. Der DStGB ist für alle Vorschläge zur Reform der Gemeindefinanzen gesprächsbereit, die die Einnahmen der kommunalen Haushalte stabilisieren und entlasten können.

Die relative Zunahme der Nettoeinnahmen aus der Gewerbesteuer durch die Absenkung der Gewerbesteuerumlage führt zwar - nach dem jetzigen Stande der Schätzungen - zu den von Eichel dargestellten Mehreinnahmen von 2,5 Mrd. € im Jahre 2004 und rund 3 Mrd. € im Jahr 2005. Allerdings erreichen sie nicht das Niveau vor dem Einbruch der Gemeindefinanzen im Jahr 2000.

Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen:

Jahr	Einnahmen der Gemeinden aus der Gewerbesteuer (netto) in Mrd. €	Veränderung in %
2000	19,40	- 0,3 %
2001	17,20	- 11,2 %
2002	15,80	- 8,1 %
2003	15,10	- 4,1 %
2004	18,02	+ 16,2 %

(Zahlen des BMF/2004: Haushaltsprognose der kommunalen Spitzenverbände)

Im diesen Zusammenhang ist auch auf den von Eichel nicht erwähnten Einbruch bei den Zuweisungen durch die Länder hinzuweisen. Die laufenden Zahlungen von Bund und Ländern sinken nach der Prognose der kommunalen Spitzenverbände infolge der Steuerverluste von 39,27 Mrd. € im Jahr 2000 auf 36,75 Mrd. € im Jahr 2004, das Finanzierungssaldo der kommunalen Haushalte dürfte damit im Jahr 2004 auf 10 Mrd. Euro ansteigen.

Entwicklung der Finanzierungssalden der Gemeinden/Gemeindeverbände:

Jahr	Finanzierungssalden der Gemeinden/Gemeindeverbände in Mrd. €
2000	1,9
2001	- 4,1
2002	- 4,7
2003	- 8,5
2004	- 10,0

(Zahlen des BMF/2004: Haushaltsprognose der kommunalen Spitzenverbände)

Der DStGB hält im Ergebnis weitere Initiativen zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation für dringend erforderlich.

Az.:IV/1 900-01

Mitt. StGB NRW September 2004

603

### Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm

Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm per 12.08.2004

Entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit Wirkung vom 12.08.2004 im KfW-Infrastrukturprogramm sowie im Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ (Direktkredite) die Zinssätze gesenkt. Die für Auszahlungen ab dem 12.08.2004 gültigen Konditionen lauten wie folgt:

KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet)	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
- 5jährige Zinsbindung	3,30	3,33	100
- 10jährige Zinsbindung	4,00	4,04	100
- 20jährige Zinsbindung	4,40	4,45	100

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Fragen zum Bereich Infrastruktur beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank. Diese erreichen Sie per Telefon montags bis freitags, jeweils von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de.

Die aktuellen Konditionen können Sie auch auf der Homepage <http://www.kfwfoerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abfragen oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 abrufen (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.:IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW September 2004

604

### Leichte Erholung, aber keine nachhaltige Besserung der Gemeindefinanzen

Das Statistische Bundesamt hat über die Haushaltsergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik des 1. Quartals 2004 informiert. Bundesweit (ohne Stadtstaaten) nahmen die bereinigten Steuereinnahmen der Kommunen im Vergleich zum Vorjahresquartal um 2,2 % zu. Die bereinigten Ausgaben stiegen im gleichen Zeitraum um 0,5 %. Der leichte Zuwachs bei den Steuern kann nicht den Eindruck nahe legen, dass sich die schlechte Lage der Gemeindefinanzen entspannt; denn es muss ergänzend festgestellt werden, dass sich die Aufkommenswerte für das 1. Quartal 2003 auf einem seit 2000 katastrophal verschlechterten Niveau befunden haben. Weiterhin ist zu beachten, dass auch jetzt wieder die Ausgaben für soziale Leistungen um 7,4 % angestiegen sind. Schließlich zeigt sich der Sparzwang der Kommunen erneut in einem Einbruch der Sachinvestitionen um 10,6 %.

Zur Einnahmenseite der kommunalen Haushalte:

Die Einnahmen der Kommunen sind mit 31,2 Mrd. € um 2,2 % höher als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Für

den Anstieg der Einnahmen sind zwei Faktoren maßgeblich: Der Anstieg der Gewerbesteuer netto auf 5,44 Mrd. € gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 4,77 Mrd. €. Dieser Anstieg ist allerdings auf die erstmals wirksam werdende Absenkung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Kommunen zurückzuführen. Der Gewerbesteuerbruttoertrag beträgt 5,6 Mrd. € gegenüber 5,2 Mrd. € im Vorjahreszeitraum. Damit hat die vom Städte- und Gemeindebund NRW maßgeblich mit erreichte Absenkung der Gewerbesteuerumlage erstmals einen positiv nachhaltigen Effekt auf die Kommunalhaushaltssituation. Außerdem führen die Besonderheiten in den Spitzabrechnungen zu einer positiven Ergebnisverzerrung. Von einem positiven Trend zu sprechen, wäre deshalb zu früh.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist ein bundesweiter Rückgang um ca. 12,9 % in den Ländern ohne Stadtstaaten zu verzeichnen. Auffällig ist hier die Differenz zwischen den neuen und den alten Ländern. Während die Einnahmen in den neuen Ländern mit 107,4 Mrd. € (Vorjahr: 106,4 Mrd. €) nahezu gleich geblieben sind, kam es in den alten Ländern zu einem deutlichen Abschwung um ca. 15 % (2003: 742,5 Mrd. € / 2004: 631,9 Mrd. €). Damit setzt sich der rückläufige Trend beim kommunalen Einkommensteueranteil, der seit dem Jahr 2001 zu verzeichnen ist, weiter fort. Die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer waren im 1. Quartal gegenüber dem Vorjahreszeitraum etwas zurückgegangen (2003: 176,2 Mio. € / 2004: 172,2 Mio. €).

Zur Ausgabenseite der kommunalen Haushalte:

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben die Gemeinden in Deutschland im 1. Quartal 2004 35,275 Mrd. € und damit 0,5 % mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum (35,103 Mrd. €) ausgegeben. Besonders hervorzuheben ist hierbei die abermalige Steigerung der Ausgaben für soziale Leistungen um 7,4 %. Bei den Personalausgaben in Höhe von 9,597 Mrd. € ist gegenüber dem Vorjahresquartal ein leichter Rückgang um 2,2 % zu verzeichnen. Der laufende Sachaufwand erhöhte sich um 1,3 % von 7,111 Mrd. € im Jahr 2003 auf 7,206 Mrd. € im Jahr 2004. Die Zinsausgaben nahmen um 6,9 % ab (2003: 1,247 Mrd. € / 2004: 1,160 Mrd. €).

Die Sachaufwendungen nahmen um 1,3 % auf 7,206 Mrd. € zu.

Besonders bemerkbar macht sich die weiter bestehende finanzielle Krise der kommunalen Haushalte bei den kommunalen Investitionsausgaben: Diese nahmen wiederum um 10,6 % ab und liegen nun bei 3,517 Mrd. €. Im gleichen Zeitraum des letzten Jahres hatten sie noch 3,932 Mrd. € betragen. Insoweit setzt sich der Trend der letzten Jahre hier weiter fort.

Gesamtfinanzierungssaldo, Nettokreditaufnahme und Schuldenstand

Der kommunale Finanzierungssaldo (ohne Stadtstaaten) betrug am Ende des 1. Quartals 2004 -4,126 Mrd. € und lag damit etwas günstiger als das Defizit ein Jahr zuvor (-4,571 Mrd. €). Die Differenz beruht sowohl auf einer Verringerung der Negativsalden in den alten Ländern (2003: -4,257 Mrd. € / 2004: -3,999 Mrd. €) als auch in den neuen Ländern (2003: -313,7 Mio. € / 2004: -126,8 Mio. €), woraus deutlich wird, dass in den neuen Ländern das Negativsaldo um knapp 60 % verringert wurde.

Die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt lag mit +0,18 Mrd. € über der des Vorjahreszeitraumes mit knapp -0,2 Mrd. €. Der Schuldenstand zum Ende des 1. Quartals 2004 lag im Hinblick auf die (langfristige) Kreditmarktverschuldung mit 88,866 Mrd. € höher als im Vergleichszeitraum 2003, als es noch 85,970 Mrd. € waren. Die Kassenkredite sind bundesweit deutlich gestiegen (2003: 12,824 Mrd. € / 2004: 17,713 Mrd. €). In den neuen Ländern zeichnet sich der negative Trend der letzten Jahre weiter fort. Waren es im Vorjahreszeitraum noch 634 Mio. €, so sind es jetzt 1,131 Mrd. €. Aber auch im früheren Bundesgebiet haben sich die Kassenkredite noch einmal sehr deutlich von 12,189 Mrd. € im Jahr 2003 auf 16,581 Mrd. € im Jahr 2004 erhöht. Das hohe negative Niveau der Kassenkreditverschuldung schreibt sich mithin im Osten wie im Westen weiterhin fort.

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW September 2004

### **605 NKF-Qualifizierungsprogramm mit Abschlusszertifikat „Kommunale Jahresabschlussprüfung“**

Das NKF-Qualifizierungsprogramm wurde auf Initiative der VERPA (Vereinigung der Rechnungsprüfungsamtsleiter der kreisangehörigen Städte und Gemeindeverbände NRW) in einer Arbeitsgruppe bestehend aus den RPA-LeiterInnen aus Hürth, Meerbusch, Velbert und aus Wermelskirchen sowie des LV-Rheinland/Köln in Zusammenarbeit mit dem Institut für Verwaltungswissenschaften (Ifv) in Gelsenkirchen entwickelt. Die Arbeit wurde ständig begleitet und unterstützt vom Innenministerium NRW.

Ziel dieses Qualifizierungsprojektes ist es, dass alle betroffenen Verwaltungsmitarbeiter im Land NRW im Rahmen einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Fortbildungsmaßnahme teilnehmen können, damit das NKF wie geplant ab 2008 in der kommunalen Wirklichkeit reibungslos umgesetzt werden kann.

Hintergrund für das NKF-Qualifizierungsprojekt ist u.a. das Erfordernis, umfassendes Wissen zum neuen Haushaltsrecht in einem auf den Bedarf der betroffenen Verwaltungen optimal zugeschnittenen Angebot zu erlangen.

Eine einheitliche und qualitativ hochwertige Ausbildung zu akzeptablen Preisen fehlte bisher jedoch. Die bereits vorhandenen Angebote auf dem Fortbildungsmarkt sind vielfältig und unterscheiden sich erheblich, sowohl im Hinblick auf Inhalte und Umfang wie auch bezüglich Qualität und Kosten. Deshalb hat sich die VERPA entschieden, auf Basis der „besten“ Angebote am Markt und unter Berücksichtigung der Studieninhalte der FHSöV für die Ausbildung zum „Verwaltungsbetriebswirt“ sowie des IHK-Kurzlehrgangs „Bilanzanalyse und -prüfung“ ein passendes Programm zu entwickeln.

Für den Bereich der Rechnungsprüfung wird angestrebt, mit Hilfe einer anspruchsvollen beruflichen Qualifizierung die kommunale Jahresabschlussprüfung nach NKF sozusagen auf „Augenhöhe“ mit Wirtschaftsprüfungsinstituten prüfen zu können und ein Prüf-Testat zu erstellen. Hierfür ist insbesondere Modul IV vorgesehen. Verhandlungen über die Prüfungsmodalitäten und eine Prüfungsordnung als Grundlage für die Zertifizierung laufen bereits.

Als Zielgruppe kommt aber nicht nur die Rechnungsprüfung in Frage, sondern - in Anlehnung an den letzten Be-

richt der KGST Nr. 11/2003 über die Fortbildung im Neuen Haushalts- und Rechnungswesen - alle betroffenen Bereiche der Verwaltung, die mit Haushalts- und Finanzwesen in unterschiedlicher Ausprägung befasst sind. Das Programm eignet sich somit auch hervorragend als allgemeingültige Qualifizierungsmaßnahme für das NKF.

Aufgrund seiner modularen Struktur mit separat buchbaren Ausbildungsabschnitten kann es auf den individuellen Bedarf vor Ort optimal angepasst werden, auch im Hinblick auf den unterschiedlichen Grad des Fortbildungsbedarfes innerhalb der Fachabteilungen.

Das NKF-Qualifizierungsprogramm ist modulartig aufgebaut, und zwar in 4 Einzelmodulen. Die Einzelmodule bilden hierbei abgeschlossene Einheiten. Die Module sind je nach angestrebtem bzw. notwendigem Bildungsgrad eigenständig belegbar. Für den Besuch von Folgemodulen sind die in vorangehenden Modulen vermittelten Kenntnisse erforderlich. Es ist aber möglich, anderweitig erworbene Kenntnisse ebenso einzubringen, so dass nicht alle Module belegt werden müssen. Im Rahmen der Zertifikatsprüfung (Modul IV) sind jedoch die Inhalte sämtlicher Module relevant.

Das Modul IV soll auch zugänglich sein für Interessenten aus der freien Wirtschaft, die ihrerseits den kommunalen Jahresabschluss aufstellen und/oder prüfen. Auch für diese Zielgruppe ist in Modul IV die Abschlussprüfung vorgesehen.

Es ist beabsichtigt, dieses Qualifizierungsprogramm kurzfristig und möglichst landesweit einheitlich in den Studieninstituten anzubieten. Folgende Studieninstitute haben erklärt, das NKF-Qualifizierungsprogramm ab September 2004 bzw. Januar 2005 anzubieten:

- Rheinisches Studieninstitut Köln (komplettes Programm, 8 Module, I u. III voraussichtlich parallel ab 09/2004)
- Studieninstitut Krefeld komplett (Module I und III, voraussichtlich ab 01/2005)
- Bergisches Studieninstitut Wuppertal (nach Bedarfsmeldung)
- Westfälisches Studieninstitut Hagen (komplett, voraussichtlich ab Sept. 2005)
- Institut für Verwaltungswissenschaften (ifv) (komplett, jeweils an den Standorten Coesfeld, Gelsenkirchen und Unna, jeweils ab September 2004)

Weitere Informationen zum Programm sind erhältlich bei der Vereinigung der Rechnungsprüfungsamtsleiter der kreisangehörigen Städte und Gemeindeverbände NRW (VERPA), Vorsitzende: Frau Mechthild Stock, RPA Wermelskirchen, Telefon: 02196/710-140.

Az.:IV/1 904-05/6

Mitt. StGB NRW September 2004

### **606 Pressemitteilung: Gewerbesteuer: Keine Entwarnung für NRW-Kommunen**

Zwar ist aufgrund der Halbjahresergebnisse für Nordrhein-Westfalen eine leichte Steigerung des Gewerbesteueraufkommens in Höhe von 5,8 % zu verzeichnen. Dieses Aufkommen liegt jedoch weit unter dem bundesweiten Trend. Auch mit dieser Steigerung sind die Städte und Ge-

meinden in NRW noch weit von dem Gewerbesteueraufkommen aus dem Jahr 2000 entfernt.

„Die geringfügigen Steigerungen der Gewerbesteuerzahlungen der Unternehmen im ersten Halbjahr 2004 sind zwar besser als ein weiterer Verfall. Sie dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer für NRW auch im Jahr 2004 weit hinter dem Aufkommen der Jahre 1999 und 2000 zurückliegen wird“, kommentierte heute Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, die aktuellen Meldungen über die Halbjahresentwicklung der Gewerbesteuereinnahmen. Für die desolatte Lage der kommunalen Finanzen bedeuten die geringfügigen Steigerungen keine Rettung. Vor dem Hintergrund der großen Anzahl der Kommunen in der Haushaltssicherung, die ihre Haushalte nicht mehr ausgleichen können, der Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte und des Standes der Kassenkredite ist eine leichte Belebung der Gewerbesteuereinnahmen nur ein Tropfen auf den heißen Stein. „Um die Gesamtkrise der städtischen Finanzen in den Griff zu bekommen und die für die wirtschaftliche Entwicklung wichtigen kommunalen Investitionen wieder auf ein erträgliches Niveau zu heben, bedarf es nach wie vor einer grundlegenden Gemeindefinanzreform“, betonte Dr. Schneider.

Die Ergebnisse der Gemeindefinanzreform, die im Wesentlichen lediglich ein Absenken der Gewerbesteuerumlage, die die Kommunen an Bund und Länder abführen müssen, gebracht hat, sind nicht ausreichend. „Mit dieser Absenkung der Gewerbesteuerumlage ist den Kommunen nur Geld zurückgegeben worden, welches ihnen im Zuge der Unternehmensteuerreform im Jahr 2000 in sachwidriger Weise von Bund und Ländern weggenommen worden ist“, führte Dr. Schneider weiter aus. Im Übrigen ist es äußerst problematisch, von Halbjahresergebnissen auf die Entwicklung für das Gesamtjahr zu schließen. Bereits jetzt überhaupt von nennenswerten Steigerungen bei den Gewerbesteuereinnahmen zu sprechen, ist aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW verfrüht.

Az.:IV Mitt. StGB NRW September 2004

### 607 Pressemitteilung: Hohe Kassenkreditstände zeigen Ausmaß der kommunalen Finanzmisere

Der Städte- und Gemeindebund NRW weist seit Jahren auf die sich ständig verschlechternde kommunale Finanzsituation hin. Die Anzahl der Kommunen in der Haushaltssicherung, die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte und der Stand der Kassenkredite befinden sich auf einem negativen Rekordniveau. Diese finanzwirtschaftlichen Kennzahlen belegen, dass sich die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen in der schwersten Finanzkrise seit der Gründung des Landes befinden.

Allein die Fehlbeträge in den kommunalen Verwaltungshaushalten haben nach der Amtlichen Kassenstatistik in den letzten drei Jahren um sagenhafte 1000 Prozent zugenommen, d.h. glatt verzehnfacht: Von 507 Mio. Euro im Jahr 2000 auf 5,3 Mrd. Euro im Jahr 2003. Für das Jahr 2004 werden jetzt schon Fehlbeträge in Höhe von rd. 5,6 Mrd. Euro prognostiziert.

Ähnlich explodiert ist das Volumen der kommunalen Kassenkredite auf 6,8 Mrd. Euro Ende 2003.

„Die Städte und Gemeinden werden zur Aufnahme von Kassenkrediten gezwungen. Wegen der Löcher in den Verwaltungshaushalten können die Kommunen vielfach laufende Verwaltungsausgaben nicht aus ihren Einnahmen bezahlen und sind auf die Aufnahme von Kassenkrediten angewiesen“, kommentierte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute die Einschätzung des Bundes der Steuerzahler NRW, wonach die Städte und Gemeinden mit den Kassenkrediten ihre Schulden verschleierten. „Die Finanzmisere wird durch die Aufnahme von Kassenkrediten nicht verschleiert. Der hohe Stand an Kassenkrediten ist Folge der dramatischen Situation der kommunalen Finanzen, auf die wir immer wieder aufmerksam machen“, führte Dr. Schneider weiter aus.

An sich dienen Kassekredite als kurzfristige Überbrückungskredite zur Liquidationssicherung der Gemeinden. Wegen der dauerhaften Finanzmisere sind sie jedoch mittlerweile weit verbreitet und die einzige Möglichkeit für Kommunen, die Erfüllung ihrer laufenden Ausgaben wie Sozialhilfe oder Gehälter zu finanzieren.

Az.:IV Mitt. StGB NRW September 2004

### 608 Schreiben des BMF zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Das BMF hat am 15. Juli 2004 eine Stellungnahme zur Anwendung von § 8a KStG ins Netz gestellt, die unter [www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Neue/Weitere-Veroeffentlichungen-.393.htm](http://www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Neue/Weitere-Veroeffentlichungen-.393.htm) oder im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Sonstiges“ abrufbar ist. Darin wurde eine zentrale Forderung der kommunalen Spitzenverbände berücksichtigt, die für kommunale Unternehmen von großer Bedeutung sind. Es wird festgestellt, dass es bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung durch einen rückgriffsberechtigten Dritten praktikable Möglichkeiten gibt, um den Tatbestand der verdeckten Gewinnausschüttung nicht zu erfüllen.

Eine wesentliche Änderung findet sich unter Rd-Nr. 20 des so genannten Auslegungsschreibens. Darin wurde die Forderung des DStGB berücksichtigt, dass der Tatbestand einer verdeckten Gewinnausschüttung dann nicht vorliegt, soweit die Kapitalgesellschaft nachweist, dass „die Vergütungen beim rückgriffsberechtigten Dritten oder einer sonstigen Person nicht mit Vergütungen für nicht nur kurzfristige (vgl. Tz. 37) Einlagen oder sonstige nicht nur kurzfristige Kapitalüberlassungen im Zusammenhang stehen (...)“. Damit besteht bei so genannten Back-to-back-Finanzierungen die Möglichkeit, den Tatbestand der verdeckten Gewinnausschüttung zu umgehen. Erforderlich hierfür ist ein Gegenbeweis.

Die so genannte Back-to-back-Finanzierung erfasst Konstellationen, bei denen ein Kreditinstitut einer Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt und der Anteilseigner seinerseits bei dem Institut eine Einlage unterhält. Dies ist im kommunalen Bereich beispielsweise der Fall, wenn eine Gemeinde Anteilseigner an einer gemeindlichen GmbH ist und die GmbH bei einem Kreditinstitut ein Darlehen aufnimmt, bei dem die Gemeinde gleichzeitig ein Guthaben hat, für das sie Zinsen erhält. In diesem Fall müssten ohne Gegenbeweis die Zinsen für das Darlehen dem Einkommen der GmbH hinzugerechnet werden. Außerdem müs-



ste Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 % abgeführt werden. Die Kapitalertragsteuer würde auf der Ebene der Gemeinde zu einer definitiven Belastung führen, weil die GmbH-Anteile im Hoheitsbereich gehalten werden. Gelingt der GmbH der Gegenbeweis, so sind die Darlehenszinsen nicht dem Einkommen der GmbH hinzuzurechnen und eine Kapitalertragsteuer würde nicht fällig werden.

Aus diesem Beispiel wird die Wichtigkeit der Forderung der kommunalen Spitzenverbände deutlich, dass Vergütungen für nicht nur kurzfristige Einlagen ausgenommen werden. Denn erfahrungsgemäß unterhalten Kommunen zur Abwicklung des täglichen Geldverkehrs regelmäßig mit vielen örtlichen Banken und Sparkassen Geschäftsbeziehungen. Es würde immer wieder geschehen, dass in bestimmten Wochen, z. B. auf Grund von Steuerzahltagen, bei Kommunen kurzfristige Guthaben entstehen könnten, die z. B. in Form von Tagesfestgeldern bei den gleichen Banken angelegt würden, bei denen kommunale Gesellschaften auch Darlehen unterhielten. Bei formaler Betrachtungsweise würden diese Guthaben damit auch der Kreditsicherung des darlehensgebenden Kreditsicherungsinstituts unterliegen. Denn nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute dürfen Guthaben eines Kunden als Sicherheiten für gewährte Darlehen genutzt werden.

Der Gegenbeweis kann beispielsweise durch eine Bescheinigung eines rückgriffberechtigten Dritten (also eines Kreditinstituts) geführt werden, aus der sich neben dem o. g. Nachweis insbesondere Art und Umfang der für die Kapitalüberlassung gewährten Sicherheiten ergeben. Die Steuerbehörden behalten sich aber vor, die Beteiligten zur Vorlage aller vertraglichen Vereinbarungen zu verpflichten.

Damit ergeben sich folgende Konsequenzen aus der neuen Rechtslage:

- Grundsätzlich können die Kommunen beim darlehensgewährenden Kreditinstitut ein Konto mit Einlagen haben. Allerdings dürfen diese Einlagen nur kurzfristig sein. Hierüber hat die Kommune ggf. einen Gegenbeweis zu führen.
- Die Kommune darf dem darlehensgewährenden Kreditinstitut nicht den Rückgriff auf ein Konto bei einem anderen Institut ermöglichen. Sie darf ihre Einlageforderung insbesondere nicht dem darlehensgewährenden Institut abtreten oder verpfänden.
- Gesellschaften, an denen die Kommune zumindest 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf die die Kommune sonst irgendwie einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (nahe stehende Personen), dürfen dem darlehensgewährenden Kreditinstitut keinen Eingriff auf die Einlageforderung ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht ihre Einlageforderung dem darlehensgewährenden Institut abtreten oder verpfänden.

Es ist ratsam, sämtliche Kreditverträge nebst Nebenabreden mit Kreditinstituten unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, ob darin in irgendeiner Weise Sicherheiten der Kommunen bzw. der Gesellschaften für die gewährten Darlehen bestellt sind. Ist dies der Fall, ist weiterhin zu prüfen, ob der Gegenbeweis gelingen kann.

Wie der Entwurf des BMF-Schreibens enthält auch das endgültige BMF-Schreiben zum so genannten Drittvergleich keine weitere Aussage. Unter dem Drittvergleich

versteht man den Beweis, dass die kommunale Gesellschaft das Darlehen auch ohne ein Sicherungsmittel der Kommune erhalten hätte. In diesem Zusammenhang ist noch auf die Problematik der möglicherweise unterschiedlichen Behandlung von Darlehen hinzuweisen, die durch kommunale Gesellschaften bei Sparkassen und Landesbanken und bei privaten Kreditinstituten aufgenommen werden und für die die Kommune eine persönliche Bürgschaft abgegeben hat. In den Fällen, in denen die Kreditvergabe nur auf Grund der Abgabe der persönlichen Bürgschaft durch die Kommune zustande gekommen ist, ist auf das Risiko der unterschiedlichen Behandlung von Dritten hinzuweisen. Wird ein Darlehen durch ein privates Kreditinstitut vergeben, so liegt nach Auffassung der Finanzämter kein Fall des § 8a KStG vor. Zwar ist dann ein Rückgriff freigegeben, die Darlehenszinsen stehen allerdings nicht im Zusammenhang mit Vergütungen für Einlagen, deren Empfänger die Kommune ist. Anders ist es nach jetzigem Stand zu beurteilen, wenn das Darlehen durch eine kommunale Sparkasse oder auch eine Landesbank gewährt wird. In diesen Fällen können die Sparkassen bzw. die Landesbanken nahe stehende Personen sein. Hier gelingt der so genannte Drittvergleich nur dann, wenn die kommunale Gesellschaft nachweisen kann, dass sie das Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einem fremden Dritten hätte erhalten können. Dies bedeutet, dass bei dem Drittvergleich nur die eigenen Sicherungsmittel der Gesellschaft berücksichtigt werden. In dem o. g. Fall, in dem die Kreditvergabe nur auf Grund der kommunalen Bürgschaft erfolgt ist, liegt deshalb eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Dies hat zur Folge, dass die Zinsen für das Darlehen dem Einkommen der Gesellschaft hinzuzurechnen sind und dass Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 % abzuführen ist. Allerdings gibt es nach DStGB-Informationen derzeit noch Verhandlungen über eine klarstellende Regelung, die Sparkassen und Landesbanken diesbezüglich den privaten Kreditinstituten gleichzustellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das neue Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu § 8a KStG mehr Rechtssicherheit für kommunale Kapitalgesellschaften bietet. Insbesondere ist mit der ausführlichen Definition des Rückgriffs jetzt klargestellt worden, dass bei kurzfristigen Einlagen der Kommune kein Zusammenhang mit der Kapitalüberlassung an eine kommunale GmbH besteht. Das Schreiben sollte zum Anlass genommen werden, die Darlehensverträge kommunaler Gesellschaften zu überprüfen, ob sie geeignet sind, um einen etwaigen Gegenbeweis zu führen. Für neue Verträge sollte das Schreiben als Richtschnur für die Vertragsgestaltung verwendet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte bei der Kreditaufnahme durch kommunale Gesellschaften bei Sparkassen und Landesbanken, die den Kommunen nahe stehen, auf alternative Sicherungsmöglichkeiten geachtet werden, die den oben beschriebenen Drittvergleich ermöglichen.

Az.:IV/1 921-10

Mitt. StGB NRW September 2004

## 609

### **GWB-Novelle berücksichtigt Interessen der Kommunen**

Der Bundesrat hat zu dem Regierungsentwurf für die 7. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Stellung genommen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte bereits sehr frühzeitig gegenüber dem für die Erarbeitung des Regierungsentwurfs, durch den das

deutsche Kartellrecht an das europäische angepasst werden soll, federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine Positionierung abgegeben. Auf diesem Wege ist es gelungen, dass die für die Städte und Gemeinden wichtigen Punkte „kartellrechtlicher Schutz für die geschlossenen Versorgungsgebiete im Wasserbereich (§ 131 Abs. 6 GWB)“ und „Zulässigkeit von kommunalen Einkaufskooperationen“ eine zufrieden stellende Regelung erfahren haben.

Sowohl der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 441/04) als auch die Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 441/04 (Beschluss)) sind im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „GWB“, abrufbar.

Die 7. GWB-Novelle soll das deutsche Recht an die EG-Verordnung 1/2003, die am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, anpassen. Bereits im Vorfeld der Erarbeitung des Referentenentwurfs hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund an das BMWA gewandt und eine unveränderte Beibehaltung des § 131 Abs. 6 GWB gefordert. Diese Regelung bietet als Ausnahmenvorschrift einen kartellrechtlichen Schutz für die geschlossenen Versorgungsgebiete im Wasserbereich. Der jetzt vorliegende Entwurf trägt der kommunalen Forderung Rechnung. Er sieht keine Änderung des § 131 Abs. 6 GWB vor.

Ein weiterer für die Städte und Gemeinden wichtiger Punkt bei der Novellierung des GWB ist die Ausgestaltung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen für kommunale Einkaufskooperationen. Diese sind bisher im § 4 Abs. 2 GWB geregelt. Durch die Anpassung des GWB an europäisches Recht erfolgt eine rechtssystematische Umstellung des Gesetzes vom Verbot mit Genehmigungsvorbehalt zur Legalausnahme. Im Rahmen dieser Umstellung soll § 4 Abs. 2 vollständig gestrichen werden. Für die Frage der Zulässigkeit kommunaler Einkaufskooperationen werden daher zukünftig die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben direkt von Bedeutung sein. Der dadurch eröffnete Spielraum für solche Kooperationen ist jedoch weiter als die Vorgaben des § 4 Abs. 2 GWB. Die Streichung ist daher aus Sicht der Städte und Gemeinden zu begrüßen.

Die Europäische Kommission hat bereits im Jahr 2001 Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 81 EG-Vertrag auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (Bekanntmachung der Kommission vom 6. Januar 2001 – 2001/C 3/02 - S. 3/30) veröffentlicht. Diese Leitlinien, die ebenfalls im Intranet unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „GWB“, abrufbar sind, enthalten auch Auslegungsgrundsätze zur kartellrechtlichen Beurteilung von Einkaufskooperationen. Ein wesentliches Kriterium für diese Beurteilung ist danach die durch die Bündelung entstehende Marktmacht. Die Leitlinien gehen davon aus, dass Einkaufskooperationen mit einem kumulierten Marktanteil der Beteiligten von weniger als 15 % entweder noch keine Marktmacht i.S.d. Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag darstellen oder jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit die Voraussetzung des Art. 81 Abs. 3, der die Kriterien für eine Bewertung der Auswirkungen einer Einkaufsvereinbarung vorgibt, erfüllen. Anders als nach dem bisherigen § 4 Abs. 2 GWB ist nach den Ausführungen in den Leitlinien ein über den Einzelfall hinausgehender Bezugszwang über die Einkaufskooperationen dabei grundsätzlich nicht als unzulässig anzusehen (vgl. die Randnummern 115-138).

Die Bundesregierung wird nach der Sommerpause eine Erwidierung auf die Stellungnahme des Bundesrates zu ihrem Entwurf verfassen. Danach erfolgt die Beratung des Gesetzentwurfes im Bundestag.

Az.:IV/3 810-05/1

Mitt. StGB NRW September 2004

## 610

### Änderungen der kommunalen Haushaltssystematik infolge Hartz IV

Der DStGB hat sich gegenüber dem Statistischen Bundesamt für eine differenziertere Erfassung der infolge von Hartz IV entstehenden Leistungen für Arbeitssuchende eingesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten ist für die Überprüfung des Bundesanteils eine zeitnahe Kenntnis der kommunalen Ausgaben für Unterkunft und Heizung erforderlich. Außerdem besteht dringender Informationsbedarf auf der Einnahmeseite über die Höhe des Bundesanteils an den Unterkunftskosten und der Leistungen der Länder an die Kommunen, mit denen sie ihre Entlastungen von insgesamt 2,25 Mrd. € in Folge Hartz IV an die Kommunen weitergeben. Deshalb wird vorgeschlagen, diese Leistungen statistisch gesondert auszuweisen.

Im Folgenden wird das Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an das Statistische Bundesamt wiedergegeben:

„Mit Schreiben vom 6. Juli 2004 hat das Statistische Bundesamt den Unterausschuss ‚Kommunale Wirtschaft und Finanzen‘ über die Vorschläge des Arbeitskreises ‚Statistik‘ vom 1. Juli 2004 zu den haushaltssystematischen Konsequenzen der gesetzlichen Neuregelungen im Sozialbereich informiert und die Vertreter der Innenministerien der Länder um Zustimmung zu den unterbreiteten Vorschlägen gebeten.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände besteht hinsichtlich der Ausdifferenzierung der Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende im Gruppierungsplan Nachbesserungsbedarf. Die Differenzierung der Leistungen in solche innerhalb und außerhalb von Einrichtungen entspricht nicht dem Bedarf der Nutzer an die statistische Erfassung. Vor dem Hintergrund der quotalen Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten sowie der regelmäßigen Überprüfung des Bundesanteils gemäß § 46 Abs. 5 – 10 SGB II ist vielmehr insbesondere eine zeitnahe Kenntnis der kommunalen Ausgaben für Unterkunft und Heizung unverzichtbar. Zusätzlich ist eine gesonderte Erfassung der ebenfalls nach dem SGB II von den Kommunen zu erbringenden Betreuungsleistungen sowie einmaligen Leistungen (§§ 16 Abs. 2 und 23 Abs. 3 SGB II) erforderlich. Zudem sollten die Leistungen gesondert erfasst werden, die bei Realisierung der Option kommunaler Trägerschaft nach §§ 6a ff. SGB II anfallen. Schließlich ist zu überlegen, ob auch Leistungen, die die Kommunen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II zusätzlich zu den ihnen ohnehin obliegenden Aufgaben übernehmen, gesondert erfasst werden sollen.

Diese Daten sollten ab dem 1. Quartal 2005 zeitnah mit der vierteljährlichen Kassenstatistik zur Verfügung stehen.

Diese von uns angeregte Differenzierung wäre bei der vom Statistischen Bundesamt vorgeschlagenen Zuordnung nur auf der Viersteller-Ebene möglich. Deshalb schlagen wir vor, die Leistungen der naturgemäß an Bedeutung verlie-

renden Kriegsoferfürsorge (Gr.Nr. 75) in die Gr.Nr. 78 („sonstige soziale Leistungen“) zu verschieben und als neue Gr.Nr. 75 - ihrer Bedeutung entsprechend – ‚Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende‘ einzuführen. Unter Verzicht auf die Differenzierung in Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, die bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende faktisch kaum Bedeutung erlangen dürfte, könnten dann auf der Dreisteller-Ebene die von uns vorgeschlagenen Differenzierungen durchgeführt werden.

Außerdem besteht dringender Informationsbedarf auf der Einnahmenseite über die Höhe des Bundesanteils an den Unterkunftskosten und der Leistungen der Länder an die Kommunen, mit denen sie ihre Entlastungen von insgesamt 2,25 Mrd. Euro infolge von Hartz IV an die Kommunen weitergeben. Wir schlagen deshalb vor, sie nicht bei den bestehenden Untergruppen 160/161 zu subsumieren, sondern wie die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich gesondert auszuweisen. Hierfür kämen z. B. die Untergruppen 092 und 093 in Betracht. Nach dem Durcheinander, das wir seinerzeit bei der Umstellung des Familienleistungsausgleichs mit dem statistischen Nachweis der Ausgleichsleistungen erlebt haben, sollte für die neuen Leistungen des Bundes und der Länder infolge von Hartz IV von vornherein eine entsprechende Verbuchungsregelung getroffen werden.

Wir bitten die Innenministerien der Länder sowie das Statistische Bundesamt dringend, unsere Anregungen aufzunehmen.

Az.:IV/1 904-03/1 Mitt. StGB NRW September 2004

## **611 Bundeskabinett beschließt Abschaffung der Eigenheimzulage**

Die Eigenheimzulage soll durch das „Gesetz zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch Abschaffung der Eigenheimzulage“, das am 14.7.2004 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, abgeschafft werden. Dadurch sollen Bund, Länder und Kommunen nach Berechnungen des BMF im kommenden Jahr 223 Millionen Euro mehr einnehmen. 2006 seien es bereits 1,48 Milliarden Euro. Bis 2012 steige die Summe auf knapp sechs Milliarden Euro. Das Gesetz steht im Zusammenhang mit dem Abbau von Subventionstatbeständen. Als Zustimmungsgesetz bedarf es der Zustimmung durch den Bundesrat. Wie der Presse zu entnehmen ist, hat die Union bereits angekündigt, dass sie dagegen votieren wird.

Nach dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf wird dem § 19 Eigenheimzulagegesetz ein Absatz 9 hinzugefügt, der das Gesetz zum 1. Januar 2005 außer Kraft setzt. Mit dem „Gesetz zur finanziellen Unterstützung der Innovationsoffensive durch Abschaffung der Eigenheimzulage“ setze die Bundesregierung ihren Weg des Abbaus von mittlerweile ungerechtfertigten Subventionen konsequent fort, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs: „Die Eigenheimzulage ist seit Jahren die steuerliche Einzelsubvention mit dem höchsten Volumen im Bundeshaushalt.“ Die dadurch frei werdenden Mittel, sollen vollständig in die Förderung von Forschung und Entwicklung fließen.

Nach dem Gesetzesentwurf können Bauherren und Käufer von Eigenheimen noch bis Ende des Jahres die staatliche

Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller bereits mit dem Bau begonnen oder einen Bauantrag gestellt habe. Außerdem wird die Förderung noch gezahlt, wenn etwa ein Wohnungskäufer bis zum Jahresende einen Kaufvertrag abschließt. Vom Januar 2005 an soll die Förderung entfallen.

Die Abschaffung der Eigenheimzulage war zuletzt am 7. November 2003 im Bundesrat gescheitert und Gegenstand der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses. Die bisher bekannten Äußerungen lassen vermuten, dass der Bundesrat auch diesem Gesetz nicht zustimmen wird.

Az.:IV/1 971-00 Mitt. StGB NRW September 2004

## **612 Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde zulässig**

Mit Schnellbrief Nr. 87 vom 18.06.2004 hatten wir über das Urteil des OVG NRW vom 17.06.2004 - 14 A 953/02 informiert, wonach die Heranziehung eines Bürgers zu einer höheren Hundesteuer für zwei von ihm gehaltene „gefährliche Hunde“ rechtmäßig ist. In den Urteilsgründen wird u. a. ausgeführt, dass es auf eine konkrete Gefährlichkeit dieser Hunde nicht ankomme. Welche Hunde „gefährliche Hunde“ seien, könne die Stadt in der Hundsteuersatzung dadurch regeln, dass sie auf bestimmte Rassen und auf Mischlinge mit Beteiligung solcher Rassen abstelle. Bei Kreuzungen sei es insbesondere nicht erforderlich, dass der Mischling direkt von einem Elternteil der in der Satzung aufgeführten Rassen abstamme. Ausreichend sei vielmehr, dass der Mischlingshund Anteile eines der besonders aufgeführten Rassen besäße. Mit dieser erfreulichen Entscheidung ist die von der Geschäftsstelle in der Vergangenheit vertretene Rechtsauffassung letztinstanzlich bestätigt worden. Das Urteil liegt nun vor und kann über das Internet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Kommunale Aufwandsteuern/Hundesteuer abgerufen werden.

Az.:IV/3 933-01/0 Mitt. StGB NRW September 2004

## **613 Erstattungszinsen nach Paragraphen 233a und 238 AO**

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen Städte und Gemeinden bei streitigen Gewerbesteuerfestsetzungen Zinsnachteile zu befürchten haben. Grund dafür ist die erhebliche Differenz zwischen dem derzeitigen marktüblichen Zinssatz und dem Zinssatz gemäß §§ 233a, 238 in Höhe von 6 % pro Jahr.

In einem der Geschäftsstelle bekannten Fall steht eine Gewerbesteuerforderung in Höhe von etwa 10 Mio. € im Streit, die letztlich auf Veräußerungsgewinnen beruht. Nach Einschätzung der Stadt und der beteiligten Finanzverwaltung liege die Chance, dass der gegen den Gewerbesteuermessbescheid eingelegte Rechtsbehelf erfolgreich sei, bei etwa 50 %. Die zuständige Finanzverwaltung lehne es aber derzeit noch ab, den Grundlagenbescheid zu revidieren.

Nun verfügt die Stadt über einen Betrag in Höhe von 10 Mio. €, den sie wegen des laufenden Verfahrens allenfalls kurzfristig anlegen kann; realistisch erscheint dabei derzeit ein Zinssatz von bis zu 2-3 % pro Jahr. Die Erstattungszinsen nach § 233a AO, die im nicht unwahrscheinlichen Fall

einer späteren Änderung des Messbescheides an das Unternehmen zu zahlen wären, belaufen sich demgegenüber auf 6 % pro Jahr. Angesichts der Höhe der streitigen Gewerbesteuerforderung droht der Stadt daher ein erheblicher Zinsschaden. Eine rechtliche Prüfung der Angelegenheit hier im Haus kommt zu dem Ergebnis, dass es auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht möglich ist, das Risiko eines solchen Zinsschadens zu vermeiden.

Da die Niedrigzinsphase schon etwas länger anhält, stellt sich daher die Frage, inwiefern es geboten sein könnte, die Höhe des Zinssatzes nach § 238 AO zu verändern bzw. eine Regelung zu schaffen, die diesen Zinssatz der jeweiligen Marktentwicklung anpasst.

Der DStGB hat deshalb das Bundesministerium der Finanzen gebeten, sich dieser Fragestellung einmal anzunehmen. Über das Ergebnis werden wir berichten.

Az.:IV/1 920-00 Mitt. StGB NRW September 2004

## 614 EU-Verordnung zum öffentlichen Schuldenstand

Die EU hat eine neue Verordnung über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand vorgelegt. Von dieser Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 sind auch Städte und Gemeinden betroffen. Die bisherigen Regelungen betrafen nur die Erstellung und Übermittlung der vierteljährlichen Daten des Staates für nichtfinanzielle und finanzielle Transaktionen. Sie erfassten jedoch nicht den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand. Die Pflicht der öffentlichen Haushalte, auch über die öffentlichen Schulden zu berichten, geht auf den politischen Willen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) zurück. Dieser hat sich bereits im Jahr 1996 durch die EU-Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 auf das europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft verständigt.

Die Verordnung ist zum 22. Juli 2004 in Kraft getreten. Grundsätzlich muss die erste Übermittlung der Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand bis spätestens zum 31. Dezember 2004 erfolgen. Allerdings sieht die Verordnung eine Fristverlängerung bis zum Ende 2005 für die erstmalige Übermittlung der Daten vor. Nach den Unterlagen, die das Statistische Bundesamt am 14./15. Juni 2004 im Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistik“ in Wiesbaden vorgelegt hat, reichen die Daten der vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistik für die Erhebung des öffentlichen Schuldenstands aus. Es ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die neue EU-Verordnung zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand keinen weiteren administrativen Aufwand erfordert. Insofern ist nicht zu erwarten, dass durch diese neue Berichtspflicht ähnliche Belastungen auf die Kommunen wie durch die Reform des Finanz- und Personalstatistikgesetzes zukommen.

Az.:IV 912-01 Mitt. StGB NRW September 2004

## 615 Kommunale Gemeinnützigkeitssatzungen nicht mehr erforderlich

Nach Beschluss durch den Bundestag hat nun auch der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung

und weiterer Gesetze zugestimmt. Die Gesetzesänderung bewirkt, dass für die von Fördervereinen unterstützten kommunalen Einrichtungen, die steuerrechtlich gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art sind, keine Gemeinnützigkeitssatzungen erforderlich sind. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte sich schon lange um diese Gesetzesänderung bemüht, zuletzt über ein Schreiben des DStGB an die Finanzpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen und einige weitere Mitglieder des BT-Finanzsausschusses. Zudem hatten wir eine Fristverlängerung in dieser Sache bis zum 31. Dezember 2004 beim Bundesfinanzministerium erreicht. Dadurch galt die Rechtslage vor Änderung der Abgabenordnung, nach der Gemeinnützigkeitssatzungen nicht erforderlich waren, bislang noch fort.

Nach bisherigem Recht war für jede der zahlreichen öffentlichen Einrichtungen eine Gemeinnützigkeitssatzung erforderlich. Das nunmehr verabschiedete Gesetz (BT-Drs.15/904 sowie BR-Drs. 508/04) stellt eine Rückkehr zu der alten, bis Ende 2000 bestehenden Rechtslage dar. Sie erspart den Kommunen einen erheblichen verwaltungstechnischen Umsetzungsaufwand, der in dem Erlass der Gemeinnützigkeitssatzungen bestanden hätte. Des Weiteren ist nun wieder ohne eine formelle Gemeinnützigkeit eine Verrechnung von Erträgen aus Nebentätigkeiten (z. B. Sponsoring, Museumshop oder Parkplatz) mit Aufwendungen aus der Haupttätigkeit (z. B. Ausstellungsbetrieb) möglich.

Nach der durch die Änderung des § 58 Nr. 1 AO seit dem 01.01.2001 bestehenden Rechtslage, waren Fördervereine nur noch dann gemeinnützig, wenn auch die von ihnen geförderte Körperschaft gemeinnützig ist. Diese gesetzliche Vorgabe verursachte bei den kommunalen Trägern öffentlicher Einrichtungen wie Musikschulen, Kunstschulen, Kindergärten, Theater, Museen, Bibliotheken und Schwimmbädern erhebliche Belastungen.

Az.:IV/1 921-10 Mitt. StGB NRW September 2004

## 616 Neufassung des Energiewirtschaftsrechts

Ziel der Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas (Richtlinie 2003/54/EG und 2003/55/EG vom 26. Juni 2003), die bis zum 01. Juli 2004 hätten umgesetzt werden müssen, ist die vollständige Öffnung der Energiemärkte in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Über den wesentlichen Inhalt der Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas sowie über die kommunale Positionierung zur Umsetzung der Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas durch eine Neufassung des EnWG hatte die Geschäftsstelle in ihrer Ausarbeitung für das Präsidium und den Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW anlässlich ihrer Sitzungen am 09./10. März 2004 informiert. Die Ausarbeitung „Kommunale Daseinsvorsorge und Europäische Wettbewerbspolitik“ ist über das Intranet Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Daseinsvorsorge abrufbar.

Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat mit Schreiben vom 30.03.2004 zum Referentenentwurf zur Neufassung des Energiewirtschaftsrechts Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist über das Intranet Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaftsrecht abrufbar. Nunmehr hat das Bundeskabinett am 28. Juli 2004 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts beschlossen. Der Kabinettsbeschluss zur

Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts ist ebenfalls über das Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaftsrecht abrufbar. Nach einer ersten Durchsicht fällt das kommunale Votum zu diesem Entwurf recht negativ aus. Dieses Votum kann ebenfalls im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaftsrecht abgerufen werden.

Az.:IV/3 811-00/3 Mitt. StGB NRW September 2004

## 617 Spenden-Siegel-Bulletin 1/04

Das Spenden-Siegel-Bulletin (Stand Juli 2004) nennt 183 förderungswürdige Spendenorganisationen des humanitär-karitativen Bereichs. Die Spendenorganisationen unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI). Nach erfolgreichem Abschluss ist ihnen das DZI Spenden-Siegel zuerkannt worden.

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen hat der Geschäftsstelle das neu erschienene Spenden-Siegel-Bulletin 1/04 (Stand: Juli 2004) zugesandt. Die Positivliste des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) weist nunmehr 183 förderungswürdige Spendenorganisationen des humanitär-karitativen Bereichs aus. Sie unterziehen sich einer jährlichen, intensiven und umfassender Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Spenden-Siegel zuerkannt.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich auf zwei Seiten die schnelle und sichere Auswahl seriöser humanitär-karitativer Spendenorganisationen. Das aktuelle Bulletin sowie alle bisher im „DZI Spender-Service“ erschienenen Informationstexte und Hinweise zum DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.:IV/1 921-04 Mitt. StGB NRW September 2004

## 618 Stabilitätspakt: Urteil des EuGH im Defizitstreit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 13. Juli 2004 im Streit um die Auslegung des EU-Stabilitätspakts ein Urteil gefällt. Er entschied, dass die Entscheidung der EU-Finanzminister vom November 2003, die Defizit-Strafverfahren gegen Deutschland und Frankreich auszusetzen, nicht mit dem EU-Recht vereinbar sei. Damit stärkt er die Rolle der Kommission, die durch den Beschluss des Ministerrats im laufenden Defizitverfahren faktisch entmachtet worden war. Gleichzeitig stärkt er aber auch den Rat, indem er diesem das Recht einräumt, die von der Kommission empfohlenen Rechtsakte zu ändern. Damit steht es den EU-Finanzministern frei, die Sparauflagen der Kommission nicht anzunehmen, weil sich keine Mehrheit für sie findet und so das Defizit-Strafverfahren auf Eis zu legen.

In seiner Begründung führt der EuGH aus, dass der Rat die Aussetzung des Defizitverfahrens nicht - wie geschehen - unter den Vorbehalt stellen darf, dass der jeweils betroffene Mitgliedsstaat seine Verpflichtungen einhält. Denn durch dieses Vorgehen schränke der Rat seine eigene Befugnis ein, den Mitgliedsstaat nach Art. 104 Abs. 9 EG-Vertrag auf der Grundlage der früheren Empfehlung der Kommission in Verzug zu setzen, solange die Verpflichtungen als eingehalten angesehen werden.

Mit seiner Entscheidung stärkt der EuGH sowohl die Rechte des Rates als auch der Kommission. Das Gericht weist darauf hin, dass dem Rat ein Ermessen zukommt, die von der Kommission empfohlenen Rechtsakte auf der jeweiligen Verfahrensstufe zu ändern. Bei seinen Entscheidungen muss der Rat jedoch immer die jeweilige Verfahrensstufe und die auf ihr maßgeblichen Voraussetzungen beachten.

Der Rat bedarf bei Entscheidungen im Defizitverfahren der Mitwirkung der Kommission. Die Kommission ist berechtigt, aber auch verpflichtet, dem Rat Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

Aus rechtlicher Sicht befindet sich das Defizitverfahren nun wieder auf dem Stand des 24. November 2003, an dem die Ecofin-Entscheidung gefällt wurde. In einer Stellungnahme des Ecofin-Rates begrüßt dieser die mit dem Urteil erreichte Stärkung der Rollen von Kommission und Rat. Gleichzeitig betont er, dass Deutschland und Frankreich aus seiner Sicht bereits starke Anstrengungen unternommen haben, um ihre Haushaltsdefizite zu reduzieren.

Wie in ersten Stellungnahmen von EU-Finanzkommissar Joaquin Almunia und dem deutschen Finanzminister Hans Eichel verlautete, ist mit keiner weiteren Konfrontation im Defizitverfahren zu rechnen. Vielmehr wurde vereinbart, den konstruktiven Dialog über Anwendung und Auslegung des Stabilitätspakts fortzusetzen. Es bleibt daher letztlich eine politische Entscheidung, ob Deutschland und Frankreich in absehbarer Zeit mit Sanktionen oder sogar Geldbußen rechnen müssen.

Az.:IV/1 960-00/9 Mitt. StGB NRW September 2004

## 619 Steuerinfos für Städte und Gemeinden

Die Oberfinanzdirektion Münster (OFD Münster) hat im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit eine Informationsschrift mit dem Titel „Steuerinfos für Städte und Gemeinden“ herausgegeben. Diese will dazu beitragen, den in den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen verantwortlichen und interessierten Beschäftigten die Grundsätze der Besteuerung der öffentlichen Hand zu verdeutlichen, die Rechtsänderungen aufgrund des Steuersenkungsgesetzes darzustellen und im Hinblick auf möglicherweise anstehende Umstrukturierungsmaßnahmen mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen.

Die OFD Münster und die zuständigen Finanzämter sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, Anfragen zu steuerlichen Problemen im Einzelfall zu beantworten. Eine steuerliche Beratung kann und soll hierdurch jedoch keinesfalls ersetzt werden.

Die Informationsschrift ist auch im Internet unter [www.finanzeamt.nrw.de/ofd-muenster](http://www.finanzeamt.nrw.de/ofd-muenster) eingestellt und steht zum Download zur Verfügung.

Az.:IV/1 921-10/0 Mitt. StGB NRW September 2004

## Schule, Kultur und Sport

### 620 Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Realschulen

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW hat mitgeteilt, daß im zu Ende gehenden Schuljahr

2003/04 346.500 Schülerinnen und Schüler eine Realschule in Nordrhein-Westfalen besuchen. Das seien 3.400 (1 %) mehr als im vorherigen Schuljahr. Damit erzielen die Realschulen nicht nur die höchste Schülerzahl seit 14 Jahren, sondern mit 28,4 % auch den größten bislang erreichten Anteil an den 1.221.300 Sekundarstufe I-Schülerin in Nordrhein-Westfalen. Die Realschulen nehmen seit 1996 den zweiten Rang hinter den Gymnasien ein. Jeder dritte (31,9 %; 389.700) Schüler ist Gymnasiast, jeder vierte (23,8 %; 291.200) Schüler gehe zur Hauptschule und jeder Sechste (15,9 %; 193.900) zur Gesamtschule.

Az.:IV/2 211-33 Mitt. StGB NRW September 2004

## 621 „Bibliothek des Jahres 2004“

Der Preis „Bibliothek des Jahres“ des Deutschen Bibliotheksverbandes und der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius wird in diesem Jahr zum fünften Mal verliehen. Die Auszeichnung 2004 geht an die Städtischen Bibliotheken Dresden. Sie erhalten den einzigen nationalen Bibliothekspreis, ausgestattet mit 30.000 Euro.

Die Städtischen Bibliotheken Dresden werden als „Bibliothek des Jahres 2004“ ausgezeichnet, weil sie unter schwierigen Rahmenbedingungen vorbildlich und kreativ neue Wege und Möglichkeiten der Bibliotheksarbeit aufzeigen und beschreiten.

Insbesondere gilt das für die Bildungspartnerschaft mit Schulen, die Schwerpunkt der diesjährigen Ausschreibung des Preises war. Sie steuern ihr Bibliotheksnetz mit Hilfe effektiver Managementwerkzeuge. Über ein professionelles Controlling werden die Erfolge in der Zusammenarbeit von Bibliotheken und Schulen gemessen und mit höheren Medienetats belohnt.

Als herausragend bewertete die Jury die ideenreiche, beispielgebende und systematische Zusammenarbeit der Städtischen Bibliotheken Dresden mit den Schulen und Kindergärten der Stadt. „Schulen brauchen Bibliotheken zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages“ - diese Aussage haben die Preisträger als Leitsatz in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten gestellt.

In Dresden wurden die traditionellen Formen der Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten kritisch analysiert, verbindliche quantitative Standards in der Betreuung von Vorschulkindern und Schülern für alle Bibliotheken des Stadtnetzes bestimmt, sowie neue Konzepte und Methoden zur Verbesserung der Qualität von Angeboten und Dienstleistungen erarbeitet. Dies wurde von der Jury als beispielhaft bezeichnet.

Termin der feierlichen Preisverleihung in Dresden ist der 24. Oktober 2004.

(Quelle: DStGB Aktuell 3204 vom 06. August 2004)

Az.:IV/2 478 Mitt. StGB NRW September 2004

## 622 Förderung von Migrantinnen und Migranten in der Sekundarstufe I

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat eine Dokumentation zur Förderung von Migrantinnen und Migranten in der Sekundarstufe I herausgegeben. In der Dokumentation an-

läßlich einer Tagung sind Beiträge zu innovativen Ansätzen im Unterricht, der Öffnung der Schule – kommunale Netzwerke, neue Ansätze in der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung und zur Qualitätssicherung zur Förderung von Migrantinnen und Migranten enthalten.

Die Dokumentation der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration kann angefordert werden unter folgender Adresse: Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn, Telefax: 0228/930-4934.

Az.:IV/2 213-5 Mitt. StGB NRW September 2004

## 623 Förderung von Schulprojekten durch Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung in 2004“

Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) unterstützt die Bundesregierung die Länder beim flächendeckenden Auf- und Ausbau des schulischen Ganztagsangebots. Der 30. Juni war Stichtag für die Anmeldung der Vorhaben aller Länder. Vorgelegt wurden Projekte für 2.808 Schulen. Mit den bereits im Jahr 2003 geförderten Schulen werden in diesem Jahr insgesamt bereits rund 3.000 Schulen von den IZBB-Mitteln profitieren.

Alle Länder haben ihre neuen Vorhaben bis zum 30. Juni 2004 angemeldet. Für dieses Jahr wurden Vorhabenanmeldungen für insgesamt 2.808 Schulen vorgelegt. Mit den bereits laufenden Vorhaben werden damit bereits rund 3.000 Schulen gefördert. Die Ländervorhaben sind auf der Länderübersicht zu finden.

Der Bund unterstützt die Umsetzung des Ganztagsprogramms auch inhaltlich. In Abstimmung mit den Ländern und in Kooperation mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung werden ab Herbst dieses Jahres Angebote für die Arbeit in Ganztagschulen etwa durch die Aufarbeitung guter Beispiele, Beratungsangebote und Begleitforschung zur Verfügung gestellt.

Wie eine Ganztagschule heute ausgestaltet werden kann, zeigt der Film „Treibhäuser der Zukunft Wie in Deutschland Schulen gelingen“ von Reinhard Kahl. Der Film zeigt gelungene Beispiele aus deutschen Ganztagschulen. Mit den dokumentierten pädagogischen Erfahrungen und Einschätzungen von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern möchte der Film Anregungen und Impulse für die Gestaltung von Ganztagschule und die Veränderung von Schule geben. Der Film ist in Kooperation mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung im Rahmen des Begleitprogramms „Ideen für mehr - Ganztägig lernen“ entstanden und wurde in seiner Endfassung am 1. Juli in Berlin öffentlich präsentiert.

(Quelle: DStGB Aktuell 3204 vom 06. August 2004)

Az.:IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW September 2004

## 624 Kulturelle Bildung in der Bildungsreformdiskussion

Am 29.09. und 30.09.2004 veranstaltet der Deutsche Kulturrat eine Tagung zum Thema „Kulturelle Bildung in der Bildungsreformdiskussion – Konzeption Kulturelle Bildung“.

Im Zentrum der Diskussion sollen u. a. der Stellenwert der kulturellen Bildung in der Bildungsreformdiskussion, die Verantwortung der Kultureinrichtungen für die kulturelle Bildung, Modelle in der Zusammenarbeit von Schule und außerschulischer Bildung, die Defizite in der kulturellen Bildung sowie die Stärkung der kulturellen Bildung stehen.

Die Veranstaltung richtet sich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Bildungs- und Kulturpolitik, Experten aus der kulturellen Bildung, Verantwortliche aus Kultur- und Bildungseinrichtungen, Verantwortliche aus der Kulturverwaltung und Kultur- und Bildungsverbänden, kulturpolitisch Interessierte, Studierende und Journalisten.

Für telefonische und schriftliche Nachfragen und für Anmeldungen zur Tagung:

Deutscher Kulturrat e.V., Chausseestr. 103, 10115 Berlin  
Tel: 030/247 280 14, Fax: 030/247 212 45,

E-Mail: [post@kulturrat.de](mailto:post@kulturrat.de), <http://www.kulturrat.de>

Ansprechpartnerin Organisation:

Susanne Glauert [kulturratgs@aol.com](mailto:kulturratgs@aol.com)

Inhaltliche Betreuung der Tagung:

Gabriele Schulz [kulturratgs@aol.com](mailto:kulturratgs@aol.com)

(Quelle: DStGB Aktuell 3304 vom 13. August 2004)

Az.:IV/2 423-2

Mitt. StGB NRW September 2004

## 625 OVG NRW zu Kosten für Integrationshelfer in Grundschulen

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen Heft 10/1998 (Ifd. Nr. 262/1998) über das Urteil des Verwaltungsgerichtes Minden vom 18. März 1998 zur Übernahme von Kosten für Integrationshilfe beim gemeinsamen Unterricht informiert. Nach Ansicht des VG Minden handelt es sich bei den Kosten, die durch den Einsatz des Integrationshelfers verursacht werden, nicht um Schulkosten. Denn Kosten zur Gewährleistung des Schulbetriebs seien solche Kosten nicht, die in gleicher oder ähnlicher Form auch dann entstanden wären, wenn der Betreffende nicht die Schule besucht, sondern in der gleichen Zeit etwas beliebig anderes gemacht hätte. Derartige Kosten seien in erster Linie nicht durch den Schulbetrieb verursacht. Sie entstünden vielmehr im Zusammenhang mit der Deckung eines – vom Schulbetrieb unabhängigen – allgemeinen Lebensbedarfes.

Das OVG NRW hat auf die mündliche Verhandlung vom 09. Juni 2004 nunmehr entschieden (Az. 19 A 2962/02), daß nach den Vorschriften des Schulfinanzgesetzes die Kosten für den Einsatz von Integrationshelfern in Grundschulen zu den Schulkosten im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Schulfinanzgesetz gehören. Bei Schulkosten im Sinne dieser Vorschrift bestehe eine ausschließliche Kostenträgerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Schulträger öffentlicher Schulen. Diese ausschließliche Kostenträgerschaft des Landes oder der Schulträger lasse eine Kostenträgerschaft durch Dritte, insbesondere private Dritte nicht zu. Der Zuordnung der Personalkosten für die Integrationshelfer zu den Schulkosten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Schulfinanzgesetz NRW stehe auch nicht entgegen, daß die Kosten im Zusammenhang mit der Deckung eines – vom Schulbesuch unabhängigen – allgemeinen Lebensbedarf entstünden. Der Begriff „allgemeine Lebensbedarf“ eines Schülers sei kein zur Auslegung des Begriffs Schulkosten geeignetes Kriterium. Die Schule sei aufgrund ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages neben den Erziehungs-

berechtigten, die etwa ihre Kinder für den Schulbesuch ordnungsgemäß ausstatten müssen, verpflichtet, in der Schule einen allgemeinen Lebensbedarf der Schüler zu decken. Erziehung und Bildung durch die Schule seien nämlich Teil des allgemeinen Lebensbedarfs ihrer Schüler.

Rechtsfolge der Zuordnung der Personalausgaben für den Einsatz von Integrationshelfern zu den Schulkosten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Schulfinanzgesetz sei, daß die Kosten vom Land Nordrhein-Westfalen oder dem Schulträger einer öffentlichen Schule getragen würden, in dem die Integrationshelfer entweder durch das Land als Lehrer (§ 3 Abs. 1 Schulfinanzgesetz NRW) oder durch den Schulträger als nicht im Lehrer im Schuldienst tätige andere Bedienstete (§ 3 Abs. 2 Schulfinanzgesetz) eingestellt würden. Eine Kostenträgerschaft durch Dritte +kenne das Schulfinanzgesetz im Bereich der Schulkosten nicht.

Die Entscheidung des OVG NRW, die nach Mitteilung der Geschäftsstelle des 19. Senates des OVG NRW bereits rechtskräftig ist, kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW abgerufen werden unter Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Entscheidungen.

Az.:IV/2 211-38/3

Mitt. StGB NRW September 2004

## 626

## Rauchverbot an Schulen

In einer Kleinen Anfrage (LT-Drucks. 13/5488) hat ein Landtagsabgeordneter einige Fragen zum generellen Rauchverbot an Schulen an die Landesregierung gerichtet. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat hieraufhin mitgeteilt (LT-Drucks. 13/5699), für Schülerinnen und Schüler gelte das grundsätzliche Rauchverbot gem. § 41 Abs. 3 der Allgemeinen Schulordnung. Danach ist den Schülerinnen und Schülern das Rauchen auf dem Schulgrundstück grundsätzlich untersagt. Bei Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beteiligung der Schulkonferenz. Hierzu informierte die Landesregierung, daß keine statistischen Anlagen darüber vorliegen, wie viele Schulen in verantwortlicher Einzelentscheidung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zuzulassen.

Auf die Frage, warum die Landesregierung rauchende Lehrerinnen und Lehrer nicht energischer darauf hingewiesen habe, daß sie ein schlechtes Beispiel geben würden, hat das MSJK NRW mitgeteilt, die Entscheidung zu Rauchen falle in die Verantwortung jeder einzelnen Lehrkraft. Die Erfahrung zeige allerdings, daß energische Hinweise und Appelle keine geeigneten Mittel seien, Raucherinnen und Raucher nachhaltig vom Rauchen abzubringen. Deshalb habe die Landesregierung bereits mit Runderlaß vom 26. April 1987 „Nichtraucherschutz in der Schule“ (BASS 21-91 Nr. 3) den Lehrkräften untersagt, in den Teilen des Schulgebäude zu rauchen, die für Schülerinnen und Schüler regelmäßig zugänglich seien. Auch soweit das Rauchen danach nicht untersagt sei, seien die Lehrkräfte gehalten, in Gegenwart von Schülerinnen und Schülern auf das Rauchen zu verzichten.

Auf die weitere Frage, ob die Landesregierung ein ausnahmsloses Rauchverbot (für Schüler, Lehrer und Personal) an Schulen für sinnvoll halte, antwortete das MSJK, daß die

Landesregierung rauchfreie Schulen für wünschenswert halte. Die bestehenden Vorschriften und Maßnahmen seien für dieses Ziel rauchfreier Schulen gut geeignet. Weitere Maßnahmen, die deutlich und nachhaltig eine Verringerung des Tabakkonsums bewirken sollen, müßten allerdings sinnvoll aufeinander abgestimmt sein und würden zur Zeit geprüft.

Az.:IV/2 216-15

Mitt. StGB NRW September 2004

### **627 Verein „Schulen ans Netz“ übernimmt Beratung der BMBF-Förderprojekte**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) startet die Fördermaßnahme „Systemlösungen für die Computernutzung an Schulen“ mit vier großen Verbundprojekten in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen. In den Projekten werden technische Lösungen entwickelt und erprobt, die eine nachhaltige Nutzung von Computer, Internet und digitalen Inhalten im Unterricht ermöglichen sollen.

Ziel der Maßnahme ist es, die Lehrerinnen und Lehrer von Betrieb, Wartung und Organisation der Computerinfrastruktur zu entlasten. Diese Aufgaben sollen schulübergreifend gelöst werden. Professionelle Dienstleister werden hinzugezogen. Die Lösungen werden in den Verbundprojekten erarbeitet und in der Schulpraxis getestet.

In der Maßnahme wurde festgelegt, dass die Begleitung und Evaluation der Verbundprojekte durch den Verein Schulen ans Netz im Projekt IT works erfolgt. Schulen ans Netz e. V. wird darüber hinaus weitere Ansätze für Systemlösungen in der Schule bundesweit identifizieren, analysieren und aufbereiten. Die Entwicklungen und Ergebnisse sollen Schulen und Schulträgern in Workshops, Arbeitsgruppen und Publikationen zugänglich gemacht werden. Die Hauptgeschäftsstelle wird die Ergebnisse der Evaluation in geeigneter Art der Mitgliedschaft zugänglich machen (Quelle: DStGB Aktuell 3304 vom 13. August 2004)

Az.:IV/2-240-10

Mitt. StGB NRW September 2004

### **628 Verwendung der Sportpauschale für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept**

Aufgrund einer konkreten Anfrage der Kommunalaufsicht hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verwendung der Sportpauschale für Kommunen in der Haushaltssicherung oder der vorläufigen Haushaltsführung folgendes mitgeteilt:

„Zunächst ist festzuhalten, daß die Weiterleitung von Mitteln der Sportpauschale an Vereine grundsätzlich zulässig und an keine weitere Voraussetzung als die Einhaltung der Verwendungszwecke gebunden ist. Insbesondere besteht auch kein Vorrang kommunaler Maßnahmen gegenüber zweckgerechten Maßnahmen der Vereine. Die jeweilige Gemeinde entscheidet selbst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über die Verwendung der Mittel der Sportpauschale für eigene Maßnahmen oder über deren vollständige oder teilweise Weitergabe an Vereine.

Ich teile Ihre Auffassung, daß in Kommunen mit genehmigter HSK oder in der vorläufigen Haushaltswirtschaft

die Weiterleitung der Mittel an Vereine nur dann in Betracht kommt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde für diesen Zweck geringer sind als die Mittel der Sportpauschale und wenn in künftigen Jahren keine größeren Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung zu finanzieren sind, für die Mittel der Sportpauschale zweckgebunden in der allgemeinen Rücklage angespart werden sollen. Eine Gemeinde könnte in dieser Situation Mittel der Sportpauschale allerdings dann an Sportvereine weiterreichen, wenn sie auf eigene Maßnahmen in dem entsprechenden Umfang verzichtet.

Für die Weiterleitung der Mittel an Vereine gilt ebenso wie für die eigenen Maßnahmen, daß die entsprechenden Maßnahmen Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes sein müssen bzw. den Vorgaben zu § 81 GO genügen müssen, d.h. insbesondere, daß sie in der Investitionsliste dargestellt sein müssen.

Anderer Auffassung als Sie bin ich allerdings hinsichtlich der Fälle, in denen die Gemeinde mit genehmigtem HSK oder in der vorläufigen Haushaltswirtschaft keine Aufwendungen im Sinne der Verwendungszwecke haben. Wenn eine Gemeinde die Mittel der Sportpauschale ganz oder teilweise weder für eigene Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr noch für konkrete eigene Maßnahmen in künftigen Jahren benötigt, können die Mittel an Vereine weitergegeben werden. Einen Vorrang für das Ansparen nicht benötigter Mittel in der Rücklage halte ich nicht für begründet. Es ist Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, ob diese Mittel angespart oder an Vereine weitergegeben werden sollen. Zutreffend führen Sie aus, daß der von Ihnen vertretene Vorrang des Ansparens dazu führen würde, daß es in den Gemeinden in der Haushaltssicherung nicht mehr zur Weiterleitung von Mitteln an Vereine kommen würde. Das entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers. Dies gilt entsprechend für Gemeinden, die ihren Haushalt nur unecht ausgleichen können.“

Az.:IV/2 380-20/2

Mitt. StGB NRW September 2004

### **629 Offene Ganztagschulen ab August 2004**

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle eine Liste zur Verfügung gestellt, die die Offenen Ganztagsgrundschulen ab dem Schuljahr 2004/05 enthält. Die Liste kann im Intranet-Angebot des Städte- und Gemeindebundes abgerufen werden unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur und Sport/Schule/Offene Ganztagschule.

Az.:IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW September 2004

---

## **Datenverarbeitung und Internet**

### **630 Landtag begrüßt StGB NRW e-Government-Projekt**

Alle Fraktionen des Landtags NRW haben am 14.07.04 das Gemeinschaftsprojekt e-Government NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW begrüßt. Der Landtag bezeichnete das Projekt, dass der StGB NRW zusammen mit 12 Mitgliedskommunen und der Microsoft Deutschland GmbH im Juli 2003 erfolgreich beendete, als „zukunftsweisend“.



Die Landtagsdrucksache 13/5681 enthält den beschlossenen Antrag. In diesem wird weiterhin gefordert, dass das Land die Rolle der Kommunen im Bereich e-Government als erster Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger entsprechend würdigt und einen Chief Information Officer in der Landesregierung verankert.

Az.:G/3-1 805-03 Mitt. StGB NRW September 2004

### 631 Linux in München vorerst gestoppt

Die Stadt München hat ihre Pläne, die 14.000 Computer der Stadtverwaltung auf Linux umzustellen (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 472/2004), vorerst gestoppt. Grund sind ernste Bedenken, mit der geplanten Linux-Version gegen Patentrechte zu verstoßen. Nach Pressemeldungen wird befürchtet, der speziell für München entwickelte sogenannte LiMux Base Client würde gegen über 50 Softwarepatente verstoßen.

Az.:G/3-1 840-06 Mitt. StGB NRW September 2004

### 632 Pressemitteilung: Behindertenfreundliches Internet ja – aber richtig

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßt das Ansinnen, kommunale Internet-Präsentationen und sonstige online-Angebote behindertengerecht zu gestalten. „Der ungehinderte Zugang zu den neuen Medien, die Barrierefreiheit, ist ein hohes Gut“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Jedoch schieße die gesetzliche Umsetzung, die jüngst erlassene Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV-NRW) nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG-NRW), übers Ziel hinaus und wirke geradezu kontraproduktiv.

Nach der Verordnung müssen ab September 2004 die Internet-Angebote der öffentlichen Verwaltungen in NRW im strengen Sinne barrierefrei sein. Zunächst gilt diese Auflage nur für neu gestaltete oder geänderte Seiten. Bis 2009 muss auch der „Altbestand“ angepasst sein. Unter dieses Gebot zur Umgestaltung fallen nicht nur die Internet-Präsentationen, sondern auch Intranet-Angebote sowie die zur Verfügung gestellten Programmoberflächen einschließlich öffentlich zugänglicher Informations-Terminals und Datenträger (CD und DVD). Insbesondere Sehbehinderte und Blinde sollen dann in der Lage sein, die Internet-Seiten der Kommunen mit einem Browser und zusätzlicher Software zu „lesen“.

Handwerkliche Schwächen und Fehler erschweren die Umsetzung der Verordnung. So verlangt diese, die Umsetzung der Inhalte solle auch mit „künftigen Technologien“ funktionieren. Angesichts des rasanten Fortschritts gerade im Computer-Bereich sei diese Forderung nicht erfüllbar, stellte Schneider klar. Zudem könnten nach Landesverordnung auch solche Webseiten als barrierefrei gelten, die den Anforderungen der Bundesverordnung entsprechen. Da diese aber aus technischen Gründen nicht vollständig erfüllt werden können und veraltet seien, gebe der Verweis darauf keinen Sinn. Des Weiteren sei die Vorgabe der Verordnung, dass Inhalt und Bedienung von Internet-Angeboten allgemein verständlich sein sollen, eine Selbstverständlichkeit, so Schneider. Durch die Verordnung werde es aber möglich, dies ein-

zuklagen. „Welche Maßstäbe bei der allgemeinen Verständlichkeit gelten sollen, ist völlig unklar“, rügte Schneider. Daher hätte man besser den Betreibern der Homepages vertraut. Diese strebten im eigenen Interesse nach möglichst großer Verständlichkeit ihrer Angebote.

„Die Internet-Angebote der Städte und Gemeinden sind eine freiwillige Leistung, um den Service für die Bürger und Bürgerinnen zu verbessern“, machte Schneider deutlich. Neue Internet-Seiten im Sinne der Verordnung vollständig barrierefrei zu gestalten, verursache zusätzlichen Programmier-Aufwand und hohe Kosten. Dies werde wohl dazu führen, dass Kommunen ihr Angebot mangels Geld zunächst nicht mehr vergrößerten. Wenn ab 2009 auch die bestehenden Seiten barrierefrei sein müssen, würden viele Städte und Gemeinden aus Geldmangel ihre Internet-Präsentation notgedrungen reduzieren. „Damit würden die Vorteile des Internets, eine Fülle aktueller Information ansprechend darzubieten, für Behinderte wie Nichtbehinderte gleichermaßen zunichte gemacht“, warnte Schneider.

Der Vormarsch von e-Government im Kontakt zwischen Kommune und Bürgern sei kein Argument für einen vollständig barrierefreien - und somit teuren - Umbau der Internet-Präsentationen. „Sämtliche Verwaltungsleistungen, die man irgendwann einmal online abrufen kann, werden auch weiterhin in den Rathäusern angeboten“, erklärte Schneider. Im persönlichen Kontakt sei Behinderten bei ihrem Bemühen, Information zu erhalten, oft besser zu helfen als mittels eines Computer-Browsers.

Az.:G/3-1 Mitt. StGB NRW September 2004

### 633 Rathaus-Domain-Grabber gibt auf

Der „Künstler“ Jürgen Bülow, der im Jahr 2003 Dutzende von Internetadressen unter dem Schema „www.rathausstadtname.de“ auf seinen Namen reservieren ließ (vgl. StGB NRW-Mitteilung 721/2003) und zum Teil erhebliche Forderungen an die Kommunen für deren Übertragung stellte, hat offenbar aufgegeben. Zwar behauptet er unter www.rathaus-entenhausen.de weiterhin, diverse Adressen zu besitzen, anscheinend wurden aber die Registrierungsgebühren nicht mehr entrichtet, so dass diese Adressen jetzt frei sind.

Az.:G/3 800-00 Mitt. StGB NRW September 2004

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 634 Kampagne „Internationale Jugendarbeit“

Unter der Internet-Adresse „open-the-world.de“ ist seit Mai 2003 die „Kampagne Internationale Jugendarbeit“ zur Förderung und Unterstützung der internationalen Jugendarbeit auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII aktiv. Über 60 Organisationen, Verbände und Initiativen internationaler Jugendarbeit haben sich zu dem gemeinnützigen Verein mit Sitz in Weimar zusammengeschlossen mit dem Ziel, eine bundesweite Kampagne durchzuführen. Mit ihr soll öffentlichkeitswirksam auf die Qualität und den Stellenwert internationaler Jugendarbeit aufmerksam gemacht werden.

Die Schirmherrschaft hat Bundesjugendministerin Renate Schmidt, zur professionellen Umsetzung der Kampagne

wurde die Berliner Agentur Scholz & Friends ausgewählt. Die Kampagne Internationale Jugendarbeit verfolgt folgende Ziele:

- Stärkere Resonanz internationaler Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- Mehr finanzielle Mittel für internationale Jugendarbeit
- Realisierung von innovativen Kooperationsprojekten zwischen internationaler Jugendarbeit und Wirtschaft
- Größere Anerkennung von Kompetenzen, die Jugendliche durch internationale Begegnungen erwerben, im Berufsleben und in der Gesellschaft
- Stärkere Präsenz internationaler Jugendarbeit in den Medien
- Ausweitung der internationalen Begegnungsangebote für junge Menschen.

Die Kampagne richtet sich an Vertreter der Wirtschaft, öffentliche Geldgeber und Entscheidungsträger, Träger der Jugendarbeit sowie ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit. Aktion Mensch und Stiftung Deutsche Jugendmarke haben für die Umsetzung der Kampagne eine Anfangsfinanzierung von 300.000 Euro bereitgestellt, die weitere Finanzierung erfolgt durch Sponsoren und Stiftungen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Es wird jedoch erwartet, dass Mitglieder ihr Engagement in die Kampagne einbringen und diese aktiv mitgestalten. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die genannte Internetadresse der Kampagne Internationale Jugendarbeit, Platz der Demokratie 5, 99423 Weimar, Tel.: 03643/8623-14, verwiesen.

Az.:III 727 Mitt. StGB NRW September 2004

### **635 224 Mrd. Euro für Gesundheit**

Das Statistische Bundesamt hat erstmals die Kosten errechnet, die das deutsche Gesundheitssystem verursacht. Im Jahr 2002 wurden insgesamt 223,6 Mrd. Euro für die Behandlung gesundheitlicher Probleme ausgegeben. Die neue Kostenübersicht erlaubt genaue Analysen zu den Gesundheitsausgaben für einzelne Krankheitsbilder. So verursachen Schäden des Kreislaufsystems 15,8 % der Gesundheitskosten. An zweiter Stelle stehen mit 13,9 % Behandlungen des Verdauungssystems, inkl. Zahnmedizin.

Pro Kopf entstehen bei Männern jährlich Kosten von 2.240 Euro, bei Frauen 3.160 Euro. Grund für die Mehrkosten ist vor allem die höhere Lebenserwartung der Frauen. Eine „Kostenexplosion“, über die wegen der Beitragssatzsteigerungen der gesetzlichen Kassen geklagt wird, vermochten die Statistiker nicht auszumachen. Der Anteil der Gesundheitskosten am Inlandsprodukt sei von 1992 bis 2002 nur unwesentlich von 10,1 auf 11,1 % gestiegen.

Az.:III/2 531-1 Mitt. StGB NRW September 2004

### **636 Abschlussbericht über geförderte Freiwilligenzentralen**

In einer intensiven Erprobungsphase über mehr als drei Jahre wurden in NRW von 1999-2003 durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW insgesamt 20 Freiwilligenzentralen und -agentu-

ren im Rahmen der Seniorenpolitik und des Bürgerschaftlichen Engagements unterstützt. Ein wesentlicher Schwerpunkt lag in der Gewinnung von Senioren und Seniorinnen, der altersübergreifende Ansatz stand aber ebenso im Vordergrund. Vorwiegend wurden Freiwilligenagenturen und -zentren in ländlichen Regionen installiert, da hier nach Studien ein besonderes Defizit vorliegt. Die Einrichtung von dezentralen Strukturen in Flächenkreisen hat sich in dem Modellprojekt als besonders wirkungsvoll herausgestellt.

Die dabei gesammelten, vielfältigen Erfahrungen liegen nunmehr in einem zusammenfassenden Abschlussbericht vor. Eine Erkenntnis eint alle Modellstandorte: Bürgerschaftliches Engagement bedarf örtlicher Unterstützungsstrukturen und verbindlicher Rahmenbedingungen. Mit einer entsprechenden Infrastruktur lassen sich viele Interessierte für ein konkretes, zeitlich begrenztes und sinnvolles Engagement gewinnen. Angesichts der sich abzeichnenden Veränderungen in unserer Gesellschaft bedeutet die Unterstützung Bürgerschaftlichen Engagements eine Investition in die Zukunft.

Der vorliegende Abschlussbericht soll dazu beitragen, die gemachten Erfahrungen in die Kommunen zu transportieren, in denen es keine mit Landesmitteln geförderten Modellprojekte gab. Den Modellstandorten werden Hinweise gegeben, die aufgebauten Strukturen zu verstetigen.

Der Bericht soll in Kürze auch auf der Homepage des MGSFF zur Verfügung gestellt werden.

Az.:III/2 870 Mitt. StGB NRW September 2004

### **637 Bericht der Pflegeversicherung 2001/2002**

Das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) erstellt gemäß § 79 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine Übersicht über die gesamten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Pflegeversicherung. Der nunmehr vorgelegte Geschäftsbericht für die soziale Pflegeversicherung umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002.

Nach der Geschäftsstatistik der Pflegekassen gab es am 31. Dezember 2001 1,26 Mio. anerkannte ambulant Pflegebedürftige. Ihre Zahl hat sich bis Ende 2002 auf 1,29 Mio. erhöht. Ende des Jahres 2001 erhielten 0,58 Mio. Pflegebedürftige stationäre Pflegeleistungen; Ende 2002 gab es 0,60 Mio. stationär Pflegebedürftige. Die soziale Pflegeversicherung hatte im Jahr 2001 Einnahmen von 16,8 Mrd. € und Ausgaben von 16,89 Mrd. € und damit einen Ausgabenüberschuss von 0,05 Mrd. €. Im Jahr 2002 betragen die Einnahmen 16,92 Mrd. € und die Ausgaben 17,35 Mrd. €. Der Ausgabenüberschuss betrug 0,43 Mrd. €. Dadurch sank das Vermögen zum Jahresende 2002 auf 5,57 Mrd. €.

Die mit Abstand bedeutendste Leistungsart war 2002 (2001) das Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen. Es wurde im Jahresdurchschnitt von 49,6 % (50,0 %) der Leistungsempfänger gewählt; die stationäre Pflege wurde von 27 % (26,7 %) der Pflegebedürftigen in Anspruch genommen. Mit 10,4 % (10,5 %) folgten die Kombination von anteiligem Pflegegeld und Pflegesachleistung und mit 8,4 % (8,4 %) die Pflegesachleistung. Die übrigen Leistungsarten spielten entsprechend ihrem Charakter als ergänzende bzw. zeitlich befristete Leistung nur eine untergeordnete Rolle. Das Verhältnis der Empfänger von Pflege-

geld zu Pflegesachleistung im ambulanten Bereich betrug im Durchschnitt der Jahre 2001 und 2002 gleich bleibend 80 % zu 20%.

Exemplare des Printmediums „Die soziale Pflegeversicherung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2001 und 2002 – statistischer und finanzieller Bericht“ können bei der Broschürenstelle des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung, 53108 Bonn, kostenfrei angefordert werden.

Az.:III 810 - 11 Mitt. StGB NRW September 2004

### 638 **Fachtagung „Soziale Frühwarnsysteme in NRW“**

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW und das Institut für soziale Arbeit führen in Kooperation mit den Modellprojekten des sozialen Frühwarnsystems in NRW am 5. November 2004 die Fachtagung „Soziale Frühwarnsysteme in NRW – Bilanz und Perspektiven eines Modellprojekts“ im Wissenschaftspark Gelsenkirchen durch.

Zielgruppe der Fachtagung sind Fachkräfte der sozialen Arbeit und Multiplikatoren der kommunalen Familienpolitik. Ziel der landesweiten Fachtagung ist es, die in den beteiligten sechs Modellstandorten erarbeiteten Strategien, Zielsetzungen, Instrumente und Innovationen der Fachöffentlichkeit vorzustellen und diese Erkenntnisse auch für die Entwicklung nachhaltiger Strukturen in NRW zu nutzen. Anmeldungen für die kostenfreie Tagung sind zu richten an das Institut für soziale Arbeit e.V., Studtstr. 20, 48149 Münster, Tel.: 0251/92536 – o (Fax: - 80) oder über [www.isa-muenster.de](http://www.isa-muenster.de).

Az.:III 780 Mitt. StGB NRW September 2004

### 639 **Familienorientierte Personalpolitik**

Viele Unternehmen haben die Chancen einer familienbewussten Unternehmenskultur bereits erkannt und nutzen sie zu ihrem Vorteil und zum Vorteil ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Doch besonders kleine und mittlere Betriebe ohne Kapazitäten für aufwändige Informationsbeschaffung und teure Beratungsprozesse wissen oft nicht, wie sie ihren Beschäftigten mit schnellen und einfachen Lösungen die Balance zwischen Familie und Berufsleben erleichtern können. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat deshalb ein Checkheft "Familienorientierte Personalpolitik" entwickelt, das ab sofort in der 2. Auflage erhältlich ist.

Das Checkheft "Familienorientierte Personalpolitik" kann kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de). Bestellung auch telefonisch unter: 0180/5 329 329 (0,12 Euro/Anruf).

Az.:III 780 Mitt. StGB NRW September 2004

### 640 **Kommunalkongress „Altersgerechte Wohnkonzepte“**

Die Bertelsmann Stiftung führt seit Mai 2002 in Kooperation mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe das Projekt „Leben und Wohnen im Alter“ durch. Zielsetzung des Pro-

jektes ist es, bedarfsgerechte Wohnmodelle für die Zukunft zu untersuchen, weiterzuentwickeln und zu verbreiten. Ein Kommunalkongress der Bertelsmann Stiftung und des Kuratoriums Deutsche Altershilfe am 25.11.04 in Berlin soll diesem Anspruch Rechnung tragen. In Form von Fachvorträgen und Arbeitsgruppen sollen Informationen über neue Wohnformen gegeben und gute Praxisbeispiele dargestellt werden. Darüber hinaus ist es ein Anliegen sowohl auf gestalterische Möglichkeiten bei der zukünftigen Versorgung der älteren Bevölkerung mit bedarfsgerechten Wohnangeboten als auch auf Handlungsspielräume hinzuweisen.

Mit der Veranstaltung sollen in erster Linie Bürgermeister, Kommunalpolitiker und Verantwortliche der Fachressorts angesprochen werden.

Programm und Anmeldeformulare können angefordert werden bei:

Bertelsmann Stiftung, Frau Ruth Kordtomeikel, Carl-Bertelsmann-Str. 256, 33311 Gütersloh, Telefon: 05241-81 81 104, Fax: 05241-81 681 104, E-Mail: [ruth.kordtomeikel@bertelsmann.de](mailto:ruth.kordtomeikel@bertelsmann.de)

Az.:III 870 Mitt. StGB NRW September 2004

### 641 **Regelsätze der Sozialhilfe**

Mit der Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 22.6.2004 hat die Landesregierung die bis zum 30.6.2004 befristete Festsetzung der Regelsätze verlängert. Durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB VI ist festgelegt, dass zum 1.7.2004 der aktuelle Rentenwert nicht verändert wird. Damit bleiben die durch die Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 3.6.2003 festgesetzten Regelsätze unverändert. Unverändert bleiben auch die Höhe der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 BSHG, die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach § 79 Abs. 1 und 2 und § 81 Abs. 1 und 2 BSHG und die Barbeträge nach § 21 Abs. 3 BSHG.

Die Festsetzung der Regelsätze ab 1.1.2004 soll in der 2. Jahreshälfte 2004 erfolgen.

Az.:III 804 Mitt. StGB NRW September 2004

### 642 **Sozialhilfeempfänger zum Jahresende 2003**

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes erhielten am Jahresende 2003 in Deutschland rd. 2,81 Mio. Personen (+ 2 %) in 1,42 Mio. Haushalten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Die Sozialhilfequote erhöhte sich damit zum Jahresende 2003 auf 3,4 % gegenüber 3,3 % in 2002.

In Nordrhein-Westfalen stieg die Zahl der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber dem Vorjahr um 4,5 % auf 683.000. Dies bedeutet eine Sozialhilfequote von 3,8 %.

Bei den Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich die Sozialhilfequote der älteren Menschen durch das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung spürbar verringerte. Besonders angestiegen ist dagegen die Zahl der sozialhilfebedürftigen Kinder unter 18 Jahren, und zwar um bundesweit 6,2 % auf 1,08 Mio. Die Sozialhilfequote erhöhte sich damit bundes-

weit von 6,7 % auf 7,2 %. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsrecht erhielten 36,1 % der arbeitslos gemeldeten Sozialhilfeempfänger.

Az.:III 806 - 3

Mitt. StGB NRW September 2004

**643**

### **Web-Portal zum Thema Umwelt und Gesundheit**

Der Bund hat den Internetauftritt des Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit (APUG) überarbeitet und nutzerfreundlicher gemacht. Unter [www.apug.de](http://www.apug.de) werden Bürger über Gesundheitsrisiken durch Umwelteinflüsse und Ernährung informiert. „Gesund Wohnen“, „hoher Blutdruck durch Lärm“ oder „Muttermilch im Test“ – das Web-Portal stellt laufende und abgeschlossene Forschungsprojekte zum Thema Umwelt und Gesundheit der am Aktionsprogramm beteiligten Ministerien und Bundesoberbehörden vor. Hinweise aus den Bundesländern ergänzen das Angebot. Ebenso präsentiert werden Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Umweltmedizin. Das Portal wendet sich an interessierte Laien ebenso wie an die Fachöffentlichkeit. Volltextsuche, Glossar und Linkverzeichnis erleichtern dem Nutzer die Suche nach Informationen. Nähere Informationen unter: [www.apug.de](http://www.apug.de).

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW September 2004

## **Wirtschaft und Verkehr**

**644**

### **Verordnungen zum Telekommunikationsgesetz**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene Referentenentwürfe einer Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV-E) und einer Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV-E) sowie einen Arbeitsentwurf für eine Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TÜKV) zugeleitet.

Die jetzt als Referentenentwurf vorgelegte Telekommunikations-Kundenschutzverordnung, die die alte TKV vom 11.12.1997 ersetzen wird, regelt die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten; insbesondere werden die Rechte und Pflichten der Anbieter dieser Dienste und ihrer Kunden geregelt. Im Vordergrund steht die Erhöhung der Transparenz zugunsten der Verbraucher. Der Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post wird die Befugnis eingeräumt, Unternehmen zur Angabe der Qualität ihrer Dienstleistungen zu verpflichten. Dem Kundenschutz dienen vor allem spezielle Regelungen über so genannte Kurzwahldienste (Premium SMS).

Die Nummernverwaltung wird durch die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung geregelt. Die TNV schafft für den Regulierungsbereich der Nummerierung Rechtsklarheit für Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und für Nutzer. Schwerpunkt der TNV ist die Verbesserung des Verbraucherschutzes. Die Missbrauchsmöglichkeiten von (0)190er Nummern werden eingeschränkt.

Für die Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung liegt bisher nur ein Arbeitsentwurf,

aber noch kein Referentenentwurf vor. Sie dient einerseits der Umsetzung des neuen TKG und andererseits der Anpassung an die Vorschriften der EU-Genehmigungsrichtlinie. Darüber hinaus besteht Änderungsbedarf u. a. hinsichtlich landesgesetzlicher Vorschriften zur präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung.

Weitere Rechtsverordnungen auf Grund der TKG-Novelle werden z.Zt eine Entschädigungsverordnung gem. § 110 Abs. 9 TKG und eine Verordnung zum automatisierten Auskunftsverfahren gem. § 112 Abs. 3 TKG vorbereitet. Mit der Vorlage der Referentenentwürfe ist im Oktober 2004 zu rechnen. Ebenfalls in Vorbereitung sind ferner eine Zuständigkeitsübertragungsverordnung (ZustÜV) gem. § 142 Abs. 2 TKG, eine Telekommunikationsgebührenverordnung (TK-GebV) sowie eine Telekommunikationsbeitragsverordnung gem. § 144 Abs. 4 TKG).

Az.:III 460-18

Mitt. StGB NRW September 2004

**645**

### **Europäische Woche der Mobilität**

Der Aktionstag „In die Stadt - ohne mein Auto!“ hat sich bereits vor zwei Jahren zu einer europäischen Woche der Mobilität ausgewachsen. Die europäische Woche der Mobilität findet 2004 vom 16. bis zum 22. September statt. Den Abschluss bildet der Aktionstag „In die Stadt – ohne mein Auto“ am 22. September 2004. In der Woche soll auf Chancen, Leistungsfähigkeit und Nutzen des nicht-motorisierten bzw. öffentlichen Personennahverkehrs für die Städte und Gemeinden hingewiesen werden. Auch die Verkehrssicherheit findet in der europäischen Woche der Mobilität ihren besonderen Platz.

Im Jahr 2004 steht auf europäischer Ebene das Motto „Sichere Straßen für Kinder“ über allen Projekten und Aktionen. In Deutschland hat sich die nationale Koordinationsstelle für die europäische Mobilitätswoche für das Motto „Clever mobil und fit zur Arbeit“ entschieden. Dabei handelt es sich um eine Kampagne des Klimabündnisses (nationale Koordinationsstelle der europäischen Woche der Mobilität) zum Thema Mobilitätsmanagement. Bewusst wurde der diesjährige Aktionstag auf einen Wochentag gelegt, um das Thema „Pendlerverkehr“ anzugehen.

Das Ziel des europäischen Mottos „Sichere Straßen für Kinder“ ist die Gestaltung einer kinderfreundlichen Stadt, die besonders darauf eingeht, dass Kinder ein anderes Verkehrsverhalten als Erwachsene haben. Zu den besonderen und dauerhaften Herausforderungen der Verkehrspolitik gehört, die Bedürfnisse erwachsener Verkehrsteilnehmer mit dem begrenzten Verständnisvermögen kindlicher Verkehrsteilnehmer zu verbinden.

Ein aktueller Leitfaden unter dem Titel „Europäisches Handbuch für Kommunen“ enthält eine Reihe von Informationen zur Organisation der europäischen Woche der Mobilität 2004. Das Handbuch wurde unter Beteiligung der Europäischen Kommission und mit Unterstützung des europäischen Verkehrssicherheitsrates sowie der Klimaa Allianz und anderen Organisationen aus Belgien und Frankreich erstellt. Der Leitfaden kann heruntergeladen werden von der Internetseite des Klimabündnisses unter der Adresse: [www.klimabuendnis.org/kbhome/download/leitfaden\\_2004.pdf](http://www.klimabuendnis.org/kbhome/download/leitfaden_2004.pdf).

Az.:III 640 - 00

Mitt. StGB NRW September 2004

Im neuen Bundesprogramm zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz 2004 bis 2008 für Vorhaben des Öffentlichen Personennahverkehrs sind ÖPNV-Schienenverkehrswege mit zuwendungsfähigen Kosten von 51 Mio. € enthalten. Das Bundesprogramm wurde im Benehmen mit den Bundesländern aufgestellt.

Aus Mitteln des Bundesprogramms stehen für Nordrhein-Westfalen folgende Mittel zur Verfügung:

2005 60,88 Mio. Euro  
 2006 61,45 Mio. Euro  
 2007 55,98 Mio. Euro  
 2008 54,40 Mio. Euro

Ergänzend erhält NRW aus Mitteln des Länderprogramms im Jahr 2005 258,413 Mio. Euro und in den Jahren 2006 bis 2008 255,790 Mio. Euro.

Az.:III 644 - 11

Mitt. StGB NRW September 2004

Am 15. September findet die diesjährige Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung NRW (AGKW) im Harenberg City-Center in Dortmund statt. Die Tagung steht unter dem Motto „Regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik – Neue Herausforderungen für die Kommunen“.

Im ersten Themenblock werden Veränderungen des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft diskutiert und Szenarien aufgestellt. Für ein einführendes Referat konnte Prof. Dr. Bosch, IAT Gelsenkirchen, gewonnen werden. Strategien gegen Arbeitsmarkdefizite – Bestandsentwicklung neu denken, unter dieser Überschrift steht die Diskussion im zweiten Themenblock.

Neue Impulse für die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik sind Schwerpunkte des dritten Themenblocks. Minister für Wirtschaft und Arbeit Harald Schartau hat seine Teilnahme zugesagt und wird über die Neuorientierung der Wirtschafts- und Arbeitspolitik des Landes referieren.

In einem Diskurs werden schließlich kommunale Wirtschaftsförderer Konsequenzen der Neuorientierung für die kommunale Wirtschaftsförderung erörtern. Die Vorbereitung und Koordination der Jahrestagung liegt bei der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Dortmund.

Anmeldungen können erfolgen bei der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Dortmund, Töllner Straße 9 – 11, 44122 Dortmund, Tel.: 0231/50-26897. Anmeldeschluß ist der 3. September 2004.

Az.:III/1 450-65

Mitt. StGB NRW September 2004

## Bauen und Vergabe

### 648 Bebauungsplan und Landschaftsplanung

Will der Kreis als Träger der Landschaftsplanung verhindern, dass mit Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen

eines Landschaftsplans außer Kraft treten, muss er der Bebauungsplanung im Beteiligungsverfahren ausdrücklich widersprechen.

OVG NRW, Urteil vom 24.06.2004 – 7a D 61/03.NE.

Im Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan wies der als Träger öffentlicher Belange beteiligte Landrat eines Kreises auf einen teilweise entgegenstehenden Landschaftsplan hin und erhob landschaftspflegerische Bedenken an der verkehrlichen Erschließung. Nachfolgend nahm er in einem Schreiben als Träger der Straßenbaulast, als untere Landschaftsbehörde und als untere Wasserbehörde zu einzelnen geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Stellung und „stimmte der vorgesehenen Planung nicht zu“. Der Stadtrat folgte den Bedenken und Anregungen nicht und fasste den Satzungsbeschluss. Der Normenkontrollantrag des Eigentümers eines an das Plangebiet angrenzenden, mit einem Wohngebäude bebauten Grundstücks blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Folgende Überlegungen rechtfertigten es, erhöhte Anforderungen an Klarheit und Eindeutigkeit eines Widerspruchs nach § 29 Abs. 4 Satz 1 LG NRW zu stellen und im Zweifel der Auslegung, der Bebauungsplanung solle nicht widersprochen werden, den Vorrang einzuräumen:

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplans die Darstellungen und Festsetzungen eines entgegenstehenden Landschaftsplans grundsätzlich außer Kraft treten, wenn nicht (ausnahmsweise) vom Träger der Landschaftsplanung widersprochen wird. Um diese Rechtsfolge zu verhindern, obliegt es also dem Träger der Landschaftsplanung, der Bebauungsplanung ausdrücklich zu widersprechen. Ein trotz erklärtem Widerspruch beschlossener Bebauungsplan, der mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht zu vereinbaren ist, ist unwirksam. Schon weil demzufolge die Rechtswirksamkeit von Normen, nämlich sowohl des Bebauungsplans als auch – soweit dessen Regelungen dem Bebauungsplan entgegenstehen – des Landschaftsplans in Rede steht, bedarf die Erklärung des Trägers der Landschaftsplanung einer unmissverständlichen Klarheit. Darüber hinaus hat ein Widerspruch nach § 29 Abs. 4 Satz 1 LG NRW im Beteiligungsverfahren eine andere Qualität als sonstige Stellungnahmen. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind von der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB in ihre Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen. Hierbei kann diese sich unter Wahrung der Anforderungen an eine gerechte Abwägung in eigener Verantwortung grundsätzlich über eventuelle Bedenken hinwegsetzen. Hingegen entfaltet ein Widerspruch nach § 29 Abs. 4 Satz 1 LG NRW eine Rechtswirkung, die von der Gemeinde im Rahmen ihrer Bebauungsplanung nicht zu überwinden ist. Insbesondere ein Landrat hat in seinen Stellungnahmen öffentliche Belange zu berücksichtigen, die in Aufgabenbereiche nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB fallen, die er in unterschiedlichen Funktionen wahrzunehmen hat. Will ein Landrat über die in den anderen Funktionen abgegebenen Stellungnahmen hinausgehen und (auch) als Vertreter des Kreises als Satzungsgeber für den Landschaftsplan der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans nach § 29 Abs. 4 Satz 1 LG NRW widersprechen und mithin für die Gemeinde eine

strikte Rechtsfolge setzen, hat er dies unmissverständlich klarzustellen.

Az.:II/1 620-01

Mitt. StGB NRW September 2004

## **649 Fachseminar „Vergaberecht und Public Private Partnership (PPP)“**

Die Dienstleistungs GmbH des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen veranstaltet am Mittwoch, 13. Oktober 2004 in Bergisch Gladbach-Bensberg ein Fachseminar zum Thema „Vergaberecht und Public Private Partnership (PPP); Praxisberichte über Privatisierungen und PPP-Modelle“.

Richtig gestaltete PPP-Projekte können zu erheblichen Einsparungen für die öffentliche Hand führen. Und es gibt durchaus Fälle, in den ein kommunales Projekt ohne einen privaten Partner gar nicht realisierbar wäre, zumindest nicht zum aktuellen Zeitpunkt. Das wirtschaftliche Konzept erfolgreicher PPP-Modelle ist, dass jeder Partner die Aufgaben übernimmt, die er am besten und effektivsten leisten kann, so dass im Ergebnis sowohl die öffentliche Hand als auch der private Partner einen Mehrwert erzielen.

Die zum Teil pauschal geäußerte Kritik, die wirtschaftlichen Vorteile einer solchen Partnerschaft könnten schon deshalb nicht eintreten, weil die privaten Partner vor allem an ihre eigenen Gewinne denken, trifft bei richtiger Gestaltung und Organisation nicht zu. Viel mehr können PPP-Projekte allen Beteiligten – den Kommunen, den Unternehmen und damit auch den Bürgern – Vorteile bringen. Der Schlüssel zum Erfolg ist ein umfassender Wettbewerb. Jede Kommune sollte bestrebt sein, sich den privaten Partner zu suchen, der ihre Anforderungen mit den größten Vorteilen für Kommune und Bürger erfüllt und der darüber hinaus auch bereit ist, das Risiko für den Erfolg des Projekts mit zu übernehmen. Natürlich gibt es einander entgegenstehende Interessen der privaten und der öffentlichen Seite, die im Verfahren und in den Verträgen ausgeglichen werden müssen. Die Umsetzung eines PPP-Projekts ist vielschichtig und bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung.

Ziel des Fachseminars ist es, anhand erfolgreicher Projekte aus der Praxis Wege zur Partnerwahl sowie die erforderlichen Schritte für ein erfolgreiches Projekt-Management aufzuzeigen, die nicht nur gewährleisten, dass das PPP-Projekt in partnerschaftlicher und fairer Weise umgesetzt wird, sondern auch sicherstellen, dass die zwingenden rechtlichen Vorgaben beachtet und die wirtschaftlichen Ziele erreicht werden. Neben den formalen Anforderungen des Vergaberechts spielen stets auch die grundlegenden Prinzipien eines „sauberen Wettbewerbs“, also der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit, eine entscheidende Rolle. Den Seminarteilnehmern werden die Spielräume aufgezeigt, die es erlauben, den Partner zu finden, der den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen PPP-Projekts Rechnung trägt und mit dem die Kommunen ihre Ziele rechtssicher erreichen können.

Das Seminar dauert von 9.30 Uhr bis ca. 16.15 Uhr. Im Tagungsbeitrag von 130,- Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sind auch eine ausführliche Tagungsmappe, das Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Referenten sind kommunale Mitarbeiter, die PPP-Projekte durchgeführt haben, und Vertreter von Beratungsfirmen

und Kooperationsfirmen. Nähere Information und Anmelde-Unterlagen erhalten Sie bei Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, Telefax: 0211-4587-211, E-mail: Ursula.Matthews@nwstgb.de.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW September 2004

## **650 Fachseminar „Vergaberecht und Public Private Partnership (PPP)“ – Maßgeschneiderte Bau- und Finanzierungsmodelle für kommunale Hochbauten“**

Die Dienstleistungs GmbH des Städte- und Gemeindebunds NRW veranstaltet am Mittwoch, 24. November 2004 in Bergisch Gladbach-Bensberg ein Fachseminar zum Thema „Vergaberecht und Public Private Partnership“ (PPP); maßgeschneiderte Bau- und Finanzierungsmodelle für kommunale Hochbauten“ (z.B. Schulen, Verwaltungsgebäude, Freizeiteinrichtungen, Feuerwehrgebäude etc.).

Die Mehrzahl der nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeinden steht vor dem Problem, dringend notwendige kommunale Hochbaumaßnahmen trotz eines überfälligen Bedarfs nicht mehr im erforderlichen Umfang sanieren, attraktiveren oder erweitern zu können. Dies gilt nicht nur für die nach der PISA-Studie so wichtigen Bildungseinrichtungen wie Schulen, sondern auch für Freizeiteinrichtungen wie Hallen- und Freizeitbäder bzw. Verwaltungsbauten, Feuerwehrhäuser etc. Die aktuelle Diskussion über PPP-Modelle leistet hierzu oft keine Hilfestellung, da die Modelle zu komplex bzw. oft nur auf größere Baumaßnahmen mit einem Bauvolumen mit mindestens 15 Mio. Euro zugeschnitten sind.

Die augenblickliche Diskussion über PPP-Modelle befasst sich vornehmlich mit Betreibermodellen, also mit Vorhaben, bei denen eine Kooperation mit dem privaten Partner nicht nur beim Bau des Gebäudes stattfindet, sondern bei denen auch der Betrieb und die Unterhaltung der Gebäude oft auf Jahrzehnte auf den privaten Partner übertragen werden. Dabei bleibt die Diskussion um schlanke Lösungen für Bauen und Finanzieren, bei denen die öffentliche Hand ihre Immobilie im Kern behalten und sachgemessen selbst bewirtschaften will, weitgehend unberücksichtigt. Klassische Problemstellungen des Hochbaus wie Bauoptimierung, Nachtragsmanagement, Risikobewältigung und zügige Projektverwirklichung - alle Gesichtspunkte in erheblichem Umfang auch kostenrelevant - lassen sich aber auch oft durch andere „maßgeschneiderte“ Bau- und Finanzierungsmodelle deutlich besser bewältigen als durch den klassischen kommunalen Eigenbau.

Die vorliegende Veranstaltung will Erfahrungen, die mit solchen Modellen gewonnen wurden, weiter vermitteln, ferner aber auch deutlich machen, dass es ein für alle Baumaßnahmen und alle Kommunen gleich geeignetes Modell nicht gibt. Schlanke Lösungen für die Leistungspakete Planen, Bauen und Finanzieren finden dabei ebenso ihren Platz wie im Einzelfall komplexere Investoren- und Betreibermodelle.

Die einzelnen Vorträge dieses Fachseminars sollen vor diesem Hintergrund in erster Linie praktische Erfahrungen vermitteln, die im Zusammenhang mit Bau- und Finanzierungsmodellen bzw. Betreibermodellen im kommunalen Hochbau gewonnen werden konnten. Dabei konnten zum einen seitens der Bauleistungen wesentliche Effizienzgewinne in terminlicher und finanzieller Hinsicht erzielt wer-

den. Zum anderen wurde mittels eines vorstrukturierten und rechtssicheren Vergabeverfahrens nach der VOB auf kurzem und pragmatischem Wege eine wettbewerboptimierte Planungs- und Baulösung der Beauftragung zugeführt.

Insgesamt gilt es, nicht nur die klassischen Probleme der „knappen Kassen“ durch entsprechende Lösungsansätze zu beachten, sondern auch die seit vielen Jahren vom Städte- und Gemeindebund NRW immer wieder zur Kostenreduzierung vorgeschlagenen Lösungsansätze wie Bauoptimierung und Kostensenkung durch Verhandlungen, Nachtrags- und Risikomanagement sowie schnellere Projektrealisierung zu integrieren.

Es gilt auch für den kommunalen Hochbau der bekannte Gorbatschow-Satz: „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“. Kosten sparen durch innovative Bau- und Finanzierungslösungen für kommunale Hochbauprojekte ist dringend angesagt.

Das Seminar dauert von 10.00 Uhr bis ca. 16.15 Uhr. Im Tagungsbeitrag von 130,- Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sind auch eine ausführliche Tagungsmappe, das Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Referenten sind kommunale Mitarbeiter, die PPP-Projekte durchgeführt haben, und Vertreter von Beratungsfirmen und Kooperationsfirmen. Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, E-mail: Ursula.Matthews@nwstgb.de.

Az.:ll schw/g Mitt. StGB NRW September 2004

## **651 Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht – Gemeinsame Veranstaltung des StGB NRW und des forum vergabe e.V. NRW**

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat Sie mit Schnellbrief Nr. 77/2004 vom 25. Mai 2004 über einen Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05. Mai 2004 informiert, der, wenn die dortige Ansicht Schule machen würde, die interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) massiv beeinträchtigen würde. Dem Beschluss lag eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Haan und Solingen zugrunde, wonach die Stadt Solingen die öffentliche Abfallabfuhr nicht nur für das Gebiet der Stadt Solingen, sondern auch für das Gebiet der Stadt Haan durchführen soll. Das OLG Düsseldorf vertrat die Ansicht, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den beiden Städten stelle einen dem öffentlichen Vergaberecht unterliegenden Vorgang dar, der öffentlich ausgeschrieben werden müsse. Das OLG lehnt es ab, die interkommunale Zusammenarbeit nach GKG als öffentliches Sonderrecht anzuerkennen. Das nordrhein-westfälische Landesrecht (GKG) sei gegenüber dem aufgrund des europäischen Rechts (EU-Vergaberichtlinien) geschaffenen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nachrangig.

Die vom OLG vorgenommene Auslegung des § 100 Abs. 2 Buchst. g GWB ist aus der Sicht des Städte- und Gemeindebunds nicht nachvollziehbar. Diese Bestimmung sichert den Verbleib öffentlicher Aufgaben der Kommunen im öffentlichen Recht. Wenn zwei Kommunen ihre unbestritten öffentlichen Aufgaben (Einsammeln von Abfall) gemeinsam erledigen, ist dies kein Gegenstand der Privatwirtschaft. Dies bleibt ein Gegenstand der öffentlichen Da-

seinsvorsorge. Der Privatwirtschaft wird hier nichts weggenommen. Vielmehr führen zwei Kommunen, die unbestritten (auch nach der Ansicht des OLG) berechtigt sind, die Abfallabfuhr als öffentliche städtische Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen durchzuführen, diese öffentliche Aufgabe in kommunaler Gemeinschaftsarbeit durch – und zwar nach wie vor als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf kann aufgrund ihrer systematischen Begründung nicht auf den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beschränkt werden. Sie erfasst deshalb in ähnlicher Weise Zweckverbände. Sie lässt sich auch nicht auf die Abfallabfuhr beschränken, sondern erfasst vor allem auch andere Kernbereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge wie z.B. die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Im Ergebnis würden allein in Nordrhein-Westfalen viele hundert Fälle jahrzehntelanger interkommunaler Zusammenarbeit in Frage gestellt und dem Vergaberecht unterworfen.

Der Beschluss des OLG Düsseldorf hat wegen der dahinter stehenden Tragweite eine umfangreiche Diskussion in Wissenschaft und Praxis ausgelöst. Es geht dabei nicht nur um die vordergründige Auslegung von § 100 Abs. 2 Buchst. g GWB. Vielmehr geht es um die Frage, ob der bislang unbestrittene Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung, vor allem auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, weiterhin im kommunalen Bereich bleiben darf, wenn die Kommunen dies so wollen.

Städte- und Gemeindebund NRW und das forum vergabe e.V. NRW haben sich wegen der weit tragenden Bedeutung des Themas entschlossen, eine gemeinsame Diskussionsveranstaltung zur Problematik „Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht“ durchzuführen. Die Veranstaltung ist kostenlos und findet statt am Donnerstag, 07. Oktober 2004, 15.15 Uhr bis ca. 17.30 Uhr im Kasino der Stadt Solingen, Verwaltungsgebäude Bonner Str. 100, Solingen-Ohligs.

Die Veranstaltung wird durch drei kurze Referate eingeleitet. Anschließend soll eine möglichst intensive Diskussion stattfinden. Unser Ziel ist es, gemeinsame Positionen zu finden, die dann in der wissenschaftlichen Diskussion, in der kommunalen Praxis und auch im politischen Raum geltend gemacht werden sollen. Auch die Frage einer Gesetzesänderung zur Klarstellung der derzeit strittigen Rechtsfragen soll in die Diskussion einbezogen werden. Der Ablauf der Veranstaltung ist konkret wie folgt vorgesehen:

Leitung der Veranstaltung und Diskussion Rechtsanwalt Wolfgang Jaeger, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.

Impuls-Referate

Prof. Dr. Martin Burgi, Ruhruniversität Bochum, Forschungsstelle für Verwaltungsrechtsmodernisierung und Vergaberecht

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann, Beigeordneter für Bauen und Vergabe beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper, Partnerin der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf

## 652 Missbrauch durch Teilung von Grundstücken im Erschließungsbeitragsrecht

Zunehmend stellen Städte und Gemeinden fest, dass angesichts der Abrechnung von Erschließungsanlagen Eigentümer von erschlossenen Grundstücken dazu übergehen, durch Teilung des erschlossenen Grundstücks und Veräußerung an Familienangehörige (Kinder, Schwiegereltern u.a.) der abgetrennten Grundstücksteile, die an die abzurechnende Erschließungsstraße angrenzen, eine Situation herbeizuführen, in der der Erschließungsbeitrag entweder gar nicht erst entsteht oder erheblich reduziert wird.

Die Rechtsprechung vertritt zu diesen Fällen die Auffassung, dass derartige Vorgehensweisen einen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten darstellen können. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2b KAG i.V.m. § 42 AO entsteht bei missbräuchlicher Verwendung von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Abgabensanspruch so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entstünde (BVerwG, Beschl. v. 14.01.1997 - BVerwG 8 B 247.96 -; BWGZ 1997, 187). Damit muss sich der Eigentümer so behandeln lassen, als ob die Übertragung des Eigentumsanteils an das Familienmitglied nicht erfolgt wäre. Es kommt bei der Anwendung der Missbrauchsregelung nicht darauf an, ob der Erschließungsbeitrag bereits entstanden ist (Eingang der letzten Regelung für den Ausbau der Erschließungsstraße), sondern es ist auch ein früherer davor liegender Zeitpunkt möglich. Es muss nur nachgewiesen werden, dass dem jeweiligen Eigentümer bekannt gewesen ist, dass die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (auch Erhebung von Vorausleistungen) irgendwie bevorsteht. Diese Kenntnis muss den Eigentümer veranlassen haben, die Veräußerung an das Familienmitglied durchzuführen. Durch den dadurch erkennbaren zeitlichen Zusammenhang lässt sich der Schluss ziehen, dass nach Lage der Dinge die Veräußerung nur den Sinn haben kann, das Entstehen eines Erschließungsanspruchs für das Grundstück zu verhindern (s. OVG NRW, Urt. v. 21.04.1997 - 3 A 3508/92 - NVWBl. 1998, 245).

## 653 Novellierung des Baugesetzbuchs

Am 20.07.2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) und damit das grundlegend novellierte Baugesetzbuch („BauGB 2004“) in Kraft getreten. Mit der Novellierung des Baugesetzbuches sind u.a. auch Änderungen der Vorschriften über die Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen (§§ 19, 20) sowie zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (§ 22) verbunden.

Dem nachfolgend wiedergegebenen Überblick, der durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zusammengestellt worden ist, sind die notwendigen Verfahrensschritte und die Anwendung der neuen Regelungen auf bestehende bzw. in Planung befindliche Satzungen und Genehmigungen zu entnehmen.

Überblick über die erforderlichen Maßnahmen aufgrund der Änderung der Vorschriften über die Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen und die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen durch das EAG Bau.

Durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) werden unter anderem die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen (§ 19 BauGB) und die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (§ 22 BauGB) geändert. Für diese Bereiche sind umfangreiche Überleitungsvorschriften vorgesehen, wonach die Gemeinden binnen bestimmter Fristen bestimmte Maßnahmen ergreifen müssen. Die Maßnahmen sind erforderlich, um möglichst frühzeitig den Rechtsschein der Fortgeltung der bisherigen Genehmigungsverfahren zu beseitigen und im Fall des § 22 BauGB den Fortbestand der Satzungen zu sichern.

### 1. Maßnahmen auf Grund der Änderung der Vorschriften über die Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen

#### a) Nichtanwendung der Teilungsgenehmigungssatzungen

Nach dem bisherigen § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB konnten die Gemeinden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB durch Satzung bestimmen, dass die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf. Auf dieser Grundlage erlassene Teilungsgenehmigungssatzungen sind gemäß § 244 Abs. 5 Satz 3 BauGB ab dem 20. Juli 2004 nicht mehr anzuwenden, d. h. Grundstücksteilungen bedürfen ab dem 20. Juli 2004 keiner Genehmigung mehr.

Teilungsgenehmigungssatzungen, die bis zum 20. Juli 2004 noch nicht beschlossen und bekannt gemacht worden sind (laufende Satzungsverfahren), können ab dem 20. Juli 2004 nicht mehr wirksam beschlossen oder bekannt gemacht werden, denn mit dem Wegfall des bisherigen § 19 Abs. 1 BauGB entfällt auch die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass solcher Satzungen.

Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung, über die bis zum 20. Juli 2004 noch nicht abschließend entschieden worden ist, werden wegen des Wegfalls der Genehmigungspflicht obsolet. Gleiches gilt für Anträge auf Erteilung eines sog. Negativattestes nach dem bisherigen § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB (danach hatte die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis darüber auszustellen, dass für eine Grundstücksteilung eine Genehmigung nach dem bisherigen § 19 BauGB nicht erforderlich war oder als erteilt galt).

#### b) Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzungen und Bekanntmachung

Obwohl die Teilungsgenehmigungssatzungen ab dem 20. Juli 2004 nicht mehr anzuwenden sind, bestehen sie formal gesehen fort. Deshalb ermächtigt § 244 Abs. 5 Satz 1 BauGB die Gemeinden, die vor dem 20. Juli 2004 beschlossenen und bekannt gemachten Teilungsgenehmigungssatzungen durch Satzung aufzuheben. Durch die Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung wird der Rechtsschein beseitigt, dass die Satzung weiter gilt.

Die Satzung zur Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung muss die Gemeinde gemäß § 244 Abs. 5 Satz 2 BauGB wahlweise ortsüblich oder in entsprechender An-



wendung des § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in Form der Ersatzverkündung bekannt machen.

*c) Hinweis auf die Nichtanwendbarkeit der Teilungsgenehmigungssatzungen*

Auch wenn eine Gemeinde ihre Teilungsgenehmigungssatzungen nicht aufhebt, muss sie gemäß § 244 Abs. 5 Satz 4 BauGB bis zum 31. Dezember 2004 durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinweisen, dass diese Satzungen ab dem 20. Juli 2004 nicht mehr anzuwenden sind. Für die Gemeinden dürfte es sich jedoch anbieten, anstelle der ortsüblichen Bekanntgabe dieses Hinweises direkt von der Ermächtigung zur Aufhebung der Satzung Gebrauch zu machen (vgl. Buchstabe b).

*d) Antrag auf Löschung im Grundbuch eingetragener Widersprüche*

Da mit dem In-Kraft-Treten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau auch die Rechtsgrundlage für einen auf Antrag der Gemeinde nach dem bisherigen § 20 Abs. 3 BauGB im Grundbuch eingetragenen Widerspruch entfällt, muss die Gemeinde gemäß § 244 Abs. 5 Satz 5 BauGB das Grundbuchamt um Löschung des von ihr veranlassten Widerspruchs ersuchen.

*2. Maßnahmen auf Grund der Änderung der Vorschriften über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen*

*a) Mitteilung an das Grundbuchamt über die Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen*

Nach § 22 BauGB können Gemeinden, die oder deren Teile überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind, in einen Bebauungsplan oder durch Satzung bestimmen, dass zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum der Genehmigung unterliegt. Nach der Neuregelung des § 22 Abs. 2 Satz 3 BauGB teilt die Gemeinde künftig dem Grundbuchamt den Satzungsbeschluss, die hiervon betroffenen Grundstücke sowie das Datum des In-Kraft-Tretens der Satzung rechtzeitig mit, so dass das Grundbuchamt allgemein vom Genehmigungsvorbehalt in Kenntnis gesetzt wird und damit in allen den Fällen, in denen dem Grundbuchamt eine entsprechende Mitteilung nicht vorliegt, ein Negativattest nicht mehr erforderlich ist. Durch die Neuregelung entfällt auch das bisher in § 22 Abs. 6 Satz 3 BauGB a. F. geregelte Aussetzungsverfahren.

*b) Überleitungsfristen für Satzungen zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen*

§ 244 Abs. 6 BauGB regelt die Überleitung von Satzungen zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen. Danach bleibt § 22 BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung (a. F.) für Satzungen, die auf der Grundlage des § 22 BauGB a. F. erlassen wurden, bis zum 30. Juni 2005 anwendbar.

Auf diese Satzungen ist § 22 BauGB in der ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung (n. F.) dann anzuwenden, wenn beim Grundbuchamt eine Mitteilung der Gemeinde nach § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 BauGB eingegangen ist. Diese Mitteilung muss vor Ablauf des Übergangszeitraums bis zum 30. Juni 2005 erfolgen. Die Mitteilung muss den Beschluss über die Satzung, das Datum ihres In-Kraft-Tretens sowie die genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke

enthalten, wobei von der Bezeichnung der betroffenen Grundstücke abgesehen werden kann, wenn die gesamte Gemarkung betroffen ist und die Gemeinde dies dem Grundbuchamt ebenfalls mitteilt.

Ist die Mitteilung der Gemeinde an das Grundbuchamt nicht fristgerecht bis zum 30. Juni 2004 erfolgt, ist ab dem 1. Juli 2005 der nach der Satzung aufgrund alter Gesetzesfassung bestehende Genehmigungsvorbehalt nicht mehr anwendbar. Will die Gemeinde in diesem Fall nach dem 30. Juni 2005 die Rechtswirkungen des § 22 BauGB n. F. herbeiführen, muss sie eine neue Satzung gem. § 22 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 BauGB erlassen und die Mitteilung gegenüber dem Grundbuchamt nach § 22 Abs. 2 Satz 3 BauGB vornehmen.

Eine nach § 22 Abs. 6 Satz 3 BauGB a. F. erfolgte Aussetzung der Zeugniserteilung ist bis zum 30. Juni 2005, soweit sie nicht schon früher durch Fristablauf unwirksam geworden ist, weiterhin wirksam.

*c) Löschung eines Widerspruchs im Grundbuch*

Die Baugenehmigungsbehörde hat das Grundbuchamt um Löschung eines Widerspruchs im Grundbuch zu ersuchen, der auf Antrag der Baugenehmigungsbehörde nach § 20 Abs. 3 BauGB a. F. oder auf der Grundlage des § 244 Abs. 6 Satz 1 oder 4 BauGB i. V. m. § 20 Abs. 3 BauGB a. F. veranlasst wurde, wenn die Satzung, die auf Grund bisherigen Rechts erlassen wurde, nicht mehr anwendbar ist oder die Aussetzung der Zeugniserteilung unwirksam wird.

Az.:II/1 620-01

Mitt. StGB NRW September 2004

**654**

**Pressemitteilung: Teilerfolg bei der Baugesetzbuch-Reform**

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßt die Aufnahme wichtiger kommunalfreundlicher Änderungen in das Baugesetzbuch des Bundes (BauGB), das Ende Juli in Kraft getreten ist. Diese Gesetzesänderung wurde nötig aufgrund der Richtlinie der Europäischen Union über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (sog. Plan-UP-Richtlinie).

Jedoch wird das Verfahren zur Erstellung kommunaler Bebauungspläne noch aufwändiger als bisher, vor allem durch die neuen Regelungen zur Umweltprüfung und zur Erstellung eines gesonderten Umweltberichts. „Der europäische Gesetzgeber erweist sich hier als Kostentreiber für die Städte und Gemeinden“, rügte der Geschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf. Die bisherigen Vorschriften zum Umweltschutz hätten völlig ausgereicht, um alle Aspekte des Umweltschutzes zur Geltung zu bringen, machte Giesen deutlich.

Folgende Verbesserungen sind auf Forderung der kommunalen Seite in das Bundesbaugesetz aufgenommen worden:

- Vorrangflächen für Windkraftanlagen: Wenn eine Kommune einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern will mit dem Ziel, Vorrangflächen für den Bau von Windkraftanlagen zu schaffen, kann sie eine Zurückstellung von Baugesuchen für Windenergieanlagen für bis zu ein Jahr verlangen. Bislang gab es diese Möglichkeit nicht. Somit bestand die Gefahr eines „Wildwuchses“ von Windenergieanlagen. Durch die Gesetzesänderung erhalten die Kommunen die notwendige Zeit,

Vorrangflächen für Windenergieanlagen sachgerecht zu planen.

- Rückbau nach Stilllegung: Künftig ist ein Bauherr oder Betreiber privilegierter Vorhaben im Außenbereich - etwa Steinbrüche, Kiesgruben oder Windkraftanlagen - verpflichtet, die Anlage nach Aufgabe der zulässigen Nutzung abzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. „Hier fehlt jedoch eine Regelung, dass die Genehmigungsbehörde mit der Baugenehmigung eine Sicherheit in Höhe der zu erwartenden Abbruchkosten verlangen kann“, machte Giesen deutlich. „Die NRW-Landesregierung ist aufgefordert, durch eine Ergänzung der Landesbauordnung die Möglichkeit für eine solche Absicherung - etwa durch eine Bankbürgschaft - zu schaffen“, so Giesen weiter. Im nordrhein-westfälischen Abgrabungsgesetz gibt es bereits eine solche Regelung beispielsweise für Steinbrüche und Kiesgruben.
- Verlegen von Leitungen: Künftig kann eine Kommune im Bebauungsplan vorschreiben, dass Telekommunikations-Leitungen und Energieversorgungs-Leitungen unterirdisch verlegt werden müssen. Bisher war dies rechtlich umstritten. Telekommunikationsfirmen hatten deshalb aus Kostengründen in verstärktem Umfang oberirdische Leitungen geplant und versucht, die Mehrkosten für unterirdische Verlegung den Kommunen in Rechnung zu stellen, wenn diese aus städtebaulichen Gründen auf einer unterirdischen Verlegung bestanden.

Az.:ll

Mitt. StGB NRW September 2004

## 655

### Stellplatzablösungsvertrag

Zur Geschäftsgrundlage eines Stellplatzablösungsvertrags gehört nicht nur die Erteilung der Baugenehmigung, sondern regelmäßig auch der Umfang des durch das Bauvorhaben verursachten Stellplatzbedarfs.

Werden nach Fertigstellung des Bauvorhabens Nutzungsänderungen vorgenommen, die den Stellplatzbedarf mindern, kann der Bauherr nicht ohne weiteres eine Anpassung des Stellplatzablösungsvertrags und Rückzahlung von Teilen der Ablössesummen verlangen.

OVG Rheinl.-Pfalz, Urt. v. 13.11.2003 - 8 A 10878/03 - Rechtskräftig.

Az.:ll/1 660-00/1

Mitt. StGB NRW September 2004

## 656

### Überschwemmungsgebietsverordnungen und bestehende Bauleitplanung

Aufgrund aktueller Rechtsprechung ist die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten u.a. in rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplangebieten, in Innenbereichen und in Bereichen entsprechender Satzungen auf der Grundlage des § 34 BauGB rechtswidrig. Dies hat die Bezirksregierung Köln in ihrem Schreiben vom 07.07.2004 gegenüber der Mitgliedsgemeinde Lindlar geäußert. Wir weisen auf die nach unserer Auffassung zutreffende Rechtsmeinung hin.

Wir bitten, in gleich gelagerten Fällen auf die Verwaltungspraxis der Bezirksregierung Köln unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsauffassung zu verweisen.

Az.:ll/1 620-01

Mitt. StGB NRW September 2004

## 657

### Weitere Fachseminare zum „Baugesetzbuch 2004“

Die Dienstleistungs GmbH des Städte- und Gemeindebunds NRW hat am 29. Juli 2004 ein Fachseminar zum vor wenigen Tagen (20. Juli 2004) in Kraft getretenen Europa-rechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) veranstaltet, dessen Schwerpunkt eine umfassende Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) ist (Baugesetzbuch 2004). Das Interesse der Mitgliedskommunen an diesem Fachseminar war überaus groß. Weil der Tagungsraum nicht mehr Teilnehmer fasste, konnten wir nur 100 Anmeldungen berücksichtigen.

Wir haben uns deshalb entschlossen, im Herbst 2004 zwei weitere Fachseminare zum „Baugesetzbuch 2004“ anzubieten, und zwar am Mittwoch, 06. Oktober 2004 in Düsseldorf; Mittwoch, 17. November 2004 in Paderborn. Die Seminare dauern jeweils von 10.00 Uhr bis ca. 16.30 Uhr.

Die Gesetzesänderung wurde nötig zur Umsetzung der sog. Plan-UP-Richtlinie der EU in deutsches Recht (Richtlinie 2001/42/EG der EU vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Amtsblatt der EU Nr. L 197, S. 30). Die durch die Plan-UP-Richtlinie nötigen Änderungen betreffen vor allem das Recht der Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne). Zugleich hat der Bundesgesetzgeber die Gelegenheit wahrgenommen, auch andere, nicht durch das EU-Recht veranlasste Änderungen des BauGB vorzunehmen.

Das EAG Bau wurde am 30. Juni 2004 im Bundesgesetzblatt 2004 Teil I Nr. 31, Seite 1359 ff., verkündet und ist am 20. Juli 2004 in Kraft getreten. Es muss von den Kommunen unverzüglich angewendet werden. Lediglich für Bebauungspläne, die noch vor dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden sind, gilt unter bestimmten Voraussetzungen das bisherige Recht.

Das Fachseminar soll den kommunalen Mitarbeitern die Anwendung des neuen Gesetzes erleichtern. Es ist auch für Stadträte und Gemeinderäte geeignet.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht;
- der neue Umweltbericht, den alle neuen Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) von der Entwurfsbegründung an enthalten müssen;
- Neuregelungen bei der Sicherung der Bauleitplanung;
- Besonders wichtig ist die Möglichkeit zur Zurückstellung von Baugesuchen während des Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen insbesondere bei Vorranggebieten für Windenergieanlagen;
- Veränderungen bei den §§ 34 und 35 BauGB;
- Überleitungsvorschriften.

Im Tagungsbeitrag von 130,- Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sind auch eine ausführliche Tagungsmappe, das Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Referenten sind Beigeordneter Dr. Heinz Janning, Stadt Rheine, und Beigeordneter Norbert Portz, DStGB, die das Gesetzgebungsverfahren von Anfang an mitgestaltet haben.

Referenten sind kommunale Mitarbeiter, die PPP-Projekte durchgeführt haben, und Vertreter von Beratungsfirmen und Kooperationsfirmen. Nähere Information und Anmelde-Unterlagen erhalten Sie bei Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, Telefax: 0211-4587-211, E-mail: Ursula.Matthews@nwstgb.de.

Az.:Il schw/g

Mitt. StGB NRW September 2004

## 658 **Zuständigkeitsänderung in der Wohnraumförderung“**

Sehr geehrter Herr Morgenstern,

in dem Gespräch am 17.06.2004 sind wir von Ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt worden, die Bewilligungszuständigkeit in der Eigentumsförderung im Bereich der Wohnraumförderung auf die Wohnbauförderungsanstalt (WfA) zu übertragen. Als Begründung dieser Maßnahme ist angeführt worden, dass bei den Eigentumsmaßnahmen die Förderanträge nicht „schnell genug“ bearbeitet würden. Von daher würde ein zu großer Investitionsstau entstehen, der beim Finanzministerium ständige Kritik auslöse. Insofern sehe Ihr Haus in der Übertragung der Aufgaben im Bereich der Eigentumsförderung auf die WfA insofern eine Erleichterung, als die WfA mit den vor Ort agierenden Kreditinstituten gut zusammenarbeiten könnte. Würde die Eigentumsförderung auf die WfA übertragen, verbliebe lediglich die Wohnraumförderung im Bereich des Mietwohnungsneubaus. Die entsprechenden Fallzahlen seien so gering, dass sich eine Reduzierung der Bewilligungsbehörden (Wegfall der 35 Großen kreisangehörigen Städte) anbieten würde.

Was die Zeitdauer der Bewilligungen anbelangt, haben die Bewilligungsbehörden nur zum Teil Einfluss auf die zeitliche Abfolge. Die Bewilligungsbehörden haben jedoch keinen Einfluss auf Umstände, die sie nicht zu vertreten haben. Durch die von Ihrem Haus jährlich neu aufgelegten Wohnungsbauprogramme, Förderbestimmungen und Mittelfreigaben in der Regel im Februar/März des neuen Bewilligungsjahres können die Bewilligungsbehörden in drei bis vier Monaten keine abschließende Antragsbearbeitung vornehmen. Es ist bei allen Bewilligungsbehörden zudem tägliche Praxis, dass Anträge zu spät, vielfach erst im Dezember gestellt werden, die zwangsläufig dann in das darauf folgende Jahr „übernommen“ werden müssen. Ferner ist festzustellen, dass überwiegend die gestellten Anträge – insbesondere auch bei den Eigentumsmaßnahmen – unvollständig und unzureichend sind. Ferner fehlen die zum Antrag notwendigen Unterlagen, die mit zeitlicher Verzögerung erst nachgereicht werden. Auch ist offenkundig, dass die Überprüfung sehr intensiv sein muss. Sie erfasst u.a. auch die Einkommensermittlung und Einkommensbewertung. Die Betreuung der Antragsteller ist als umfassend zu bewerten. Sie ist auch unabdingbar notwendig. Dies wird durch die erwähnten Stellungnahmen der Mitgliedsstädte belegt.

Die Großen kreisangehörigen Städte haben zudem in der Bearbeitung der Fälle nicht nur zusätzliches Personal eingestellt. Sie haben auch ein Controlling-System eingeführt, das so angelegt ist, dass Ursachen einer verzögerlichen Bearbeitung jederzeit offenkundig gemacht werden können. Verzögerungsumstände werden sodann sofort – soweit dies objektiv und subjektiv möglich ist – abgestellt. Jedenfalls ist sichergestellt, dass die ständige Beobachtung der einzelnen Verfahrensschritte erfolgt. Im Übrigen

ist festzuhalten, dass es auch im Interesse der beteiligten Städte ist, Anträge baldmöglichst zu genehmigen, damit alsbald mit dem Bau begonnen werden kann. Diese Maßnahmen haben trotz der aufgeführten Restriktionen dazu geführt, dass die Bearbeitungszeit der Anträge nicht nur in der erwähnten Frist von drei bis vier Monaten erreicht, sondern auch darüber hinaus erheblich verkürzt werden konnte. Die Großen kreisangehörigen Städte schlagen sodann vor, dass durch Einsatz besserer Software der elektronische Datenverkehr mit der WfA verbessert werden kann. Konkrete Vorstellungen hierzu gibt es bereits.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass durch den Wegfall der von der WfA zugelassenen „Betreuer“ heute Immobilienmakler, Versicherungs- oder Bausparkassenvertreter und andere Personen den Bauherren und Käufern einer Immobilie mit Rat und Tat überwiegend gegen ein hohes Entgelt zur Seite stehen. Dies hat jedoch dazu geführt, dass die Qualität der Anträge seitdem noch schlechter wird. In fast allen Fällen ist eine umfangreiche Überarbeitung durch den Sachbearbeiter der Bewilligungsbehörde notwendig. Ferner steht fest, dass ein erheblicher Beratungsbedarf der Bau- und Kaufwilligen bereits lange vor der Abgabe des Förderantrages besteht.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung haben sich die dezentralen Entscheidungskompetenzen bei den Großen kreisangehörigen Städten als richtig erwiesen, da direkt vor Ort Entscheidungen in unmittelbarer Kooperation mit den Antragstellern getroffen werden können, die sowohl den Eigenheimbau als auch die Förderung von Mietwohnungen umfassen. Es ist insofern auch keine Überraschung, dass die Intentionen der Wohnungsbauprogramme 2003 und 2004 eindeutig belegen, dass die kommunale Selbstbestimmung bei der Vergabe von Fördermitteln gestärkt werden soll. Insofern wird in diesem Zusammenhang auf das Positionspapier (10-Punkte-Forderungskatalog) der fünf Spitzenverbände der Wohnungswirtschaft vom September 2002 verwiesen. Hierin wird ausdrücklich gefordert, dass die Kommunen im Rahmen ihrer wohnungspolitischen Kompetenzen Entscheidungen über die Wohnraumförderung vor Ort fällen sollen.

Wenn in dem Gespräch am 17.06.2004 darauf hingewiesen wird, dass die nötige Kompetenz auch bei den privaten Kreditinstituten vorhanden sei, so erlauben wir uns den Hinweis, dass der kürzlich unternommene Versuch, die Eigentumsförderung auf die Sparkassen zu verlagern, wohl daran gescheitert ist, dass die Sparkassen die hohen Kosten der Bereitstellung fachlich qualifizierter Mitarbeiter und den großen Beratungsbedarf der finanzschwachen Antragsteller scheuen und diese unlukrative Aufgabe den Bewilligungsbehörden überlassen wollen. Es mag sein, dass von Mitarbeitern Ihres Hauses geführte Gespräche mit anderen Kreditinstituten ein anderes Ergebnis zeitigen. Wir behaupten aufgrund der langjährigen Erfahrungen jedoch, dass die Reaktion der Sparkassen durchaus plausibel und lebensnah ist.

*Aus alledem ergibt sich Folgendes:*

1. Durch die Konzentrierung der Wohnbauförderung bei der WfA, die dann als zentrale Anlaufstelle agieren wird, werden Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit beseitigt.
2. Die Wohnbauförderung sowohl im Eigentumsbereich wie auch bei Mietwohnungen wird ihren örtlichen

Bezug verlieren. Dieser ist notwendig, weil die Wohnbauförderung Bestandteil der städtischen Wohnungspolitik ist, die sich in der städtebaulichen Planung, der Bereitstellung von günstigem Bauland, der Aktivierung von im Wohnungsbau tätigen Gesellschaften, der Vermittlung von Eigentümern in geeignete Wohnbereiche mit preiswertem Wohnbauland und in anderen Gesichtspunkten entfalten. Der städtischen Wohnungspolitik wird mit dem Entzug der Zuständigkeit im Förderbereich somit ein wichtiges Steuerungsinstrument genommen.

3. Der örtlichen Ebene wird ferner die Wohnungsbauförderung als sozialpolitisches Steuerungsinstrument genommen. Kenntnisse über die gesamte Situation des örtlichen Wohnungsmarktes (öffentlich geförderte und frei finanzierte Wohnungsbestände) sind dabei unabdingbare Voraussetzung, um die Instrumente der Wohnungsbauförderung zielgerichtet einsetzen zu können. Als Analyseinstrument dient hierzu das gesamte Spektrum der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung. Die zielgerichtete Vermittlung von Familien, Alleinerziehenden, Senioren und Personen mit unterdurchschnittlichen Einkommen verliert ihre soziale Betreuung im Rahmen der Wohnraumversorgung.
4. Das existierende Geflecht zwischen Großer kreisangehöriger Stadt, den Investoren, den Finanzierungsinstituten wird nachhaltig zerstört, wenn die Frage der Eigentumsförderung auf ein „Darlehens-Geschäft“ reduziert wird.
5. Da der Anteil ausländischer Familien und Antragsteller in den letzten Jahren überproportional angestiegen ist – das Gleiche gilt für die Gruppe der Aussiedler –, kann die mit der Wohnraumversorgung verbundene Integration nicht in ausreichendem Maß funktionieren. Der hohe Beratungs- und Erklärungsbedarf bei ausländischen Mitbürgern führt zwangsläufig dazu, dass ein Antragsverfahren nur in mehreren persönlichen Beratungsgesprächen abzuhandeln ist.

Aus den genannten Gründen bitten wir, unbedingt von Ihren Absichten Abstand zu nehmen. Dabei ist es offenkundig, dass eine Trennung zwischen Förderung des Mietwohnungsbaus und Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Hinblick auf eine plausible integrierte örtliche Wohnungspolitik nicht sinnvoll ist. Der Zusammenhang zwischen Wohnungspolitik als wesentlicher Bestandteil der Stadtentwicklungspolitik wird auch von den Mitarbeitern Ihres Hauses nicht bestritten, sondern vielmehr ist dieser Zusammenhang sogar mehrfach eingefordert worden. Bekanntlich ist die Zurverfügungstellung von preiswertem Wohnbauland im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung in der jüngsten Vergangenheit mehrfach kritisch von Ihrem Hause angemahnt worden. Der entsprechenden Verpflichtung haben sich auch die Großen kreisangehörigen Städte in der Vergangenheit niemals entzogen.

Sofern es gewünscht wird, können die einzelnen Stellungnahmen der Großen kreisangehörigen Städte dem Ministerium ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden. Aus allen diesen Stellungnahmen ergibt sich uneingeschränkt der Hinweis, von der Beseitigung der Zuständigkeiten in der Wohnraumförderung, die bisher bei den Großen kreisangehörigen Städten angesiedelt ist, Abstand zu nehmen.“

Schreiben des StGB NRW an das MSWKS NRW vom 04.08.2004.

Az.:II/1 652-20

Mitt. StGB NRW September 2004

### 659 Nachbarrechte des Wohnungseigentümers

Ein Wohnungseigentümer (§ 1 Abs. 2 WEG) kann baurechtliche Nachbarrechte wegen Beeinträchtigung seines Sondereigentums in vollem Umfang und aus eigenem Recht (§ 13 Abs. 1 Halbs. 2 WEG) geltend machen. Eine Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Eigentums kann er, anders als ein Teilhaber einer Bruchteilsgemeinschaft (vgl. § 744 Abs. 2 BGB), nur in den engen Grenzen einer Notgeschäftsführung (§ 21 Abs. 2 WEG) und nur in Prozessstandschaft für die Eigentümergemeinschaft abwehren (wie OVG NRW v. 28.02.1991, NVwZ-RR 1992, S. 11).

BayVGH, Beschl. v. 02.10.2003 - 1 CS 03.1785 -

Az.:II/1 660-00/1

Mitt. StGB NRW September 2004

### 660 Vergaberecht und Zulässigkeit von Niedrigpreis-Angeboten

In den Mitteilungen Nr. 516 vom Juli 2004 hat die Geschäftsstelle auf einander widersprechende Beschlüsse von Oberlandesgerichten zur Zulässigkeit von Niedrigpreisangeboten hingewiesen. Es geht hier um die Frage, ob eine Bieterfirma vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden muss, wenn ihr Angebot in einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses unrealistisch niedrige Preisangaben enthält, obwohl klar ist, dass bei den fraglichen Positionen tatsächlicher Arbeitsaufwand anfällt und dass die tatsächlichen Kosten je Einheitspreis um ein Vielfaches höher sind. Das OLG Düsseldorf vertrat in einem Beschluss vom 26.11.2003 die Ansicht, dass solche Angebote auszuschließen sind. Im Gegensatz dazu vertreten das Kammergericht Berlin und das Bayerische Oberste Landesgericht in Beschlüssen vom 26.02.2004 und 01.03.2004 die Ansicht, dass solche Angebote in Ordnung sind und gewertet werden müssen. Der Meinung dieser beiden Gerichte hat sich auch noch das OLG Dresden mit Beschluss vom 30.04.2004 (Az.: Verg 0004/04) angeschlossen. Das Kammergericht Berlin hat die Angelegenheit gem. § 124 Abs. 2 Satz 1 GWB dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt, weil es von dem Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26.11.2003 abweichen wollte.

1. Der Bundesgerichtshof hat sich in dieser strittigen Frage (leider) der Ansicht des OLG Düsseldorf angeschlossen und entschieden, dass die geschilderten Niedrigpreisangebote grundsätzlich wegen Verstoßes gegen § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A von der Wertung auszuschließen sind. Den Grund dafür sieht der BGH darin, dass durch solche Niedrigpreisangebote nicht mehr sichergestellt sei, dass die Wirtschaftlichkeit der Angebote im Vergleich zu anderen Angeboten auf transparenter und alle Bieter gleichbehandelnder Grundlage festgestellt werden kann. Der Vergabestelle sei es nicht mehr möglich, die Wirtschaftlichkeit des Niedrigpreisangebots im Vergleich zu anderen Angeboten zu bewerten. Die drei anderen Oberlandesgerichte hatten demgegenüber festgestellt, dass es weder eine Rechtsgrundlage noch eine praktische Notwendigkeit dafür gibt, einem Bieter

die in der Regel spekulativ motivierte Verschiebung von Einheitspreisen in Einzelposition generell zu versagen.

2. Der Beschluss des BGH vom 18.05.2004 kann im Ergebnis dazu führen, dass öffentliche Auftraggeber das wirtschaftlichste Angebot einer Bieterfirma ausschließen müssen, obwohl feststeht, dass die Bieterfirma geeignet und zuverlässig ist, dass das Angebot beim Gesamtpreis nicht unangemessen niedrig ist und es auch im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Durchführung des Auftrags im konkreten Fall gefährdet ist.
3. Es zeigt sich hier erneut, dass die VOB und ihre Auslegung durch die Gerichte in der Praxis keineswegs gewährleistet, dass Aufträge an die wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden können. Eine Firma der Privatwirtschaft würde bei den geschilderten Niedrigpreisangeboten die wirtschaftlichste Bieterfirma keineswegs von der Wertung ausschließen, sondern dieser Firma den Auftrag erteilen.
4. Die Geschäftsstelle rät davon ab, den BGH-Beschluss oder seine Leitsätze den Ausschreibungsunterlagen beizufügen und sich auf diese Weise unnötig in Zugzwang zu bringen. Auch der BGH macht durch seinen Hinweis, dass solche Niedrigpreisangebote lediglich „grundsätzlich“, also „in der Regel“ auszuschließen sind, deutlich, dass es immer auf den konkreten Einzelfall ankommt. Der BGH sagt außerdem, dass der Ausschluss eines Niedrigpreisangebots damit zu rechtfertigen ist, dass es der Vergabestelle nicht möglich ist, die Wirtschaftlichkeit des Angebots im Vergleich zu anderen Angeboten zu bewerten. Wenn eine Gemeinde im konkreten Einzelfall zum Ergebnis kommen sollte, dass die Vergleichbarkeit aller Angebote weiterhin gegeben ist, könnte durchaus Raum für eine Auslegung des konkreten Einzelfalls dahingehend sein, dass der Ausschluss des wirtschaftlichsten Angebots nicht zwingend erforderlich ist.

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW September 2004

## 661 Straßenplanung durch Bebauungsplan

Ist die Verwirklichung eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Straßenbauvorhabens adäquat kausal für die Verlagerung des Verkehrsstroms auf eine andere Straße und für eine damit einhergehende Erhöhung der Verkehrsbelastung, so sind die davon Betroffenen antragsbefugt i.S.d. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO, auch wenn sich ihre Grundstücke außerhalb des Plangebiets befinden.

Die Planung einer Straße durch Bebauungsplan erweist sich als abwägungsfehlerhaft, wenn die Gemeinde das abwägungserhebliche Interesse von Anwohnern einer außerhalb des Plangebiets liegenden Straße, von einer (weiteren) Zunahme des Straßenverkehrs und der damit verbundenen erhöhten Lärmbelastigung als Folge einer „Anbindung“ an die neu geplante Straße verschont zu bleiben, im Planaufstellungsverfahren nicht berücksichtigt hat, obwohl es sich ihr hätte aufdrängen müssen.

ThürOVG, Urt. v. 02.12.2003 - 1N 290/99 - Nicht rechtskräftig.

Az.:II/1 620-01

Mitt. StGB NRW September 2004

## Umwelt, Abfall und Abwasser

662

### Bayerische Verwaltungsgerichtshof zur Gewerbeabfallverordnung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 13. Mai 2004 (Az.: 20 B 02.2480) entschieden, dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger gegenüber der Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger den Nachweis führen muss, dass bei ihm keine (überlassungspflichtigen) Abfälle zur Beseitigung anfallen und er deshalb keine Restmülltonne (Pflicht-Restmülltonne) nach der Gewerbeabfallverordnung in Benutzung nehmen muss. Für eine Beweislast des Abfallbesitzers/-erzeugers spricht nach dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zielvorstellung des Bundesverordnungsgebers, durch die Gewerbeabfallverordnung in Zukunft sog. Scheinverwertungen dadurch zu verhindern, dass gemischte Abfälle nur dann einer Verwertungsanlage zugeführt werden dürfen, wenn bei diesen gemischten Abfällen ein hoher Verwertungsgrad zu erwarten ist (vgl. Bundestags-Drs. 14/7328, S. 11). Da der gesamte Verwertungsvorgang in die Verantwortungs- und Verfügungssphäre des gewerblichen Abfallbesitzers/-erzeugers falle, erscheine es auch von dieser Zielvorstellung her gerechtfertigt, die Beweisführungspflicht insoweit dem gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger aufzuerlegen.

Mit dem Urteil vom 13. Mai 2004 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof damit klargestellt, dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger die Aufforderung, ein Restmüllgefäß der Kommune in Benutzung zu nehmen, nicht mit der schlichten Begründung ablehnen kann, die Kommune sei als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zunächst verpflichtet, nachzuweisen, dass bei ihm (überlassungspflichtiger) Abfall zur Beseitigung anfällt. Vielmehr ist der Abfallbesitzer/-erzeuger verpflichtet, die widerlegbare Vermutung, dass Abfall zur Beseitigung anfällt, zu widerlegen. Gelingt dieser Nachweis nicht, so besteht die Verpflichtung, ein Restmüllgefäß nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in Benutzung zu nehmen.

Ergänzend weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass abzuwarten sein wird, ob diese Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wird. Unter dem Aktenzeichen 7 C 25.03 läuft beim Bundesverwaltungsgericht zurzeit eine Sprungrevision mit Blick auf das Urteil des VG Stuttgart vom 24.10.2003 (Az.: 19 K 2192/03). Das VG Stuttgart hatte in dem vorstehenden Urteil den Rechtsstandpunkt eingenommen, aus § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung ergebe sich keine generelle Pflicht für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen eine Pflicht-Restmülltonne in Benutzung zu nehmen. Vielmehr sei ein konkreter Nachweis des öffentlichen rechtlichen Entsorgungsträgers erforderlich, dass überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung beim Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen anfielen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof folgt dieser Rechtsprechung des VG Stuttgart in seinem Urteil vom 20. April 2004 offensichtlich nicht, sondern steht auf dem Rechtsstandpunkt, dass der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger den Nachweis führen muss, dass bei ihm keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW September 2004

Das Bundesverfassungsgericht hat die am 17. Dezember 1999 eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die Einrichtung des gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds mit Beschluss vom 18. Mai 2004 (2 BvR 2374/99, veröffentlicht am 10. August 2004) als unbegründet zurückgewiesen.

Der gesetzliche Klärschlamm-Entschädigungs-Fonds beruht auf § 9 Düngemittelgesetz. Nach dieser Vorschrift wird ein gesetzlicher Entschädigungsfonds eingerichtet. Dieser hat die durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen entstehenden Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebende Folgeschäden zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Düngemittelgesetz). Die Beiträge zu diesem gesetzlichen Entschädigungs-Fonds sind von allen Herstellern von Klärschlämmen zu leisten, soweit diese den Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgeben (§ 9 Abs. 2 Düngemittelgesetz). Auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 Düngemittelgesetz ist mit der Klärschlamm-Entschädigungsfonds-Verordnung (KlärEV; BGBl. I 1998, S. 1048ff.) der gesetzliche Klärschlamm-Entschädigungsfonds ab dem 1.1.1999 gegründet worden. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verwaltet den Klärschlamm-Entschädigungsfonds, führt dessen Geschäfte und vertritt ihn nach außen.

Die Beschwerdeführer hatten unter anderem geltend gemacht, dass § 9 Düngemittelgesetz gegen die Rechtsinstitute der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoße. Durch den gesetzlich angeordneten Klärschlamm-Entschädigungsfonds habe der Gesetz- und Verordnungsgeber das berechtigte Vertrauen der Beschwerdeführer in den Fortbestand der ursprünglichen Rechtslage enttäuscht. Sie hätten seit Jahren in den freiwilligen Klärschlammfonds eingezahlt und dadurch im Vertrauen auf den gesetzlichen Zustand Vermögensdispositionen getroffen, die durch den gesetzlichen Entschädigungsfonds entwertet würden. Das Bundesverfassungsgericht weist diese Rechtsauffassung ausdrücklich zurück. Bei § 9 Düngemittelgesetz und der Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung handele es sich nicht um rückwirkende Rechtsvorschriften. Diese Rechtsvorschriften würde keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte oder Lebenssachverhalte finden, die vor ihrem In-Kraft-Treten am 01. Januar 1999 liegen würden. Auch wirke der ab dem 1.1.1999 geltende gesetzliche Fonds nicht auf den Bestand der den freiwilligen Fonds begründenden privatrechtlichen Verträge ein. Vielmehr blieben diese unberührt. Darüber hinaus – so das Gericht weiter – habe der freiwillige Fonds keinen Vertrauenstatbestand geschaffen, der der Einrichtung eines öffentlich-rechtlich organisierten Fonds entgegenstehe. Die Gründung des freiwilligen Klärschlammfonds beruhe auf privatautonomer Grundlage und nicht auf speziellen Rechtsvorschriften, auf deren Fortbestand die Vertragsbeteiligten vertraut hätten.

Die Beschwerdeführer hatten weiterhin einen Verstoß gegen die Finanzverfassung geltend gemacht, weil die Beitragspflicht eine Sonderabgabe darstelle, die nicht den verfassungsrechtlichen Ansprüchen genüge. So würden die Beiträge materiell nicht die Klärschlammproduzenten bzw. -abgeber belasten, sondern die Abwassergebührenschildner. Die kommunalen Beschwerdeführer seien gesetzlich gezwungen, kostendeckende Gebühren zu

erheben, weshalb die Beiträge auf die Abwassergebührenpflichtigen umgelegt werden müssten. Auch dieser Rechtsauffassung folgte das Gericht nicht. Zwar handele es sich bei der als „Beitrag“ bezeichneten Abgabe zum gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds um eine Sonderabgabe, diese erfülle jedoch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Insbesondere sei es unerheblich, ob die Klärschlammabgeber letztlich auch wirtschaftliche Träger der Abgabe seien. Die marktabhängige Möglichkeit der Abgabenschuldner, die Abgabenlast durch Erhöhung der Abwassergebühren ganz oder teilweise wirtschaftlich abzuwälzen, verändere die maßgebliche Perspektive nicht. Sie habe auf die verfassungsrechtliche Voraussetzung der „Inanspruchnahme einer homogenen Gruppe“ (hier: Klärschlammabgeber) in der Regel keinen Einfluss.

Schließlich liegt nach dem Bundesverfassungsgericht auch kein unzulässiger Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) vor. Indem der Gesetzgeber dem überwiegend von Gemeinden getragenen freiwilligen Klärschlammfonds durch den gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds faktisch seine Funktion genommen habe, berühre er zwar nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts möglicherweise Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und würde dann in das Recht der Gemeinden eingreifen, diese Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln. Der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung – und nur dann liegt ein Verstoß gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG vor – wäre dadurch jedoch nicht berührt.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 18. Mai 2004 (2 BvR 2374/99) klargestellt, dass der freiwillige Klärschlammfonds und der gesetzliche Klärschlammfonds auch weiterhin nebeneinander bestehen bleiben. An der derzeit geltenden Rechts- und Sachlage wird sich nichts ändern. Insbesondere wird der freiwillige Klärschlammfonds nicht aufgelöst oder ist überflüssig. Dieses ist aus (haftungs-)rechtlichen Gründen nicht möglich, weil der gesetzliche Klärschlamm-Entschädigungsfonds nach dem Bundesverfassungsgericht erst für Lebenssachverhalte ab dem 1.1.1999 (Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 9 Düngemittelgesetz und der Klärschlamm-Entschädigungs-Verordnung) gilt. Der freiwillige Klärschlammfonds und der gesetzliche Klärschlamm-Entschädigungsfonds regeln somit unterschiedliche Tatbestände: So tritt der gesetzliche Fonds nur für Schäden ein, die ab dem 01. Januar 1999 entstanden sind. Eine Rückwirkung des gesetzlichen Fonds besteht nicht. Nur der freiwillige Klärschlammfonds ersetzt Schäden, deren Ursache vor dem 01. Januar 1999 gesetzt worden sind. Die durch den freiwilligen Fonds gesicherten Landwirte können in diesen Fällen nicht auf den gesetzlichen Klärschlammfonds verwiesen werden.

Es muss nunmehr davon ausgegangen werden, dass die von zahlreichen Städten und Gemeinden eingelegten Widersprüche im Hinblick auf ihre Beitragszahlungen an den gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds (§ 5 Klärschlamm-Entschädigungsfonds-Verordnung) zurückgewiesen werden, weil das Bundesverfassungsgericht die Einrichtung des gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungsfonds als verfassungsgemäß bestätigt hat. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich zunächst abzuwarten, wie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und

Ernährung, welche den gesetzlichen Klärschlamm-Entschädigungs-Fonds verwaltet und dessen Geschäfte führt, reagieren wird.

Az.: II/2 24-091 qu/g Mitt. StGB NRW September 2004

## 664 Innenministerkonferenz zum Elektroschrottgesetz

In den Mitteilungen des StGB NRW August 2004 Nr. 586 und 587 hatte die Geschäftsstelle zuletzt über den Inhalt des Referentenentwurfes des Bundesumweltministeriums (Stand: 9.7.2004) zu einem Elektro- und Elektronikgerätegesetz berichtet. Anders als von den kommunalen Spitzenverbänden ständig eingefordert beinhaltet der Entwurf keine konsequente Umsetzung der sogenannten Produktverantwortung (§§ 22ff. KrW-/AbfG).

Vielmehr enthält der Entwurf – anders als die Vorgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (§§ 22 ff. KrW-/AbfG) eine Abkehr von dem umfassenden Grundsatz der Kreislaufwirtschaft und beinhaltet gerade keine komplette Übernahme der Entsorgungskosten durch die Hersteller der Elektrogeräte (Computer, Kühlschränke, etc.). Im Gegenteil werden die Sammlungs- und Sortierungskosten für die Elektroaltgeräte den Städten, Gemeinden und Landkreisen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgebürdet, während die Hersteller erst ab der so genannten „Übergabestelle“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers die Kosten für die Sammlung, Verwertung, Beseitigung der Altgeräte übernehmen müssen. Insoweit nutzt der nationale Rechtsgeber eine Bestimmung in der zugrunde liegenden EU-Richtlinie 2002/95/EG, wonach die Hersteller „mindestens“ die Kosten ab der Übergabestelle zu tragen haben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich von Beginn an dagegen gewehrt, dass den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Einsammlungs- und Transportkosten für Elektroaltgeräte auferlegt werden, weil dieses zu einem weiteren Anstieg der Abfallgebühren zu Ungunsten der Bürger führen würde. Vielmehr ist es sachgerecht, dass im Sinne einer umfassenden Produktverantwortung der Hersteller die Gesamtkosten der Entsorgung von Elektroaltgeräten tragen. Zwar würden die Hersteller diese über den Verkaufspreis auf die Käufer der Elektrogeräte abwälzen; insofern würde sich aber eine verursachergerechte Belastung der Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten ergeben, weil derjenige, der zahlreiche Elektro- und Elektronikgeräte benutzt, auch entsprechend für deren Entsorgung über den Verkaufspreis herangezogen würde.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich deshalb im Zuge ihrer Forderung nach konsequenter Umsetzung der Produktverantwortung auch an die ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) gewandt. Diese hat am 08.07.2004 in Kiel in ihrer 174. Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die IMK erwartet, dass sichergestellt wird, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikgeräte in nationales Recht nicht zu zusätzlichen Haushalt- und Gebührenrisiken für die Kommunen führt. Die bisher bekannten Arbeitsentwürfe des BMU genügen in der vorgesehenen Form der geteilten Produktverantwortung diesen Ansprüchen nicht.

2. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, über diesen Beschluss zu informieren.

Az.: II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW September 2004

## 665 OVG NRW zu Lärmimmissionen durch Schulhof

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.07.2004 (Az.: 21 A 2435/02) entschieden, dass ein Nachbar, der von Lärmimmissionen betroffen ist, die von einer nicht schulischen Nutzung eines städtischen Schulhofes als öffentliche Spielfläche herrühren, von der Stadt im Wege einer öffentlichen Unterlassungsklage nicht die Unterbindung jeder außerschulischen Nutzung des Schulhofes verlangen kann, sondern allein die Durchführung geeigneter Lärmminderungsmaßnahmen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Kläger wendeten sich gegen die Nutzung des an ihr Hausgrundstück grenzenden Schulhofes einer städtischen Schule als öffentliche Spielfläche in der unterrichtsfreien Zeit. Ihre mit unzumutbaren Lärmimmissionen der außerschulischen Nutzung begründete Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Auch das OVG NRW wies den Antrag auf Zulassung der Berufung zurück.

Das OVG führt in seinem Beschluss vom 08.07.2004 aus, dass eine gänzliche Nutzungsuntersagung mit Blick auf die Lärm verursachende Nutzung des Schulhofes als öffentliche Spielfläche wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur dann in Betracht komme, wenn andere Maßnahmen zur Verhinderung der Lärmimmissionen ohne Erfolg blieben oder keinen Erfolg versprechen würden. Als solche Maßnahmen der Lärminderung kämen z.B. lärmmindernde Maßnahmen an einzelnen Spielgeräten, eine räumlich andere Anordnung der Spielgeräte oder Beschränkungen hinsichtlich der Art der Nutzung oder Beschränkungen mit Blick auf die Nutzungszeiten in Betracht. Es fehle jeglicher Ansatzpunkt dafür, dass Bemühungen mit dem Ziel, diesen Lärm auf ein zumutbares Maß zu vermindern, von Anfang an zum Scheitern verurteilt wären. Auch die Kläger hätten nicht vorgetragen, dass solche Maßnahmen von vornherein als fruchtlos anzusehen seien.

Az.: II/2 70-00 qu/g Mitt. StGB NRW September 2004

## 666 OVG NRW zur Bindungswirkung der GIRL

Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 24.06.2004 (Az.: 21 A 4130/01) zu der Frage Stellung genommen, ob und wie weit die sog. Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) (abgedruckt bei: Landmann/Rohmer, Umweltrecht II, Nr. 4.2) Bindungswirkung entfaltet sowie generell geeignet ist, als Kriterium zur Beurteilung von Geruchsimmisionen herangezogen zu werden.

Dem Beschluss des OVG lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die beklagte Behörde hatte eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage erteilt. Der Kläger machte gegen die erteilte Genehmigung unzumutbare Geruchsbelästigungen geltend. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Das OVG lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung ebenfalls ab.

Das OVG NRW weist in seinem Beschluss vom 24.06.2004 darauf hin, dass Gerichte, die bei der Bewertung von Geruchsmissionen auf die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) zurückgegriffen hätten, immer einhellig davon ausgegangen seien, dass dieser weder eine abschließende noch eine bindende Wirkung für die Beurteilung von Gerüchen zukommt (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 15.07.1998 – Az.: 1 S 257/98 -, Sächsisches Verwaltungsblatt 1998, S. 292; offen gelassen VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.10.2001 – 10 S 141/01, DVBl. 2002, S. 709).

Die Geruchsmissionsschutz-Richtlinie sei vielmehr als

- Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsmissionen (so: OVG NRW, Urt. v. 25.09.2000- 10 A D 8/00. NE, NWVBl 2001, S. 185)
- Orientierungs- und Entscheidungshilfe bei der Gesamtwürdigung von Geruchsbelastungen (OLG Karlsruhe, Urt. v. 09.05.2001 – 6 U 223/00 -, NJW-RR 2001, S. 1236)
- ein Hilfsmittel für die Ermittlung von Geruchsbelastungen (BGH, Urt. v. 21.06.2001 – III ZR 313/99 -, DVBl 2001, S. 1435)
- ein Hilfsmittel unter vielen anderen bei der Beurteilung von Gerüchen (OVG Lüneburg, Urt. v. 25.07.2000, Az.: 1 LB 980/01-, NVWZ-RR 2003, 24) bzw.
- als Beurteilungshilfe für die Erheblichkeit von Geruchsmissionen (so: OVG NRW, Beschluss vom 19.05.2003 – Az.: 22 A 5565/00) angesehen worden.

Darüber hinaus macht das OVG NRW in seinem Beschluss vom 24.06.2004 deutlich, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Geruchsmissions-Richtlinie für die Beurteilung von Geruchsmissionen ungeeignet sei, weil sie nur auf die Geruchshäufigkeit abstellt und nicht die Geruchsqualität und die Geruchsintensität berücksichtigt.

Die Geruchsmissions-Richtlinie geht – so das OVG NRW – auf einen Entwurf zurück, der von einer Ende der 80iger Jahre gebildeten Arbeitsgruppe aus Vertretern von Verwaltung, Wissenschaft und technischer Überwachung auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen erarbeitet worden sei. Dieser Entwurf sei in dem Länderausschuss für Immissionsschutz, einem Beratungsgremium aller für den Immissionsschutz zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, und dessen Unterausschuss „Wirkungsfragen“ einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Die vom Unterausschuss vorgelegte Fassung habe der Länderausschuss für Immissionsschutz am 12.01.1993 gebilligt. Nachdem erste Erfahrungen mit der Anwendung der Geruchsmissions-Richtlinie gesammelt werden konnten, habe der Unterausschuss „Wirkungsfragen“ die Richtlinie erneut überprüft und zur Klarstellung einige Änderungen empfohlen und zur besseren Anwendbarkeit eine Begründung sowie Auslegungshinweise vorgelegt. Diese Fassung habe der Länderausschuss für Immissionsschutz in seiner Sitzung vom 11. bis 13. Mai 1999 verabschiedet und im Mai 1999 empfohlen, die überarbeitete Geruchsmissionsschutz-Richtlinie in der Verwaltungspraxis anzuwenden. Schon diese Entstehungsgeschichte belegt nach dem OVG NRW, dass in die Geruchsmissionsschutz-Richtlinie gewichtiger Sachverstand eingeflossen ist, der eine grundsätzliche Eignung als Kriterium zur Beurteilung von Geruchsmissionen vermuten lässt. Dieses finde seine

Bestätigung auch in der inhaltlichen Ausgestaltung der Geruchsmissions-Richtlinie. Sie enthalte zur Erfassung und Bewertung von Geruchsmissionen ins Einzelne gehende meßtechnische Regeln zur Konkretisierung des Begriffs der Erheblichkeit.

Der Eignung der Geruchsmissions-Richtlinie als Kriterium zur Beurteilung von Geruchsmissionen steht nach dem OVG NRW auch nicht entgegen, dass bei der Regelfallprüfung als Maßstab allein auf die Geruchshäufigkeit abgestellt wird. Denn diese Beschränkung der Betrachtungsweise, insbesondere die vorliegend von den Klägern beanstandete Ausblendung der Geruchsqualität und der Geruchsintensität, sei nicht ohne sachgerechten Grund erfolgt. Ausweislich der Begründung und den Auslegungshinweisen zu Nr. 1 GIRL sei auf eine Einbeziehung der Geruchsintensität verzichtet worden, weil Felduntersuchungen des medizinischen Instituts für Umwelthygiene an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu Geruchsbelastungen von Anwohnern verschiedener Geruchsemissionen gezeigt hätten, dass die Intensitätsbetrachtung zusätzlich zur alleinigen Häufigkeitsermittlung keinen deutlichen Erkenntniszugewinn bringe. Die Geruchsqualität sei unberücksichtigt geblieben, weil für deren regelmäßige quantitative Einbeziehung noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Grundlagen vorliegen würden. Nichts anderes gelte für die im Übrigen an der Geruchsmissions-Richtlinie geäußerten Zweifel an der sachgerechten Erfassung insbesondere von Gerüchen im landwirtschaftlichen Bereich.

Alle diese Kritikpunkte rechtfertigen es nach dem OVG NRW somit nicht, dass im Einzelfall auf die Geruchsmissions-Richtlinie zurückgegriffen werden kann, wenn es darum geht, Geruchsmissionen zu beurteilen. Die generelle Eignung der GIRL als Beurteilungskriterium sei mithin nicht in Frage gestellt. Denn die Geruchsmissions-Richtlinie ist nicht als das (allein entscheidende) Kriterium, sondern lediglich als ein Kriterium zur Beurteilung von Geruchsmissionen anzusehen. Namentlich darf sich die Beurteilung von Geruchsmissionen – so das OVG NRW – nicht in jedem Fall allein an den in der Geruchsmissions-Richtlinie festgelegten Grenzwerten für die Geruchshäufigkeit orientieren. Vielmehr hat jeweils eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen, bei der insbesondere kritisch in den Blick zu nehmen sei, ob die Regelfallprüfung nach der Geruchsmissions-Richtlinie den Besonderheiten der jeweiligen Situation hinreichend Rechnung trage. Dieser Gedanke habe auch in der Geruchsmissions-Richtlinie gerade im Zusammenhang mit den Fragen der Geruchsqualität und der Geruchsintensität seinen Niederschlag gefunden. Unter Nr. 5 Satz 1 Buchst. b GIRL werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Sonderbeurteilung erforderlich ist, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse hinsichtlich der Art (z.B. Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche und Intensität der Geruchseinwirkungen) und der Intensität der Geruchseinwirkungen eine Sonderbeurteilung angezeigt ist. Insgesamt sei daher nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht in der Vorinstanz sich zur Beurteilung der Geruchsmissionen allein auf die abstrakte Prüfung der GIRL gestützt habe, ohne eine konkrete Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Az.:II/2 70-00 qu/g

Mitt. StGB NRW September 2004



## 667 VG Gelsenkirchen zur Abfallüberlassungspflicht für private Haushaltungen

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 16. April 2004 (Az.: 15 K 631/02; nicht rechtskräftig) nochmals darauf hingewiesen, dass eine Abfallüberlassungspflicht für private Haushaltungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur dann entfällt, wenn der private Haushalt die Abfälle selbst verwertet. Eine Abfallüberlassung an Dritte kommt bei privaten Haushaltungen nach Auffassung des VG Gelsenkirchen in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung nicht in Betracht (vgl. dazu Bay. Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 18. Mai 1998 – Az.: 3 ObUWi 54/98-, NVwZ 1998, S. 1220 f.; VGH Mannheim, Urt.v. 21. Juli 1998 – Az.: 10 S 2614/97 -, NVwZ 1998, S. 1200 f. Versteyl, NVwZ 1996, S. 937 ff., S. 943; Dolde/Vetter, NVwZ 2000, S. 21, S. 22; Schink, NVwZ 1997, S. 435 ff., S. 437 f.).

In diesem Zusammenhang stellt das VG Gelsenkirchen heraus, dass in einem Alten- und Pflegeheim durchaus Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, wenn gleich aus der Definition der privaten Haushaltungen in § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung nicht zwingend abgeleitet werden könne, dass Abfälle aus einer Senioreneinrichtung sämtlich aus privaten Haushaltungen herrühren. Nach § 2 Nr. 2 Gewerbeabfall-Verordnung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Nach dem VG Gelsenkirchen kann ausgehend von dieser Definition der privaten Haushaltungen in § 2 Nr. 2 Gewerbeabfall-Verordnung für solche Bereiche eines Altenheimes das Vorliegen von privaten Haushaltungen angenommen werden, in denen eine eigenständige private Lebensführung der Bewohner stattfindet. In Gebäuden, in denen die Pflege schwerstbehinderter Personen erfolgt, liege es aber nahe – so das VG Gelsenkirchen –, ein Altenpflegeheim einem Gewerbebetrieb gleichzustellen, dessen Abfallentsorgung sich § 13 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz richte.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin: Im Zweifelsfall kann nicht der gesamte Abfall aus Altenheimen als Abfall aus privaten Haushaltungen eingestuft werden. Für Altenappartements mit Rufbereitschaft oder Altenheimen mit eigenen Zimmern der Bewohner im Sinne einer Wohngemeinschaft, in der eine eigenständige private Lebensführung stattfindet, steht die Annahme eines privaten Haushaltes außer Frage, zumal ein Altenappartement einem Appartement in einem Studentenwohnheim gleichgesetzt werden kann und es typisierend für eine Wohngemeinschaft ist, dass in dieser eine eigene Haushalts- und Lebensführung der Bewohner gleichgültig welchen Alters stattfindet. Ein Altenpflegeheim bzw. ein Gebäudetrakt eines Altenheims, in welchem stark pflegebedürftige Personen untergebracht sind, ist aber regelmäßig einem Krankenhaus gleichzusetzen, weil dort keine eigenständige selbst bestimmte Lebensführung mehr stattfindet, so dass der dort anfallende Abfall nicht mehr als Abfall aus privaten Haushaltungen angesehen werden kann.

In der Praxis kann dieses folglich dazu führen, dass ein Grundstück mit einem Altenpflegeheim und Altenappartements im Hinblick auf die Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zweigeteilt sein kann, d.h., dass auf diesem Grundstück sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) als auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) anfallen können. Hier besteht dann die Möglichkeit der Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes für die privaten Haushaltungen einerseits. Zugleich kann das gleiche Restmüllgefäß die Funktion der sog. Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung übernehmen, indem z.B. das zugeteilte Gefäßvolumen für die privaten Haushaltungen entsprechend vergrößert wird. Andererseits bleibt nur die Möglichkeit, ein Restmüllgefäß bezogen auf die privaten Haushaltungen auf dem Grundstück des Altenheims aufzustellen und zusätzlich ein weiteres Restmüllgefäß aufzustellen, welches die Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung darstellt (vgl. hierzu auch Queitsch, Gewerbeabfallverordnung, 1. Auflage 2003, S. 15 f.)

Az.: II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW September 2004

## 668 VG Gelsenkirchen zur Gewerbeabfallverordnung

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 16. April 2004 (Az.: 15 K 631/02; nicht rechtskräftig) entschieden, dass ein Alten- und Pflegeheim verpflichtet ist, Restmüllgefäße der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu benutzen. Zwar lässt § 3 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung die Vermischung von bestimmten Abfällen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. § 4 Gewerbeabfall-Verordnung) in einem Abfallgefäß zu, wenn diese vermischten Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und gewährleistet ist, dass die Abfälle dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden. Im zu entscheidenden Fall hatte der Kläger – so das VG Gelsenkirchen – jedoch einen dieser Regelung entsprechenden und damit zulässigen Verwertungsvorgang nicht konkret und substantiiert dargelegt. Das Abfallgemisch habe sich – unabhängig von vereinzelt Fehlwürfen – gerade nicht allein aus Abfällen zusammengesetzt, die nach § 3 Abs. 2 Gewerbeabfall-Verordnung vermischt werden dürfen. Insbesondere seien in dem Abfallgemisch vor allem benutzte Einwegwindeln enthalten gewesen, deren Bestandteile überwiegend nicht zu den erlaubten Abfallfraktionen gehören, die nach der Gewerbeabfallverordnung gemeinsam erfasst werden können.

So enthielten Einwegwindeln nach einer an der Universität Aachen gefertigten Studie (an deren Verlässlichkeit zu zweifeln das VG Gelsenkirchen keinen Anlass sieht) zwar Zellulose (20 bis 30 %) und Kunststoff (7 bis 15 %). Gebrauchte Einwegwindeln weisen aber – so das VG Gelsenkirchen unter Berufung auf die Studie der Universität Aachen – zumindest hohe Flüssigkeitsmengen und erhebliche organische Anteile auf (65 bis 70 %), so dass sie nicht in einem Abfallgemisch nach § 3 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung enthalten sein dürfen. Denn bei Beachtung dieser Vorschrift, dürfen in einem Abfallgemisch nach § 3 Abs. 2 Gewerbeabfall-Verordnung nur Bestandteile enthalten sein, welche sich prinzipiell gerade nicht gegenseitig ver-

unreinigen können. Zudem gelange die Studie der Universität Aachen zu dem Schluss, dass allein die in benutzten Einwegwindeln enthaltene Zellulose für die Papierherstellung im Umfang von 15 % der Eingangsstoffe wieder verwertbar sei. Schließlich enthalte das in Rede stehende Abfallgemisch des Klägers in kleineren Mengen Hausmüll, Laub und andere Bioabfälle, Zigarettenskippen, Teebeutel, Kaffeesatz, Hygieneartikel und Wischtücher. Diese Materialien gehören nach dem VG Gelsenkirchen ebenfalls nicht zu denjenigen Materialien, die in einem Abfallgemisch nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Gewerbeabfallverordnung enthalten sein und in eine Vorbehandlungsanlage verbracht werden dürfen. Gerade mit Blick auf typische und auch außerhalb privater Haushalte erfahrungsgemäß stets entstehende Abfälle zur Beseitigung wie etwa mineralische Mischungen (Kehricht), Zigarettenskippen oder gebrauchte Papiertaschentücher habe der Bundesverordnungsgeber in § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung geregelt, dass jeder Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle verpflichtet sei, zumindest ein Abfallgefäß des örtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu benutzen.

In welchem genauen Mengenverhältnis die in den Containern befindlichen Abfallfraktionen stünden, sei hier nicht ausschlaggebend. Nach der Gewerbeabfallverordnung werde eine zulässige Verwertung des Gesamtgemisches an Abfällen in der Sortierungseinrichtung schon dadurch verhindert, dass die genannten Stoffe überhaupt bewusst gemeinsam erfasst würden und sich nicht nur aufgrund einzelner Fehlwürfe in den Containern ansammelten. Allerdings sei zu betonen, dass nach sämtlichen bisherigen Überprüfungen der Containerinhalte die gebrauchten Einwegwindeln darin einen so hohen Anteil einnehmen würden, dass das Gemisch deshalb für eine Verwertung nach der hier geschilderten – und rechtlich allein möglichen – Art (Trennung in einer Vorbehandlungsanlage nach §§ 4,5, Gewerbeabfallverordnung) um so weniger in Betracht käme.

Insgesamt unterliege deshalb das in Rede stehende Abfallgemisch aus dem Alten- und Pflegeheim der Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW/-AbfG, so dass die Abfälle der beklagten Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen und entsprechende Restmüllgefäße hierfür zu benutzen seien.

Az.: II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW September 2004

### 669 VG Minden zu Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser

Das VG Minden hat mit Urteil vom 14. Juli 2004 (Az.: 3 K 6351/03; nicht rechtskräftig) unter Berufung auf die Rechtsprechung des OVG NRW vom 28.01.2003 (Az.: 15 A 4751/01 – NWVBl 2003, S. 380 ff.) entschieden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser von der Gemeinde an die gemeindliche Abwasseranlage für Regenwasser auch dann nicht angeordnet werden kann, wenn der betroffene Grundstückseigentümer aufgrund einer bestandskräftigen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis der unteren Wasserbehörde verpflichtet ist, einen Überlauf und damit einen Anschluss an den gemeindlichen Regenwasserkanal herzustellen. Das VG Minden stellt sich in seinem Urteil auf den formalistischen Standpunkt, dass es allein Sache des Landkreises als untere Wasserbehörde sei, auf der Grundlage der wasserrechtlichen Einleitungser-

laubnis den Anschluss des Grundstückes für die Regenwasserbeseitigung (hier: ein Überlauf an den Regenwasserkanal der Gemeinde) durchzusetzen. Auch die das Niederschlagswasser umfassende Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ermächtige die Gemeinde mangels einer landeswasserrechtlich statuierten Abwasserüberlassungspflicht des Abwasserbesitzers für Regenwasser nicht zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges hinsichtlich des Regenwassers.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass dieses Urteil des VG Minden abermals aufzeigt, wie dringend die Verankerung einer Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser im Landeswassergesetz ist. Es ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen, dass der Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes (Stand: 14.05.2004) die Regelung einer Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser ausdrücklich vorsieht. Insoweit wird auf die Ausführungen in den Mitt. StGB NRW Juli 2004 Nr. 589, S. 263 verwiesen.

Az.: II/2 24-30 qug Mitt. StGB NRW September 2004

### 670 VG Minden zur Freihaltung eines Kontrollschachtes

Das VG Minden hat mit Urteil vom 25. Juni 2004 (Az.: 3 K 4137/03) entschieden, dass eine Gemeinde einen Grundstückseigentümer auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) verpflichten kann, einen Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück freizulegen und ständig zugänglich zu halten. Nach der Abwasserbeseitigungssatzung der beklagten Gemeinde hatte der Grundstückseigentümer (Kläger) geeignete Inspektionsöffnungen zur Wartung und Reinigung einzubauen, die jederzeit zugänglich sein mussten. Diesen Anforderungen genüge der Kontrollschacht auf dem Grundstück des Klägers unstreitig nicht, weil er durch eine Grasnarbe bedeckt war. Die beklagte Gemeinde hatte deshalb die Freilegung des Kontrollschachtes gefordert.

Das VG Minden sah diese Aufforderung der beklagten Gemeinde als rechtmäßig an. Der Kläger könne sich in diesem Zusammenhang auch nicht auf Bestandschutz berufen. Ihn treffe vielmehr die Verpflichtung, seine Abwasseranlage im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu halten. Unerheblich sei es auch, dass in der Vergangenheit keine Veranlassung bestanden habe, in den Kontrollschacht hineinzuschauen. Dieser Umstand sowie auch der Umstand, dass sich in ca. 2 bis 4 m Entfernung auf Gemeindegrund Kontrollschächte befinden würden, vermag nach dem VG Minden dem berechtigten Verlangen der Gemeinde nicht die Grundlage zu entziehen. Es sei erforderlich, dass der Kontrollschacht auf dem Grundstück des Klägers jederzeit inspiziert werden könne. Dem genüge das Angebot des Klägers, im Falle einer erforderlich werdenden Kontrolle die Grasnarbe über dem Kontrollschacht mit einem Spaten abheben zu wollen, nicht. Es sei nämlich für einen Außenstehenden nicht ohne weiteres ersichtlich, wo sich der Kontrollschacht befindet. Soweit der Kläger vortrage, es sei aus Sicherheitsgründen nicht zulässig, den Kontrollschacht offen zu halten, verkenne er – so das VG Minden – den Regelungsgehalt der angefochtenen Verfügung der beklagten Gemeinde. Danach solle der Kontrollschacht nämlich nicht offen gehalten, sondern lediglich freigelegt und damit sichtbar gehalten werden.

Az.: II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW September 2004

### VG Minden zur Trennung von Schmutzwasser und Drainagewasser

Das VG Minden hat mit Urteil vom 25. Juni 2004 (Az.: 3 K 644/01) entschieden, dass eine Gemeinde zu Recht eine beantragte Genehmigung für die Einleitung von Drainagewasser (Grundwasser) in den Schmutzwasserkanal abgelehnt hat. Die beklagte Gemeinde sei (unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) berechtigt, die Nichteinleitung von Drainagewasser in den Schmutzwasserkanal und damit eine Trennung vom Schmutzwasser und Drainagewasser auf dem Grundstück der Kläger einzufordern, weil die Einleitung von Drainagewasser zusammen mit anderen Einleitungen zu einer Überlastung der Kläranlage führen könne.

Die Trennung von Schmutzwasser und Drainagewasser ist den Klägern – so das VG Minden – auch zumutbar und damit verhältnismäßig. Die Sache stelle sich nämlich so dar, dass das Grundstück der Kläger nur durch ein besonders aufwendiges Entwässerungssystem Baureife hätte erlangen können. Deshalb hätte das Eigentum der Kläger situationsgebunden nur durch eine solche Anlage nutzbar gemacht werden können, so dass die Kläger nunmehr auch etwaige Nachteile ihres Grundstücks in Kauf nehmen müssten. Dieses bedeute, dass auch deutlich höhere Anschlusskosten als 25.000 Euro hingenummen werden müssten, weil dieses der Ausgleich dafür sei, überhaupt auf ihrem Grundstück gebaut zu haben. Es sei nicht gerechtfertigt, den Klägern eine Baumöglichkeit an einer bestimmten Stelle zu eröffnen, andererseits aber die Kosten für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung letztlich der Allgemeinheit aufzubürden.

Ergänzend weist das VG Minden darauf hin, dass auch der Frage nicht nachgegangen werden müsse, ob die Ableitung des Drainagewassers im Jahre 1967 genehmigt worden sei. Wäre eine solche Genehmigung tatsächlich erfolgt, so müssten die Kläger – jedenfalls dem Grundsatz nach – gleichwohl entsprechend der aktuellen Entwässerungssatzung der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücksentwässerungsanlage anpassen. Wären die Kläger hingegen nicht im Besitz einer die Erteilung von Drainagewasser gestattenden Erlaubnis gewesen, so finde das Recht der beklagten Gemeinde eine Anpassung der Entwässerungsanlage auf den Grundstücken der Kläger einzufordern, seine Grenze im allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Deshalb sei so oder so entscheidend, ob den Klägern eine Anpassung ihrer Entwässerungsanlage auf ihrem Grundstück in finanzieller Hinsicht zugemutet werden könne. Dieses sei zu bejahen.

Az.:II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW September 2004

### VG Minden zur Verwertung von benutzten Einwegwindeln

Das VG Minden hat mit Urteil vom 14.07.2004 (Az.: 3 K 2815/03, nicht rechtskräftig) entschieden, dass benutzte Einwegwindeln aus Altenheimen einer energetischen Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage in Bremen zugeführt werden können. Das in § 6 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugrunde gelegte nationalrechtliche Kriteriums des Mindestheizwertes (11.000 kJ/kg) sei bei der Entscheidung der Frage, ob eine energetische Verwertung vorliege oder nicht, unbeachtlich, weil der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen vom 13. Februar

2003 (Az.: C-228/00 – und C 458/00) ausgeführt habe, dass eine energetische Verwertung bereits dann vorliege, wenn sog. Primärenergie eingespart werde. Die Ersetzung einer Primärenergiequelle (z.B. Öl, Gas, Kohle) sei im zu entscheidenden Fall ausschließlich Hauptzweck der Verbrennung der Abfälle im Müllheizwerk Bremen. Es handele sich beim Müllheizwerk Bremen um ein Mischheizwerk. Sobald keine Abfälle mehr zur Verfügung stünden, müssten aufgrund der bestehenden Energie- und Fernwärmelieferungsverträge Kesselanlagen mit Primärenergie befeuert werden. Die vom Europäischen Gerichtshof insoweit geforderte qualifizierte Ersatzfunktion liege damit vor.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Das Urteil des VG Minden ist nicht rechtskräftig. In Anknüpfung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urte. v. 13.02.2003 – Az.: C 228/00 – NVWZ 2003, S. 455; EuGH, Urte. v. 13.02.2003 – Az.: C 458/00 –, NVWZ 2003, S. 457) hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit Urteil vom 22.08.2003 (Az.: 3 R 1/03 – 3 Q 71/01) festgestellt, dass nach der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage nicht möglich ist und deshalb die Entsorgung von ölverschmierten Abfällen in einem Müllheizkraftwerk nur als Maßnahme der Abfallbeseitigung und nicht als Maßnahme der Abfallverwertung eingestuft werden kann. In gleicher Weise hat das VG Stuttgart mit Urteil vom 21.10.2003 (Az.: 13 K 4448/99) entschieden. In diesem Verfahren ist eine Drogeriemarkt-Filiale – ohne Rückgriff auf die Gewerbeabfallverordnung – verpflichtet worden, ein 120 l-Restmüllgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Benutzung zu nehmen, weil eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage durch das VG Stuttgart in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als unzulässig eingestuft worden ist.

Anders hat das VG Lüneburg mit Urteil vom 20.11.2003 (Az.: II A 118/02 – Mitt. StGB NRW 2004, Nr. 434, S. 197) entschieden. Nach dem VG Lüneburg können benutzte Einwegwindeln (sog. Inkontinenzabfälle) in einem Müllheizkraftwerk in Bremen einer energetischen Verwertung zugeführt werden, weil 99 % der erzeugten Energie aus Abfällen stammen und von der in das Fernwärmenetz eingespeisten Wärmemenge 96 % aus dem Verbrennungsprozess des Müllheizkraftwerkes stammen würden. Zudem bestanden nach dem VG Lüneburg Wärmelieferungsverträge für das Müllheizkraftwerk. Das VG Minden folgt in seinem Urteil vom 14.07.2004 (Az.: 3 K 2815/03) offensichtlich dieser Rechtsprechungslinie des VG Lüneburg. Es ist aber hinzuzufügen, dass das Urteil des VG Lüneburg ebenfalls nicht rechtskräftig ist und dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zur Prüfung und Entscheidung unterbreitet worden ist.

Insgesamt steht die Rechtsprechung des VG Minden sowie des VG Lüneburg jedenfalls im Widerspruch zu den Urteilen des OVG des Saarlandes und des VG Stuttgart, wonach eine energetische Verwertung in Müllverbrennungsanlagen unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für unzulässig erklärt worden ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass das VG Lüneburg die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall mit Beschluss vom 24./25.09.2003 aufgestellten Kriterien nicht einer Überprüfung unterzogen hat. Zu diesen Kriterien gehört, dass der Einsatz von Primärenergiequel-

len in einer Müllverbrennungsanlage technisch möglich ist und bestehende Energielieferpflichten den Betrieb der konkreten Müllverbrennungsanlage mit Primärenergiequellen erfordern, so dass keine Abfälle zum Einsatz kommen. Das VG Lüneburg lässt insoweit das Vorliegen einer positiven Energiebilanz und das Bestehen eines Wärmelieferungsvertrages bereits ausreichen.

Insgesamt bleibt daher abzuwarten, ob das OVG in Münster das Urteil des VG Minden bestätigen wird.

Az.: II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW September 2004

---

## Buchbesprechungen

### *Aufgabenzuständigkeit und Finanzierungsverantwortung verbesserter Kinderbetreuung*

Von Professor Dr. Friedrich Schoch, Freiburg i.Br., und Professor Dr. Joachim Wieland, Frankfurt a.M., erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München; 2004, 356 Seiten, € 51,-, Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht, Band 23; ISBN 3-415-03350-3

Die Verbesserung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen seitens der öffentlichen Hand wird eines der großen Zukunftsthemen in unserem Land sein. Die derzeitige öffentliche Diskussion ist sehr stark auf den Finanzierungsaspekt fixiert. Die Autoren machen jedoch deutlich, dass für Neuregelungen im Kinder- und Jugendhilferecht sowie für neue Aktivitäten im Schulwesen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern die maßgebliche Basis für (rechts)politische Aktivitäten darstellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Kindergartenwesen der »öffentlichen Fürsorge« zugeordnet. Damit wurde eine Bundeskompetenz für einen der Schlüsselbereiche verbesserter Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bejaht. Der Bund hat von dieser Kompetenz mit dem Erlass des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) Gebrauch gemacht und den Ländern nur wenig Spielräume für Innovationen gelassen hat. Die Untersuchung lotet bestehende Spielräume der Länder aus, zeigt aber auch die Grenzen für die Landesgesetzgebung auf.

Das Schulwesen kann auf der Grundlage bestehender Landeskompetenzen neu geordnet werden. Der Entwicklungsrückstand Deutschlands in diesem Bereich wird schrittweise abgebaut werden können. Bei der Finanzierung der neuen Konzepte (z.B. Verlässliche Grundschule, Ganztagschule) streiten – dargestellt am Beispiel von Baden-Württemberg – Land und Kommunen um die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit. Die Verfasser zeigen, dass es sich die staatliche Seite bei der Beantwortung der Frage nach der Finanzierungslast zu einfach macht. Die neu aufgeworfenen Fragen sind am Maßstab des finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips zu beantworten.

Az.: III/2 Mitt. StGB NRW September 2004

### *Haftungsrecht in der kommunalen Praxis*

Handbuch mit Musteranweisungen zur Organisation der Haftungsvermeidung von Carsten Rotermund, Referent bei der Versicherungskammer Bayern, 3., überarbeitete Auflage, 2004, 527 Seiten, 15,8 x 23,5 cm, fester Einband, EURO (D) 86,00, ISBN 3 503 07868 1

Die Haftung der Kommunen für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Leitfaden mit Musteranweisungen zur Organisation der Haftungsvermeidung von Carsten Rotermund, Referent bei der Versicherungskammer Bayern, 4., überarbeitete Auflage, 2004, Seiten 152, 15,8 x 23,5 cm, kartoniert, EURO (D) 22,00, ISBN 3 503 07888 6

beide Erich Schmidt Verlag

Die vorliegenden Neuauflagen bieten eine umfassende Darstellung des Haftungsrechts aus vielen Bereichen der kommunalen Praxis – von Schäden durch überstehende Kanaldeckel bis hin zur Arzthaftung.

Aus aktuellem Anlaß wird erstmals auch die Haftung der Kommunen für Verstöße gegen EU-Recht behandelt (gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch). Im Vergaberecht werden nunmehr die Probleme der sogenannten „Inhouse-Geschäfte“ dargestellt und die ersten Erfahrungen mit der mittlerweile in Kraft getretenen neuen Vergabeverordnung erörtert. Im Bereich der Arzthaftung wurden die Ausführungen über die haftungsrechtlichen Folgen der Geburt nicht gewünschter Kinder („Kind als Schadenquelle“) anhand der neuesten Rechtsprechung des BGH vollkommen neu bearbeitet.

Az.: I/1 013-02 Mitt. StGB NRW September 2004

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de), e-mail: [info@nwstgb.de](mailto:info@nwstgb.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 15.200